

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Überprüfung der Gebarung
der Gemeinde Floing
GKZ: 61710

GZ.: ABT07-210558/2024-5

Graz, am 20.05.2026



Das Land
Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	5
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND	8
1.1 Prüfungsziele	8
1.2 Zeitraum der Prüfung	8
1.3 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen	9
1.4 Rechtliche Grundlagen	10
2 WIRKUNGSKREIS DER GEMEINDEORGANE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	10
2.1 Geschäftsordnung	10
2.2 Übertragung von Angelegenheiten und Zuständigkeiten	10
2.3 Gemeinderat	11
2.4 Gemeindevorstand	13
2.5 Fachausschüsse	15
2.6 Prüfungsausschuss	17
2.7 Bezüge der Organe und sonstige Vergütungen	18
3 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFTEN, ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNGEN, GEMEINDEVERBÄNDE, KLEINREGIONEN UND SONSTIGE VERBÄNDE	19
3.1 Verwaltungsgemeinschaften	19
3.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen	19
3.3 Gemeindeverbände und Kleinregionen	19
3.4 Sonstige Verbände	20
4 ORGANISATION DER GEMEINDE FLOING	20
4.1 Allgemeines	20
4.2 Organigramm	21
4.3 Amtstafel	21
4.4 Allgemeine Dienstverfügungen des Gemeindehaushalts (ADG)	21
4.5 Integriertes System der Gemeindehaushaltsführung	22
4.6 Dienstsiegel	23
4.7 Schlüsselverwaltung	23
4.8 Steiermärkisches Volksrechtgesetz	23
5 VOLLZUG DES VORANSCHLAGES	24
5.1 Forderungen und Verbindlichkeiten	24
5.2 Mahnwesen – allgemeine Feststellungen	24
5.3 Haushaltsüberwachung	25
5.4 Anordnung, sachliche und rechnerische Prüfung	26
5.5 Haushaltsinterne Vergütung und Transfers	27
5.6 Verfügungs- und Verstärkungsmittel	27
6 BUCHFÜHRUNG	28
6.1 Allgemeines, Kontierung	28
6.2 Monats- und Quartalsnachweise	29
6.3 Nicht voranschlagswirksame Gebarung	30
7 ZAHLUNGSVERKEHR	30
7.1 Allgemeine Feststellungen zum Zahlungsverkehr in der Gemeinde	30
7.2 Hauptzahlstelle	31

7.3	Nebenzahlstellen und Verläge	32
7.4	Girozahlungsverkehr	33
7.5	Barzahlungsverkehr	36
7.6	Verbuchungspflichtige Drucksorten (Gutscheine)	37
7.7	Nachweis der liquiden Mittel	37
8	STEUERN UND ABGABEN	39
8.1	Allgemeines	39
8.2	Mahnwesen im Bereich Abgaben und Steuern	40
8.3	Grundsteuer und Grundsteuerbefreiungen	41
8.4	Kommunalsteuer	42
8.5	Ferienwohnungsabgabe / Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstands-abgabe	43
8.6	Lustbarkeitsabgabe	43
8.7	Hundeabgabe	44
8.8	Bauabgabe / Bauakten – Kommissionsgebühren	45
9	GEBÜHRENHAUSHALTE WASSERVERSORGUNG, ABWASSERENTSORGUNG, ABFALLBESEITIGUNG UND BEREICH WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	46
9.1	Allgemein	46
9.2	Wasserversorgung	47
9.3	Abwasserentsorgung	47
9.4	Abfallbeseitigung	49
9.5	Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude	50
10	SONSTIGE EINNAHMENBEREICHE BZW FESTSTELLUNGEN	52
10.1	Kinderbetreuungseinrichtung	52
10.2	Volksschule	54
10.3	Mittelschule	55
10.4	Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen	56
10.5	Musikschule	56
10.6	Wirtschaftshof - Fuhrpark	57
10.7	Sport- und Freizeitanlagen	58
10.8	Verträge	59
11	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMUNGEN, STIFTUNGEN, ANSTALTEN UND FONDS OHNE EIGENE RECHTSPERSÖNLICHKEIT	61
12	WIRTSCHAFTLICHE BETEILIGUNGEN – BETEILIGUNGSMANAGEMENT	61
13	PERSONALWESEN	63
13.1	Personal	63
13.2	Reisegebühren	67
14	HAUSHALT DER GEMEINDE FLOING	67
14.1	Darlehen	67
14.2	Leasinggeschäfte	69
14.3	Haftungen	69
14.4	Wertpapiere/Anleihen/Aktien	70
14.5	Rücklagen	70
14.6	Rückstellungen	70
14.7	Subventionen und Wirtschaftsförderungen	71
14.8	Investive Vorhaben	72
14.9	Vermögenshaushalt - Eröffnungsbilanz	77

14.10	Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und interne Kontrolle _____	78
14.11	Finanzsituation und Mittelfristiger Haushaltsplan _____	79
14.12	Haushaltskonsolidierung _____	83
15	ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN	
	AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN _____	84



Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Dieser Prüfbericht wird drei Monate nach Entfertigung an die Gemeinde gem § 4 Informationsfreiheitsgesetz auf der Plattform data.gv.at proaktiv veröffentlicht sowie auf der Homepage der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zugänglich gemacht.



Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bspw	beispielsweise
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
EB	Eröffnungsbilanz
etc	et cetera
EUR	Euro
gem	gemäß
ggfs	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HHRL	Haushaltsrücklage
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
Mio	Million(en)
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
Nr	Nummer
oa	oben angeführt
oä	oder Ähnliches
Pkt	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
S	Seite
SA	Saldo
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
usw	und so weiter
VA	Voranschlag
vH	von Hundert

VZÄ
Z
zB
ZMR

Vollzeitäquivalent(e)
Ziffer
zum Beispiel
Zahlungsmittelreserve



1 Prüfungsablauf und Gegenstand

Die Abteilung 7 eröffnete mit Schreiben vom 24.06.2024 (GZ: ABT07-210558/2024-1) im Auftrag des damals zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang gemäß § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBI Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBI 19/2026, eine Gebarungsprüfung der Gemeinde Floing.

1.1 Prüfungsumfang und -ziele

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gem Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO) und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung des Ziels der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

Die Überprüfung erstreckte sich sohin auf die gesamte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensgebarung sowie gegebenenfalls auf die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse der Eigenbetriebe.

1.2 Zeitraum der Prüfung

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Aufgrund der Haushaltsrechtsreform auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) werden als Prüfungszeitraum grundsätzlich die Jahre 2020 bis 2023 festgelegt.

Zusätzlich wird die Eröffnungsbilanz 2020 stichprobenartig geprüft.

1.3 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Gebarungsprüfung wurde am 23.07.2024 mit einer Besprechung im Gemeindeamt Floing eröffnet. Im Zuge der Besprechung wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übergeben und die Gemeinde ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 21.08.2024 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gem § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinde Floing wurde daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Gemeinde Floing auf einem von der Gemeindeaufsicht eingerichteten Sharepoint zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Gemeinde Floing erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise an folgenden Terminen vor Ort am 29.10.2024, 31.10.2024, 05.11.2024, 12.11.2024, 14.11.2024, 05.12.2024 und 12.12.2024 im Gemeindeamt durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Leitung von Herrn Franz Kernbichler.

Eine Schlussbesprechung fand auf Wunsch des Bürgermeisters am 26.02.2025 statt.

Allgemeine Feststellungen

Die Bereiche Jagdpacht und Fischwasser wurden nicht geprüft.

Der Prüfungsbericht wurde aufgrund der zum Prüfungszeitpunkt vorgelegten Unterlagen und Aussagen der Gemeinde erstellt.

1.4 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 19/2026; (in der Folge kurz **GemO**)
- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 316/2023; (in der Folge kurz **VRV 2015**)
- Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961, zuletzt idF BGBl I Nr 50/2025; (in der Folge kurz **BAO**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

2 Wirkungskreis der Gemeindeorgane und Geschäftsführung

2.1 Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung gem § 62 GemO für die Kollegialorgane wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Floing nicht beschlossen.

2.2 Übertragung von Angelegenheiten und Zuständigkeiten

Laut schriftlicher Stellungnahme der Gemeinde vom 19.08.2024 liegt keine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO auf.

2.3 Gemeinderat

Zusammensetzung des Gemeinderates gem § 15 GemO nach der Gemeinderatswahl 2020

15 Gemeinderäte, davon	
8 Gemeinderäte	ÖVP
7 Gemeinderäte	SPÖ

Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Floing

Gemeinderatssitzungen			
2020	2021	2022	2023
23.01.2020	29.04.2021	07.04.2022	04.04.2023
12.03.2020	29.07.2021	29.09.2022	11.07.2023
22.05.2020	29.11.2021	17.11.2022 Nicht beschlussfähig	18.09.2023
30.07.2020 Konstituierende Sitzung	20.12.2021	29.11.2022	18.12.2023
01.10.2020		19.12.2022	
29.10.2020			
24.11.2020			
03.12.2020 Umlaufbeschluss			
21.12.2020			

Die Sitzungen des Gemeinderates haben, mit Ausnahme des Jahres 2020, nicht gem § 50 Abs 2 GemO mindestens einmal in jedem Vierteljahr stattgefunden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 50 Abs 2 GemO einzuhalten.

Ein Plan über die Sitzungstermine des Gemeinderates iSd § 51 Abs 2 GemO wurde vom Gemeinderat nicht beschlossen. Gem § 51 Abs 3 GemO hat die Einberufung durch schriftliche Verständigung zu erfolgen, die den Mitgliedern des Gemeinderates spätestens eine Woche vor dem Tag des Sitzungstermins zuzukommen hat. Die Verständigung kann auf jede technisch mögliche Weise übermittelt werden, wenn das einzelne Gemeinderatsmitglied damit einverstanden ist. In solchen Fällen genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.

Bei der stichprobenartigen Prüfung des Ordners über die Gemeinderatssitzungen wurde festgestellt, dass eine nachweisliche Zustellung der Einberufung zu den Sitzungen nicht nachvollzogen werden konnte. Im September 2022 wurde von den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung eingeholt, dass die Verständigung zur Einberufung der Sitzungen auf jede technisch mögliche Weise übermittelt werden kann. Jedoch ist auch bei den darauffolgenden Einberufungen zu den Gemeinderatssitzungen keine Sendebestätigung im Akt abgelegt.

Zudem konnten Kundmachungen iSd § 51 Abs 8 GemO mit Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Ort und der Zeit der Gemeinderatssitzungen nicht vorgelegt werden.

Die Gemeinde wird daher aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen des § 51 GemO zu beachten und einzuhalten.

Bei der Festsetzung der Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am 29.11.2022 wurde der Gemeindevorstand gem § 54 Abs 1 GemO nicht gehört.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 54 Abs 1 GemO einzuhalten.

Bei den stichprobenweise geprüften Verhandlungsschriften war der Gemeinderat iSd § 56 GemO beschlussfähig. Fragestunden gem § 54 Abs 4 GemO werden abgehalten, jedoch nicht vor Eingehen in die Tagesordnung (zumeist als TOP 4 oder 5 auf der Tagesordnung).

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Fragestunde gem § 54 Abs 4 GemO vor Eingehen in die Tagesordnung einer öffentlichen Gemeinderatssitzung abzuhalten.

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde für die Periode 2020 bis 2025 fand am 30.07.2020 statt. Die Angelobungen der Gemeinderatsmitglieder gem § 21 GemO sind erfolgt.

Die Niederschrift der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates wird gemeinsam mit den anderen Verhandlungsschriften in einem Ordner (Akt) abgelegt. Diesbezüglich wird auf § 25 Abs 1 GemO hingewiesen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 25 Abs 1 GemO die Niederschrift mit den Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

Mandatsrücklegungen:

Mit Schreiben vom 10.10.2022 gab der Bürgermeister schriftlich bekannt, dass er seine Funktion als Bürgermeister sowie sein Gemeinderatsmandat mit 31.10.2022 zurücklegen wird. In der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2022 wurde der neue Bürgermeister gewählt und angelobt. Die Verhandlungsschrift ist mit den eingebrachten Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln im Ordner mit den weiteren Verhandlungsschriften des Gemeinderates abgelegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, diesen Teil der Verhandlungsschrift mit den Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln gem § 60 Abs 1 Z 8 GemO unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

Schriftführer und Verhandlungsschriften:

Die Abfassung der Verhandlungsschriften erfolgt durch einen Bediensteten des Gemeindeamtes, der auch während der Gemeinderatssitzung anwesend ist und in der Verhandlungsschrift unter dem Punkt „Anwesende“ angeführt wird.

Die Verhandlungsschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen, je Sitzung geklammert, in Ordnern abgelegt und nicht versperrt in einem Kasten verwahrt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Verhandlungsschriften gem § 60 Abs 8 GemO entweder in gebundener Form oder solcherart abzulegen, dass die Entnahme ganzer Verhandlungsschriften oder von deren Teilen sowie von Anlagen nicht möglich ist.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Verhandlungsschriften des Gemeinderates wurde festgestellt, dass diese nicht vollinhaltlich den Bestimmungen des § 60 GemO entsprechen.

Aus den vorgelegten Unterlagen konnte ua nicht nachvollzogen werden, ob die vorläufige Verhandlungsschrift binnen eines Monats nach der Sitzung in Reinschrift übertragen und vom Vorsitzenden und von den Schriftführern unterfertigt wird. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, ob eine Übermittlung an jeden Fraktionsvorsitzenden ohne unnötigen Aufschub erfolgt.

Zudem wurde festgestellt, dass eine Übermittlung der Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung an jeden Fraktionsvorsitzenden gem § 60 Abs 6 GemO nicht erfolgt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 60 GemO zu beachten und einzuhalten.

Des Weiteren wird festgehalten, dass der Gemeindevorstand Angelegenheiten beschlossen hat, welche den Wirkungskreis des Gemeinderates berührt hätten und wird auf die Feststellungen unter 2.4 verwiesen.

2.4 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand besteht nach der Gemeinderatswahl am 28.06.2020 gem § 18 Abs 1 GemO aus drei Mitgliedern.

Sitzungen des Gemeindevorstandes der Gemeinde Floing

Vorstandssitzungen			
2020	2021	2022	2023
10.02.2020	11.01.2021	10.01.2022	09.01.2023
14.04.2020	09.02.2021	14.02.2022	13.02.2023
11.05.2020	08.03.2021	14.03.2022	13.03.2023
08.06.2020	10.03.2021	09.05.2022	03.04.2023
11.08.2020	12.04.2021	13.06.2022	08.05.2023
14.09.2020	10.05.2021	11.07.2022	19.06.2023
09.11.2020	21.06.2021	12.09.2022	10.07.2023
	12.07.2021	10.10.2022	04.09.2023
	23.08.2021	14.11.2022	09.10.2023
	13.09.2021	05.12.2022	04.12.2023
	11.10.2021		
	08.11.2021		

Der Gemeindevorstand der Gemeinde trat in den Prüfungsjahren zwischen sieben- und zwölfmal zusammen. Die Sitzungen des Gemeindevorstandes werden in nicht öffentlichen Sitzungen abgehalten.

In der Gemeinde haben die Sitzungen des Gemeindevorstandes nicht mindestens monatlich stattgefunden und wurde auch kein einstimmiger Beschluss über eine Abweichung gem § 50 Abs 2 GemO gefasst.

Die Gemeinde wird daher aufgefordert, die Sitzungen des Gemeindevorstandes monatlich abzuhalten oder einen Beschluss gem § 50 Abs 2 GemO im Gemeindevorstand einzuholen.

In den Vorstandssitzungen ist jeweils ein Gemeindebediensteter zur Abfassung der Verhandlungsschrift anwesend.

Bei den stichprobenartig geprüften Verhandlungsschriften war der Gemeindevorstand iSd § 56 GemO beschlussfähig. In der Gemeindevorstandssitzung vom 14.11.2022 wurde die Vermietung des Sportplatzes an verschiedene Vereine beschlossen. Der Vorstand hat eine Miete in Höhe von € 60,00 pro Nutzung beschlossen. In der Vorstandssitzung vom 08.01.2024 wurde beschlossen, den Sportplatz an einen Sportverein für eine Saisonpauschale in der Höhe von € 1.000,00 zu vermieten. Nachdem der Gemeinderat keine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO gefasst hat, obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen. Es wird somit festgehalten, dass eine Verletzung der Wirkungskreise der Gemeindeorgane vorliegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Wirkungskreise der Gemeindeorgane gem § 43 ff GemO einzuhalten.

Die stichprobenartige Prüfung der Verhandlungsschriften hat ergeben, dass keine nachweisliche Zustellung der Einberufung zur Sitzung (zB Sendebestätigung) nachvollzogen werden konnte.

Die Gemeinde wird aufgefordert, entsprechende Nachweise über die Einberufung zu den Sitzungen im Gemeindevorstandsakt abzulegen.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Verhandlungsschriften generell nicht die gestellten Anträge und den Wortlaut der darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses enthalten.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Abfassung der Verhandlungsschriften gem § 60a Abs 1 GemO zu beachten und einzuhalten.

Bei den Verhandlungsschriften wurde zudem festgestellt, dass der Gemeindevorstand teilweise keine Beschlussfassung durchführt, sondern über gewisse Sachverhalte „übereinkommt“ („Der Vorstand kommt überein“).

Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 50 Abs 1 iVm § 60a Abs 1 Z 5 GemO über ihre getroffenen Entscheidungen Beschlüsse zu fassen.

Zudem konnte eine Übermittlung an jeden Fraktionsvorsitzenden, dessen Fraktion im jeweiligen Gemeindevorstand vertreten ist, nicht nachvollzogen werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 60a GemO einzuhalten.

Die Verhandlungsschriften werden ungebunden in einem Ordner abgelegt und im Gemeindeamt verwahrt.

2.5 Fachausschüsse

In der ersten Sitzung des Gemeinderates nach der konstituierenden Sitzung am 01.10.2020 wurden unter dem TOP 6 die Fachausschüsse festgelegt. Folgende Ausschüsse wurden eingerichtet:

- Bauausschuss
- Umwelt- und Familienausschuss
- Sport- und Gesundheitsausschuss
- Kultur- und Blumenschmuck
- Prüfungsausschuss

Sämtliche Ausschüsse bestehen aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. In der Gemeinderatssitzung vom 01.10.2020 wurde unter TOP 6 die Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse vorgenommen. Der Verhandlungsschrift dieser Gemeinderatssitzung kann entnommen werden, dass bereits für sämtliche Ausschüsse die Obmänner schriftlich festgehalten wurden. Die Einladung zu der konstituierenden Sitzung des Umwelt- und Familienausschusses erfolgte nicht durch den Bürgermeister.

Gem § 28 Abs 1 GemO hat der Gemeinderat die Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschussmitglieder spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung festzulegen. In weiterer Folge wählt jeder Ausschuss in der vom Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen nach § 28 GemO zu beachten und einzuhalten.

Die konstituierende Sitzung des Umwelt- und Familienausschusses wurde am 14.06.2021 abgehalten. Aus der Niederschrift geht hervor, dass alle Mitglieder anwesend waren und Wahlen stattgefunden haben.

Zur Sitzung dieses Ausschusses am 22.09.2022 ist eine Verhandlungsschrift im Ordner abgelegt. Eine Einladung zur Sitzung war nicht vorhanden. Laut den am Sharepoint hochgeladenen Unterlagen hat am 26.09.2023 eine weitere Sitzung des Umwelt- und Familienausschusses stattgefunden. Eine Einladung mit den Tagesordnungspunkten zu dieser Sitzung ist im Ordner abgelegt. Eine Verhandlungsschrift konnte nicht vorgefunden werden.

Zudem wird festgestellt, dass die Verhandlungsschriften vom 14.06.2021 und vom 22.09.2022 weder vom Obmann noch von der Schriftführerin unterfertigt wurden.

Gem § 50 Abs 3 GemO gelten die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates auch für sämtliche Ausschüsse (mit Ausnahme des § 54 Abs 4 und 5 GemO und soweit in der GemO nichts anderes bestimmt ist).

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Geschäftsführung einzuhalten. Es ist jede Sitzung der Ausschüsse ordnungsgemäß einzuberufen (§ 51 Abs 5 GemO) und über jede Sitzung eine Verhandlungsschrift (§ 60a GemO) abzufassen.

Die konstituierende Sitzung des Bauausschusses wurde am 26.07.2021 abgehalten. Aus der Niederschrift geht hervor, dass alle Mitglieder anwesend waren und Wahlen stattgefunden haben. Weitere Sitzungen des Bauausschusses haben im Prüfungszeitraum nicht stattgefunden.

Der Sport- und Gesundheitsausschuss sowie der Ausschuss für Kultur- und Blumenschmuck wurden nicht konstituiert und haben auch keine Sitzungen stattgefunden. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen § 28 Abs 3 GemO.

Da der Bürgermeister zu keinen konstituierenden Sitzungen eingeladen hat, liegt ein Verstoß gegen die GemO vor. Der Bürgermeister wird aufgefordert, gem § 45 Abs 2 lit b iVm § 28 Abs 3 GemO zu konstituierenden Sitzungen einzuberufen.

Aus der folgenden Tabelle ist die Anzahl der Sitzungen der einzelnen Ausschüsse für die Jahre 2020 bis 2023 zu entnehmen:

Ausschuss	Anzahl gesamt	2020	2021	2022	2023
Bauausschuss	1	0	1	0	0
Umwelt- und Familienausschuss	4	0	1	1	2
Sport- und Gesundheitsausschuss	0	0	0	0	0
Kultur- und Blumenschmuck	0	0	0	0	0

Anzumerken ist, dass die Tätigkeit der einzelnen Ausschüsse bzw die Anzahl der Sitzungen sehr gering ist und daher auch die Notwendigkeit über die Einrichtung dieser Ausschüsse in Frage gestellt wird.

Der Gemeinde wird empfohlen, im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen, ob einzelne Fachausschüsse benötigt werden.

2.6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, es wurden auch zwei Ersatzmitglieder gewählt.

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 22.10.2020 wurden Obmann, Obmann-Stellvertreter und Schriftführer jeweils einstimmig gewählt. Aus der Einladung und der Tagesordnung zur Sitzung geht jedoch nicht hervor, dass es sich um eine konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses handelte. Am 14.12.2021 erfolgte ein Obfrau-Wechsel. Die Wahl erfolgte auch hier einstimmig.

Am 29.11.2022 wurde ein Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses zum Bürgermeister gewählt. Der Bürgermeister wurde weiterhin als Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses geführt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, zukünftig darauf zu achten, dass derartige Unvereinbarkeiten nicht eintreten. Im konkreten Fall hätte der designierte Bürgermeister vor der Wahlannahme, das Mandat im Prüfungsausschuss (Ersatzmitglied) schriftlich zurücklegen müssen.

Sitzungen Prüfungsausschuss			
2020	2021	2022	2023
20.01.2020	27.04.2021	15.03.2022	28.03.2022
07.05.2020	11.05.2021	05.04.2022	30.05.2023
18.06.2020	05.10.2021	20.09.2022	28.09.2023
22.10.2020	14.12.2021	12.12.2022	24.10.2023
06.11.2020			

Die Anzahl der durchgeführten Prüfungen entspricht im Prüfungszeitraum nicht den Vorgaben des § 86 Abs 3 GemO, wonach mindestens vierteljährlich eine Prüfung durch den Prüfungsausschuss stattzufinden hat und der Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist

(§ 88 Abs 4 GemO) in einer gesonderten Sitzung auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen ist. Zudem wurde nach dem Wechsel in der Person des Bürgermeisters keine Prüfung durch den Prüfungsausschuss vorgenommen.

Der Prüfungsausschuss beschränkt seine Tätigkeit mit Ausnahme der Prüfung des Rechnungsabschlusses auf die Durchsicht beziehungsweise Prüfung von Belegen. In diesem Zusammenhang wird eine Verhandlungsschrift erstellt, wo die geprüften Belegnummern bzw Eingangsrechnungen für einen gewissen Zeitraum und diverse Anmerkungen festgehalten werden. Nähere Ausführungen zu einzelnen Prüft Themen sind den Verhandlungsschriften nicht zu entnehmen. Die Verhandlungsschriften werden von sämtlichen anwesenden Prüfungsausschussmitgliedern unterfertigt („konzentrierte Verhandlungsschrift“).

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Verhandlungsschriften entsprechend der Vorgaben des § 60a Abs 1 GemO abzufassen und aussagekräftige Verhandlungsschriften zu erstellen, in denen ua Prüfungsgegenstand und Prüfungsergebnis nachvollziehbar dargestellt werden.

Zur eingeschränkten inhaltlichen Prüftätigkeit des Prüfungsausschusses wird auf § 86 GemO iVm § 202 StGHVO verwiesen und die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass der Prüfungsausschuss die gesamte Gebarung der Gemeinde zu prüfen hat. Unter Gebarung ist jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen, Ausgaben oder das Vermögen der Gemeinde hat, zu verstehen. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere zu prüfen, ob die Gebarungssicherheit gewährleistet ist und ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt und ob das Ziel der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit eingehalten wird. Dabei sind auch Prüfgebiete wie Kassenorganisation, nicht voranschlagswirksame Gebarung, Vermögen, Steuern und Abgaben, Gebührenhaushalte, investive Vorhaben etc in den Prüfumfang einzubeziehen.

Aufgrund der überprüften Verhandlungsschriften wird der Prüfungsausschuss aufgefordert, die vorgeschriebenen Prüfintervalle laut GemO einzuhalten und empfohlen, die gesamte Gebarung der Gemeinde innerhalb der Funktionsperiode vollständig zu prüfen (§ 86 GemO iVm § 202 StGHVO). Diesbezüglich wird empfohlen, einen Prüfplan zu erstellen.

2.7 Bezüge der Organe und sonstige Vergütungen

Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz – Stmk GBezG, LGBI Nr 72/1997, idgF (in der Folge kurz **GBezG**)

In der Gemeinde wurden Sitzungsgelder für die Mitglieder des Gemeinderates bis zum Jahr 2022 ausbezahlt. Ab dem Jahr 2023 wurden keine Auszahlungen mehr getätigt. Ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates gem § 18 Abs 2 GBezG konnte nicht vorgelegt werden. Die Gemeinderäte erhielten je Sitzung eine Vergütung in der Höhe von € 72,67. Eine Überschreitung des gem § 18 Abs 2 GBezG maximal möglichen Betrages konnte somit nicht festgestellt werden. Laut Auskunft der Gemeinde erfolgte die Auszahlung zweimal pro Jahr und wurden die Sitzungsgelder an die jeweilige Fraktion des Gemeinderatsmitgliedes ausbezahlt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, künftig einen korrekten Beschluss nach dem GBezG zu fassen. Bei Zustandekommen eines Beschlusses sind die Sitzungsgelder gem § 5 Abs 3 GBezG unbar auf ein Konto der Gemeinderatsmitglieder zu überweisen.

Laut Auskunft der Gemeinde erhalten die Obmänner der Ausschüsse keine Bezüge gem § 10 GBezG oder andere Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen.

Die Bezüge des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und des Gemeindegassiers werden mit 15. des Monats angewiesen. Dies entspricht nicht den Vorgaben des § 5 GBezG, wonach die Bezüge im Voraus am Anfang eines jeden Monats auszuzahlen sind. Auch die Auszahlung der Sonderzahlung Mitte Dezember entspricht nicht den Vorgaben, die Sonderzahlung für das vierte Kalendervierteljahr ist den Organen mit dem Dezemberbezug auszubezahlen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Auszahlung der Bezüge der Organe gem den rechtlichen Vorgaben durchzuführen.

3 Verwaltungsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Gemeindeverbände, Kleinregionen und sonstige Verbände

3.1 Verwaltungsgemeinschaften

Laut Auskunft der Gemeinde bestehen keine Verwaltungsgemeinschaften gem § 37 GemO.

3.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gem § 37a GemO wurden von der Gemeinde Floing keine abgeschlossen.

3.3 Gemeindeverbände und Kleinregionen

Die Gemeinde Floing gehört laut Auskunft der Gemeinde keinem freiwilligen Gemeindeverband gem § 3 GVOG an.

Weitere Zugehörigkeiten gem § 11 GVOG 1997 bestehen bei nachstehend angeführten Verbänden:

- Sozialhilfeverband Weiz (Auflösung des SHV Weiz mit 31.12.2023 – Neugründung Pflegeverband)
- Pflegeverband Weiz
- Abfallwirtschaftsverband Weiz

3.4 Sonstige Verbände

Weitere Zugehörigkeiten der Gemeinde Floing nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 bestehen bei nachstehend angeführten Verbänden:

- Abwasserverband Raum Anger
- Wasserverband Floing Puch

4 Organisation der Gemeinde Floing

4.1 Allgemeines

Die Posteingangsstücke werden in keinem Posteingangsbuch erfasst. Diese werden von einer Bediensteten der Verwaltung mit einem Eingangsstempel versehen. Die Aufbewahrung der Unterlagen des Gemeindehaushalts (Originalbelege, verbuchungsrelevante Unterlagen, Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, etc) werden ausschließlich in physischer Form geführt. Die Eingangsstücke bzw Belege werden nicht eingescannt und auch nicht im Haushaltsbuchführungssystem erfasst. Die Anordnung sowie die Gegenzeichnung von Zahlungsanordnungen werden in physischer Form durchgeführt (siehe Pkt 7.4.3).

Der Gemeinde Floing wird empfohlen, ein Posteingangsbuch zu führen, um eine lückenlose Dokumentation der Eingangsstücke gewährleisten zu können.

Im Bereich der Lohnverrechnung sind die Abläufe weitgehend automatisiert und werden über das EDV-System abgewickelt (siehe Pkt 13).

Zum Prüfungszeitpunkt bestehen größere Aktenbearbeitungsrückstände. Die Aktenablage in der Verwaltung stellt sich als unzweckmäßig, unübersichtlich und unvollständig dar.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Möglichkeiten des integrierten Systems der Gemeindehaushaltsführung (elektronische Aktenverwaltung; Dokumentenmanagementsystem - DMS) zu prüfen, um eine transparente und nachvollziehbare Aktenstruktur bzw Aktenbearbeitung sicherzustellen.

Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse werden einfach, in Papierform, in einem Raum des Gemeindeamtes aufbewahrt. Bei der stichprobenartigen Prüfung der archivierten Rechnungsabschlüsse bzw Voranschläge wurde festgestellt, dass teilweise kein Gemeindesiegel angebracht ist. Der Rechnungsabschluss 2023 sowie Nachtragsvoranschlag 2024 wurden in zweifacher Form ausgedruckt und getrennt voneinander aufbewahrt.

Die Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind mit dem Gemeindesiegel zu versehen und vom Bürgermeister zu unterschreiben. Zusätzlich sind sie

zumindest zweifach in Papierform getrennt voneinander aufzubewahren, sodass eine Vernichtung durch höhere Gewalt möglichst ausgeschlossen ist. Das Nähere ist in der ADG zu regeln (§ 131 StGHVO).

Die Gemeinde wird aufgefordert, die physische Aufbewahrung der Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und Eröffnungsbilanz gem § 131 StGHVO durchzuführen.

4.2 Organigramm

Den Prüfungsorganen wurde ein Organigramm (Beilage 01 des Entwurfes der ADG) übermittelt. Dieses Organigramm bildet den Bürgermeister sowie die Bereiche Amtsleitung, Allgemeine Verwaltung, Bauhof/ASZ, Reinigung und Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen mit den jeweils zuständigen Gemeindebediensteten ab.

Detaillierte Stellenbeschreibungen inklusive Vertretungsregelungen liegen derzeit in der Gemeinde nicht auf.

Die Gemeinde Floing wird empfohlen, Stellenbeschreibungen samt Vertretungsregelungen zu erstellen.

4.3 Amtstafel

Im Zuge eines Vor-Ort-Termins der Gebarungsprüfung am 14.11.2024 wurde festgestellt, dass im Eingangsbereich der Gemeinde Floing ein Schaukasten mit einer verschließbaren Glasscheibe montiert ist. Der Schaukasten ist als Amtstafel bezeichnet. Zum Prüfungszeitpunkt waren einige Informationen, amtliche Mitteilungen, Kundmachungen und Verordnungen, im Schaukasten ausgehängt.

Die aktuellen Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten sind auf der Amtstafel nicht bekanntgemacht. Auf der Homepage der Gemeinde Floing sind die Öffnungszeiten des Gemeindeamtes abrufbar.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Amtsstunden gem § 13 Abs 5 AVG auf der Amtstafel anzuschlagen.

4.4 Allgemeine Dienstverfügungen des Gemeindehaushalts (ADG)

Eine ADG wurde vom Bürgermeister und vom Gemeindekassier zum Prüfungszeitpunkt nicht erlassen. Zum Prüfungszeitpunkt befand sich die ADG in Ausarbeitung, wobei ein Entwurf der ADG vorgelegt werden konnte.

Die Gemeinde wird daher aufgefordert eine ADG gem § 5 StGHVO zu erstellen. Diese ist vom Bürgermeister und vom Gemeindekassier zu erlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich

bei der ADG nicht um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur ordnungsgemäßen Besorgung der Finanzbuchhaltung und ordnungsgemäßen Anordnung zusammensetzt. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) bzw Dienstverfügung(en) gem § 5 StGHVO und § 85 Abs 2 und 3 GemO müssen unverzüglich erstellt werden. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden.

4.5 Integriertes System der Gemeindehaushaltsführung

Über die Berechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem wurde den Prüfungsorganen eine Auswertung aus dem System per 26.11.2024 vorgelegt. Festgehalten wird, dass keine Ermächtigungen gem § 85 GemO vorhanden sind (siehe Pkt 6.1). Anhand der aus dem System übermittelten Berechtigungsliste liegen weder für den Bürgermeister, den Vizebürgermeister noch für den Gemeindekassier eigene Zugänge zum Haushaltsbuchführungssystem vor. Die Anordnungen werden in physischer Form durchgeführt.

Die anordnende Stelle kann sich daher nicht jederzeit einen Überblick über die Auslastung einer Voranschlagsstelle verschaffen. Außerdem kann von der anordnenden Stelle nicht überprüft werden, ob eine Übereinstimmung zwischen der Haushaltsüberwachung und den Verbuchungsaufschreibungen gegeben ist.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Anordnungsberechtigten gem § 84 Abs 3 StGHVO mit entsprechenden Berechtigungen im HBS auszustatten.

Die Verwaltung der Zugriffsrechte im Haushaltsbuchführungssystem erfolgt über den Amtsleiter.

Eine stichprobenartige Kontrolle der Berechtigungen hat ergeben, dass noch Berechtigungen für ausgeschiedene Gemeindebedienstete im Haushaltsbuchführungssystem bestehen. Weiters wurde festgestellt, dass eine Namensänderung bei einer Bediensteten besteht, jedoch wurde die Berechtigung im Hinblick auf die Namensänderung nicht adaptiert.

Alle Bediensteten in der Gemeindeverwaltung verfügen über uneingeschränkte Benutzerrechte im Haushaltsbuchführungssystem. Dies bedeutet, dass sämtliche Bedienstete der zentralen Verwaltung über Berechtigungen für den Zahlungsverkehr als auch für die Buchführung verfügen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, dass nur Bediensteten Berechtigungen im HBS erteilt werden, die sie aufgrund der noch zu erlassenden Ermächtigungen gem §§ 84 und 85 GemO benötigen. Für Vergabe, Änderung, Widerruf und Sperre von Berechtigungen sind §§ 33 ff StGHVO zu beachten.

4.6 Dienstsiegel

In der Gemeinde Floing sind zwei Dienstsiegel in Verwendung. Ein Dienstsiegel befindet sich im Büro des Amtsleiters und das zweite Dienstsiegel befindet sich im Büro einer weiteren Bediensteten der Verwaltung.

Ein Verzeichnis über die Zuteilung und Übernahme der Dienstsiegel gibt es nicht.

Die Gemeinde Floing wird aufgefordert, ein Verzeichnis über die Dienstsiegel gem Runderlass des Amtes der Stmk Landesregierung, Abteilung 7, vom 07.12.2011 (GZ: FA7A- 452-101/1995-29) zu führen.

4.7 Schlüsselverwaltung

Die Gemeinde verfügt für den Zugang zum Gemeindeamt () über keine elektronischen Schließsysteme. Der Bürgermeister, der Gemeindegassier, der Amtsleiter und die Bediensteten der Verwaltung verfügen jeweils über einen Zentralschlüssel. Es wird kein Schlüsselverzeichnis für die Zentralschlüssel geführt. Die Rückgabe eines Schlüssels von einem ausgeschiedenen Bediensteten wird nicht dokumentiert.

Die Gemeinde wird aufgefordert, ein Schlüsselverzeichnis für die Zentralschlüssel im Gemeindeamt () zu führen und dieses aktuell zu halten.

Die Gemeinde verfügt über ein elektronisches Schließsystem für die Bereiche Kindergarten (inklusive Musikerheim), Volksschule, Bauhof, Sporthaus und Gemeindeamt (Erdgeschoss: Friseur und Kaffeehaus). Die jeweiligen Berechtigungen werden vom Amtsleiter je Bediensteten vergeben.

Beim elektronischen Schließsystem wird bei der Programmierung des Schlüssels automatisch ein Formular über die Transponderausgabe ausgehändigt, welches von den jeweiligen Bediensteten unterzeichnet wird. Zusätzlich wird eine Schlüsselausgabeliste über die elektronischen Schließsysteme (Schlüsselnummer, Name, Übergabedatum, Anzahl der Zugangsrechte etc) geführt. Die Reserveschlüssel werden im Schlüsselkasten verwahrt.

4.8 Steiermärkisches Volksrechtsgesetz

Steiermärkisches Volksrechtsgesetz 1986, LGBl Nr 87/1986, idgF (in der Folge kurz StVRG)

Versammlungen nach dem Volksrechtsgesetz wurden im Prüfungszeitraum nicht abgehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Bürgerversammlung mindestens einmal jährlich stattzufinden hat. Überdies ist eine Bürgerversammlung durch den Bürgermeister dann durchzuführen, wenn dies auf Antrag von mindestens 5vH der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Gemeinde wird aufgefordert, in Hinkunft Versammlungen nach dem § 177 Abs 2 StVRG mindestens einmal jährlich abzuhalten.

5 Vollzug des Voranschlages

5.1 Forderungen und Verbindlichkeiten

Gem § 24 StGHVO obliegt der Hauptzahlstelle die Überwachung der Fälligkeit von Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die Überwachung von gewährten Zahlungserleichterungen oder Nachsichten. Werden Forderungen nicht fristgerecht erfüllt, sind diese umgehend einzumahlen bzw bleibt die Mahnung erfolglos, ist dies dem Anordnungsbefugten und dem Gemeindekassier unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. In der Gemeinde Floing wurde keine Hauptzahlstelle gem § 22 Abs 1 StGHVO eingerichtet, siehe Pkt 7.2.

Das Mahnwesen wird in der Gemeinde vom Amtsleiter bei Bedarf durchgeführt. In der Gemeinde erfolgt kein automatisierter Mahnlauf im Haushaltsbuchführungssystem.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 24 StGHVO zu beachten und einzuhalten.

Weiters wird der Gemeinde empfohlen, einen automatisierten Mahnlauf im Haushaltsbuchführungssystem einzuführen, um offene Forderungen ehestmöglich einheben zu können.

Die Liste der offenen Posten vom 27.10.2024 weist Rückstände in Höhe von insgesamt € 61.894,66 aus.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Belege (Verbindlichkeiten) wurde die Berücksichtigung von Rabatten und Skonti festgestellt.

5.2 Mahnwesen – allgemeine Feststellungen

Bei stichprobenartiger Überprüfung der Abgabenakten (Kommunalsteuer, Hundeabgabe, Kanalisationsbeiträge, etc) wurde festgestellt, dass die Gemeinde keine ordnungsgemäßen Mahnschreiben ausstellt, wenn ein Abgabepflichtiger nicht bis spätestens am Fälligkeitstag bezahlt. Einerseits werden keine Nebengebühren gem §§ 227a und 217a BAO (Mahngebühren bzw Säumniszuschlag) festgesetzt und andererseits wurde beispielsweise formlos per E-Mail eine Mahnung an den Abgabepflichtigen ausgeschickt.

Zusätzlich sind Mahngebühren zu erheben, wenn eine Abgabenschuld nicht spätestens am Fälligkeitstag bezahlt wird. Im Falle einer Mahnung nach § 227a BAO ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch drei Euro und höchstens € 30,00, zu entrichten.

Zudem wird ein Säumniszuschlag fällig, wenn eine Abgabe nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet wird. Der Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht fristgerecht entrichteten Abgabebetrages. Gem § 217a BAO werden Säumniszuschläge im Zeitpunkt der Zustellung des sie festsetzenden Bescheides fällig. Säumniszuschläge, die den Betrag von fünf Euro nicht erreichen sind nicht festzusetzen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, Forderungen die nicht fristgerecht erfüllt werden, umgehend einzumahlen (§ 24 Abs 2 StGHVO).

Weiters wird die Gemeinde aufgefordert, entsprechende Mahnschreiben inklusive Nebengebühren gem § 227a und § 217a BAO auszustellen.

5.3 Haushaltsüberwachung

Die Steuerung der Inanspruchnahme und die Überwachung der Einhaltung der Voranschlagswerte sowie die Haushaltsüberwachung gem §§ 12 Abs 1 Zif 3 und 13 Z 3 StGHVO ist im Regelfall Aufgabe vom Bürgermeister.

Die Anordnungen werden in der Gemeinde in Papierform vom Bürgermeister erteilt. Bei den Anordnungsvorlagen ist der Voranschlagswert und der Kreditrest ersichtlich. Die stichprobenartige Prüfung der Belege hat ergeben, dass auch Anordnungen erteilt werden, wenn die Voranschlagsstelle überschritten wird. Ab wann die Ausnutzung einer Voranschlagsstelle von Seiten der Gemeinde als kritisch angesehen wird, konnte nicht nachvollzogen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Mittelverwendungen nur in der veranschlagten Höhe getätigt werden dürfen. Der Anordnungsbefugte hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Überwachung der Einhaltung der veranschlagten Mittelverwendungen nach der im Voranschlag vorgesehenen Ordnung (Detailnachweis der Konten) erfolgt.

Für den Fall, dass eine bewilligte Mittelverwendung auf einer Voranschlagsstelle für eine Anordnung einer bestimmten Mittelverwendung nicht (mehr) ausreicht, kennt die GemO auch den Beschluss von außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendungen (§ 79 Abs 3 GemO) um das Gebot der strengen Mittelbindung zu beachten und gleichzeitig praxisorientiert und zeitnahe Geschäftsfälle ordnungsgemäß abwickeln zu können. Diesbezüglich bedarf es eines Beschlusses durch den Gemeinderat, in welchem auch die Bedeckung der außer- und überplanmäßigen Mittelverwendungen festzuhalten ist.

In der Gemeinde Floing wurde im Prüfungszeitraum kein Beschluss über außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen gefasst. Nachdem in der Gemeinde zahlreiche Überschreitungen von Voranschlagswerten festgestellt wurden, welche trotzdem angeordnet und verbucht wurden, wird festgehalten, dass es sich hierbei um rechtswidrige Anordnungen und in weiterer Folge um rechtswidrige Verbuchungen von Mittelverwendungen handelt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen gem § 75 Abs 2 StGHVO iVm § 79 GemO zu beachten und einzuhalten.

Es wurde in jedem Haushaltsjahr im Prüfungszeitraum ein Nachtragsvoranschlag beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde versucht, die rechtswidrigen Anordnungen und Verbuchungen teilweise nachträglich zu „sanieren“. Diese Praxis kann die rechtswidrige öffentlich-rechtliche Vorgehensweise nicht sanieren.

Eine wechselseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen gem § 79 Abs 2 der GemO wurde vom Gemeinderat nicht beschlossen.

Der Gemeinde wird empfohlen zu prüfen, ob anhand eines solchen Beschlusses der wechselseitigen Deckungsfähigkeit eine bessere Flexibilität bei der Durchführung des Voranschlages für die Gemeinde erzielt werden kann. Es wird diesbezüglich auf die „FAQ 11.4 Durchführung des Voranschlages – gegenseitige Deckungsfähigkeit“ vom 19.10.2021 der Abteilung 7 verwiesen.

5.4 Anordnung, sachliche und rechnerische Prüfung

In der Gemeinde ist nur der Bürgermeister anordnungsbefugt, es liegen keine Übertragungen von Anordnungsbefugnissen gem § 84 GemO vor.

Sämtliche Anordnungen erfolgen durch den Bürgermeister in physischer Form, auch Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, werden von ihm selbst angeordnet.

Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 84 GemO die Zahlungen die den Bürgermeister betreffen, vom Vizebürgermeister anordnen zu lassen.

Die stichprobenartige Überprüfung der Belege hat gezeigt, dass bis 2022 ein Anordnungsformular verwendet wurde. Auf diesem Formular war kein Vermerk über die sachliche und rechnerische Prüfung angebracht. Ab dem Jahr 2022 wird eine Vorlage vom Haushaltsbuchführungssystem genutzt. Bei dieser Vorlage werden die Felder „Rechnerisch geprüft am“, „Sachlich geprüft am“ und „Anordnung am“ mitangedruckt.

Es wurde festgestellt, dass der Gemeindegassier die Gegenzeichnung (mit Datum) beim Feld „Rechnerisch geprüft am“ durchführt. Die sachliche Richtigkeit wird ausschließlich vom Amtsleiter durchgeführt, jedoch ohne Angabe des Unterfertigungsdatums. Weiters wurde festgestellt, dass die Anordnung vom Bürgermeister unterschrieben wird, jedoch ebenfalls ohne Angabe des Unterfertigungsdatums.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen zur sachlichen und rechnerischen Prüfung (§ 99 ff StGHVO), zur Anordnung (§ 90 ff StGHVO) sowie Betrauung mit der Prüfung und Bestätigung (§ 104 ff StGHVO) einzuhalten.

Jahresabschlussbuchungen, Verbuchungen von nicht finanzierungswirksamen Sachverhalten (bspw Abschreibungen, Rückstellungen) und Abbucher wie Strom, Telefon werden lt Auskunft der Buchhaltung nicht angeordnet.

Die Gemeinde wird aufgefordert, insbesondere die Bestimmungen gem §§ 93 und 97 StGHVO einzuhalten und sämtliche Buchungen vom Anordnungsbefugten anordnen zu lassen sowie den Buchungen entsprechende Belege beizuschließen.

5.5 Haushaltsinterne Vergütung und Transfers

Im Prüfungszeitraum wurden folgende Summen an haushaltsinternen Vergütungen verbucht:

Haushaltsjahr	Erträge	Aufwendungen
2020	6.000,00	6.000,00
2021	6.000,00	6.000,00
2022	6.000,00	6.000,00
2023	44.988,75	44.988,75

In den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 wurden die Arbeitsstunden der Wirtschafts- und Bauhofmitarbeiter pauschal vergütet. Ab dem Haushaltsjahr 2023 wurden die Vergütungen entsprechend der Stundenaufzeichnungen der Wirtschafts- und Bauhofmitarbeiter sowie die Verwaltungsmitarbeiter entsprechend eines ermittelten Prozentsatzes berechnet.

Der Gemeinde wird empfohlen, ihre haushaltsinternen Vergütungen im Hinblick auf Transparenz und Kostenwahrheit zu optimieren. Es ist zu prüfen, ob durch Vergütungen in den Gebührenhaushalten der Kernhaushalt entlastet werden kann.

5.6 Verfügungs- und Verstärkungsmittel

Die Regelung von § 57 Abs 1 StGHVO bezüglich der Höhe der verbuchten Verfügungsmittel wurden im gesamten Prüfungszeitraum eingehalten.

Die Verbuchung erfolgte korrekt am Konto 729500. Im gesamten Prüfungszeitraum erfolgte die Prüfung und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht entsprechend § 57 Abs 1 StGHVO durch den Bürgermeister selbst, sondern durch Bedienstete der Gemeinde bzw den Gemeindegassier. Die Anordnung erfolgte ausschließlich durch den Bürgermeister.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 57 Abs 1 StGHVO einzuhalten.

Die stichprobenartige Überprüfung der Belege zeigte, dass die Verwendung durchwegs im öffentlichen Interesse erscheint, jedoch nicht in jedem Fall der Zweck und der begünstigte Personenkreis am Beleg angeführt ist.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 57 Abs 3 StGHVO einzuhalten.

Im gesamten Prüfungszeitraum wurden keine Verstärkungsmittel gem § 58 StGHVO veranschlagt und verbucht.

6 Buchführung

6.1 Allgemeines, Kontierung

In der Gemeinde Floing wurden keine Bediensteten mittels schriftlicher Dienstverfügung als Organ der Buchführung ermächtigt.

Die Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und Buchführung) besorgt der Gemeindegassier als ausführendes Organ der Haushaltsführung. Dieser hat gemeinsam mit dem Bürgermeister mittels schriftlicher Dienstverfügung Gemeindebedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs oder der Buchführung (ausführende Organe der Finanzbuchhaltung) zu ermächtigen. Sie können nur über Auftrag und unter Verantwortung des Bürgermeisters und Gemeindegassiers tätig werden und dürfen keine Anordnungsbefugnisse (§ 84 GemO) ausüben.

Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 85 GemO Dienstverfügungen für Organe der Buchführung zu erlassen und in der zu erlassenden ADG einzuarbeiten.

Die Kontoauszüge werden in der Gemeinde physisch abgelegt, die verbuchungsrelevanten Unterlagen werden ebenfalls in physischer Form abgelegt.

Bei der stichprobenartig durchgeführten Belegprüfung wurde festgestellt, dass mögliche Skonti abgezogen werden. Die Rechnungen wurden bis auf wenige Ausnahmen innerhalb der Zahlungsfrist beglichen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 78 Abs 2 StGHVO Maßnahmen zu setzen, damit sämtliche Verbindlichkeiten zeitgerecht erfüllt werden.

Der Aufbau des Gesamthaushaltes entspricht nicht der funktionellen Gliederung im Ansatzverzeichnis (Anlage 2 VRV 2015). Beispielsweise werden Fahrzeuge auf dem Ansatz 612 anstatt 821 oder der Bauhof auf 617 anstatt 820 verbucht.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Aufbau des Gesamthaushaltes gem Anlage 2 VRV 2015 (Ansatzverzeichnis) in den Rechenwerken transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Bei der stichprobenartig durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass die Verbuchung nicht in allen Fällen entsprechend dem aktuellen regionalen Kontenplan erfolgt, zB wurde 2023 die Sozialhilfeumlage auf dem Konto 752000 anstatt auf 752210, der Personalkostenersatz auf dem Konto 861 anstatt 86114, eine Kapitaltransferzahlung für ein investives Vorhaben der Neuen Mittelschule auf dem Konto 772 anstatt 77212 oder die Transferzahlungen an einen Abwasserverband nicht entsprechend dem regionalen Kontenplan auf dem Konto 75213 verbucht.

Die Gemeinde wird aufgefordert, Verbuchungen entsprechend dem regionalen Kontenplan der Steiermark durchzuführen, damit die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit gegeben ist.

6.2 Monats- und Quartalsnachweise

In der Gemeinde werden keine Monats- und Quartalsnachweise erstellt und vom Bürgermeister und Gemeindegassier gefertigt.

Die ausführenden Organe der Buchführung haben für jeden Monat einen Monatsnachweis und für jedes Quartal einen Quartalsnachweis über die vorgenommenen Verbuchungen durch Angabe der Verbuchungssummen auf Ebene des Gesamthaushalts und der Bereichsbudgets für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt sowie für den Vermögenshaushalt des Gesamthaushalts zu erstellen. Diese sind von den Rechnungslegern am Original zu unterschreiben bzw elektronisch zu fertigen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 128 StGHVO die Monats- und Quartalsnachweise zu erstellen und zu unterschreiben.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der nachgeforderten Monatsnachweise wurde festgestellt, dass in keinem Fall der Quartalsabschluss im HBS mit den übermittelten Quartalsmeldungen (GHD) übereinstimmt.

HH-Jahr	Periode	Monatsabschluss (Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung)	gemeldet Qu	Differenz
2020	1. Quartal	-€ 87.049,57	-€ 203.386,88	€ 116.337,31
2021	2. Quartal	-€ 33.964,64	-€ 92.100,00	€ 58.135,36
2022	3. Quartal	€ 133.134,75	-€ 2.783,80	€ 135.918,55
2023	4. Quartal	-€ 124.389,92	-€ 281.758,14	€ 157.368,22

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Monatsabschlüsse bzw die Klärungsfälle frühzeitig abuarbeiten, um Differenzen zwischen den Monatsabschlüssen und den Quartalsmeldungen zu vermeiden.

Das beschlossene Kassensechstel wurde im Prüfungszeitraum nicht überschritten.

6.3 Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Bei der Prüfung der Nachweise über die nicht voranschlagswirksame Gebarung der Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2023 wurden negative Reste auf Konten festgestellt. Teilweise bestehen per 31.12.2023 (RA) hohe Reste. Dies geht auch aus den im Zuge der Vorortprüfung am 14.11.2024 vorgelegten Unterlagen hervor.

Gem § 12 Abs 3 der VRV 2015 sind die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Am Ende des Finanzjahres offene Salden sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen (Anlage 6t).

Die Gemeinde wird aufgefordert, auf eine VRV-konforme Verbuchung zu achten und die ausgewiesenen Beträge der nicht voranschlagswirksamen Gebarung regelmäßig auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

7 Zahlungsverkehr

7.1 Allgemeine Feststellungen zum Zahlungsverkehr in der Gemeinde

Laut Stellungnahme der Gemeinde vom 21.08.2024 wird der Gemeindegassier von einem Gemeinderatsmitglied seiner Wahlpartei für den Fall seiner vorübergehenden bis zu drei Monate dauernden Verhinderung gem § 85 Abs 7 GemO vertreten. Darüber wurden den Prüfungsorganen jedoch keine schriftlichen Unterlagen vorgelegt, die Beauftragung existiert nur mündlich.

Der mündlich beauftragte Gemeinderat verfügt über keine Berechtigungen im HBS und ist nicht zeichnungsberechtigt.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass der Gemeindegassier seine Vertretung schriftlich zu betrauen hat.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen gem § 85 Abs 7 GemO einzuhalten.

Da zum Prüfungszeitpunkt noch keine ADG erlassen ist und lediglich im Entwurf vorliegt, wurde noch keine Hauptzahlstelle gem § 22 Abs 1 StGHVO eingerichtet. Es gibt nur eine Zahlstelle im Gemeindeamt mit einer Barkasse, welche von der Gemeinde als Hauptzahlstelle angesehen wird.

Die Gemeinde wird aufgefordert, in der zu erlassenden ADG eine Hauptzahlstelle gem § 22 Abs 1 StGHVO vorzusehen.

Im Folgenden wird die Zahlstelle im Gemeindeamt als „Hauptzahlstelle“ bezeichnet.

Es wurden keine Bediensteten als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs bei der „Hauptzahlstelle“ als auch bei der Nebenzahlstelle schriftlich ermächtigt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 85 GemO Dienstverfügungen für Organe des Zahlungsverkehrs zu erlassen und in der zu erlassenden ADG einzuarbeiten.

Eine elektronische Erfassung von physischen Eingangsstücken (Scannen) erfolgt derzeit nicht. Es sind ausschließlich Papierbelege in Verwendung.

Es sind keine Kreditkarten und Bankomatterminals in Verwendung. Ebenso bestehen laut schriftlicher Auskunft der Gemeinde vom 21.08.2024 keine derivativen Finanzgeschäfte mit oder ohne Grundgeschäft und keine Finanzgeschäfte mit Fremdwährungsrisiko.

Es werden Gutscheine von der Gemeinde angekauft, verwaltet und ausgegeben. Dazu wird auf die Ausführungen unter Pkt 7.6 verwiesen.

7.2 Hauptzahlstelle

Laut Entwurf der ADG sind drei Bedienstete der „Hauptzahlstelle“ zugeordnet. Neben den beiden aktuell tatsächlich tätigen Personen, ist eine weitere derzeit karenzierte Bedienstete vorgesehen, die zukünftig Tätigkeiten im Zahlungsverkehr übernehmen soll.

Zum Prüfzeitpunkt sind zwei Bedienstete der „Hauptzahlstelle“ zugeordnet, die sich gegenseitig vertreten. Es werden keine dokumentierten Kassenübergaben durchgeführt.

Schriftliche Vertretungsregelungen bestehen derzeit nicht, die beiden Bediensteten vor Ort vertreten sich gegenseitig im Urlaubs- und Krankheitsfall. Im Entwurf der ADG sind Vertretungsregelungen eingearbeitet.

Die Gemeinde wird aufgefordert, umgehend dokumentierte Kassenübergaben gem § 158 StGHVO durchzuführen, Vertretungsregelungen zu erlassen und im Gesamtwerk der zu erlassenden ADG einzuarbeiten.

Im Prüfzeitraum wird der Barzahlungsverkehr und die Abrechnung mit der Nebenzahlstelle von der „Hauptzahlstelle“ durchgeführt, die Überweisungen werden ebenfalls von der „Hauptzahlstelle“ getätigt. Der Amtsleiter ist sowohl im Zahlungsverkehr tätig als auch mit der Buchführung betraut.

Nachdem in der zentralen Verwaltung nicht mehr als drei Bedienstete beschäftigt sind, kann der Zahlungsverkehr und die Verbuchung im selben Geschäftsfall vom selben Bediensteten wahrgenommen werden.

Die Barkasse der „Hauptzahlstelle“ wird auf dem Zahlweg 200030 mit der Bezeichnung „BAR“ geführt und im Kassenabschluss ausgewiesen.

Zum Prüfungszeitpunkt am 29.10.2024 stimmte der Kassenbestand der Barkasse nicht mit den Aufzeichnungen im Kassenbuch und den Aufzeichnungen der Buchhaltung überein. Es wurde eine Differenz von € 5,02 festgestellt. Von der Gemeinde wurde diese Differenz mit erhaltenem Trinkgeld begründet.

Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 162 StGHVO private Bargeldbeträge und andere nicht im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde eingehobenen Zahlungsmitteln nicht gemeinsam mit Zahlungsmitteln der Gemeinde zu verwahren.

Es wurden keine Barvorschüsse in die Barkasse ausgegeben.

Laut Auskunft der Gemeinde gibt es derzeit keine Regelungen über die Ausstattung der Barkasse sowie über die maximale Höhe der zulässigen Ein- und Auszahlungen. Es sind in der zu erlassenden ADG diesbezüglich Regelungen zu treffen.

Die Abrechnung der „Hauptzahlstelle“ mit der Buchführung erfolgt laut Auskunft der Bediensteten jährlich.

Die Gemeinde wird aufgefordert die Bestimmungen des § 135 StGHVO einzuhalten.

Die Finanzmittelkonten werden nicht von einem damit beauftragten Bediensteten am Schluss des Buchungstages oder am Beginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten abgeglichen, dokumentiert und bestätigt.

Auch am Monats- und Jahresende erfolgt kein Abschluss der Finanzmittelkonten. Der von der Buchhaltung erstellte Monats- und Jahresabschluss wurde weder vom Bürgermeister noch vom Gemeindekassier gegengezeichnet.

Die Gemeinde wird aufgefordert die Bestimmungen des § 133 StGHVO einzuhalten.

Die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs sind nicht gem § 154 Abs 2 StGHVO veröffentlicht.

Die Gemeinde wird aufgefordert, entsprechende Maßnahmen gem § 154 StGHVO umzusetzen bzw eine mögliche Ausnahme gem § 154 Abs 3 StGHVO in der zu erstellenden ADG festzulegen.

7.3 Nebenzahlstellen und Verläge

7.3.1 Organigramm der Nebenzahlstellen

In der Gemeinde Floing gibt es eine Nebenzahlstelle und ist diese im Entwurf der ADG ausgewiesen.

7.3.2 Nebenzahlstelle

Am Standort der Nebenzahlstelle sind laut Angaben der Gemeinde drei Personen beschäftigt. Es wurde keiner dieser Bediensteten mit einer schriftlichen Ermächtigung als Organ des Zahlungsverkehrs ausgestattet.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Organe des Zahlungsverkehrs der Nebenzahlstelle gem § 84 GemO iVm § 154 Abs 2 Z3 StGHVO schriftlich zu ermächtigen und in die zu erlassende ADG einzuarbeiten.

Zum Prüfungszeitpunkt am 29.10.2024 stimmte der Kassenbestand der Barkasse mit den Aufzeichnungen im physischen Kassenbuch und den Aufzeichnungen der Buchhaltung überein.

Es existieren keine schriftlichen Vertretungsregelungen. Die Ausstattung der Nebenzahlstelle entspricht § 156 StGHVO. Es wurden keine Barvorschüsse ausgegeben.

Regelungen,

1. in welcher Höhe Barzahlungen im Einzelfall getätigt werden dürfen
2. zu welchem Stichtag die Nebenzahlstelle mit der Hauptzahlstelle abzurechnen hat (derzeit wird einmal jährlich abgerechnet bzw erfolgte Ende Juni 2024 eine Abrechnung)
3. ab welchem Zahlungsmittelbestand eine unverzügliche Abrechnung mit der Hauptzahlstelle zu erfolgen hat

wurden nicht getroffen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, in der zu erlassenden ADG die Regelungen gem § 22 Abs 2 StGHVO festzulegen.

Die Verbuchungsaufschreibungen der Nebenzahlstelle werden mittels handschriftlichem, physischen Kassabuch geführt.

7.3.3 Handverläge

Es bestehen zum Prüfungszeitpunkt keine Handverläge.

7.4 Girozahlungsverkehr

7.4.1 Girokonten

In der Gemeinde Floing wird laut Rechnungsabschluss 2023 ein Girokonto geführt. Es bestehen keine Sub- oder Nebenkonto gem § 140 Abs 3 StGHVO.

Im Prüfungszeitraum wurden keine Girokonten eröffnet oder geschlossen.

Die Unterschriftsprobenblätter konnten nicht für den gesamten Prüfungszeitraum vorgelegt werden (erst ab 19.10.2020).

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Dokumentation der Zeichnungsberechtigungen gem § 144 StGHVO künftig einzuhalten.

Auf dem Girokonto sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister sowie der Gemeindekassier und der Amtsleiter zeichnungsberechtigt.

Laut den vorliegenden Unterschriftsprobenblättern hat der Amtsleiter dieselbe Rolle wie der Bürgermeister und der Vizebürgermeister. Die Stichprobenartige Prüfung zeigte, dass in der Praxis der Gemeindekassier gemeinsam mit dem Amtsleiter die Überweisungen durchführt. Der Amtsleiter verfügt jedoch über keine entsprechende Ermächtigung gem § 84 GemO. Aufgrund der geringen Anzahl von Bediensteten im Zentralamt erscheint eine Übertragung von Anordnungsbefugnissen an einen Gemeindebediensteten nicht zweckmäßig, da Anordnungsbefugte weder im Bereich des Zahlungsverkehrs noch in der Buchführung tätig sein dürfen.

Die vorgelegten Zeichnungsberechtigungen entsprechen nicht dem § 143 StGHVO. Die Gemeinde wird aufgefordert, diese umgehend zu korrigieren.

Die Gemeinde wird zudem aufgefordert, die Zeichnungsberechtigungen für den Girozahlungsverkehr im Einklang mit den gem § 85 Abs 1 GemO zu erlassenden Dienstverfügung festzulegen.

Die Unterschriftsprobenblätter wurden vom Bürgermeister durch Unterschrift samt Gemeindegel bestätigt. Ein Nachweis der Kenntnisnahme des Kassiers konnte nicht vorgelegt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen gem § 144 Abs 2 StGHVO einzuhalten.

7.4.2 Sparbücher, Sparkonten

Laut Nachweis der liquiden Mittel vom 29.10.2024 bestehen insgesamt fünf Sparkonten für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven. Alle werden bei der R-Bank eGen geführt:

- Allgemeine Rücklage
- Wohnungsrücklage
- Rücklage Müll
- Rücklage Kanalanschlüsse
- Rücklagenbildung Kanal

Entsprechende Eröffnungsbeschlüsse der Sparkonten durch den Gemeindevorstand liegen vor. Zu diesen Rücklagen wurde eine Vereinbarung für Einlagen von Unternehmerkunden („Unternehmenseinlagen“), abgeschlossen am 04.07.2023, vorgelegt. In den allgemeinen Bedingungen zu diesen Unternehmenseinlagen ist festgehalten, dass die Zeichnungsberechtigungen mit dem Hauptkonto ident sind.

Bezüglich der Feststellungen der Unterschriftsprobenblätter wird auf Pkt 7.4.1 verwiesen.

Mit Ausnahme der Allgemeinen Rücklage sind die Bezeichnungen der Sparkonten im Nachweis der liquiden Mittel nicht ident mit dem Kontowortlaut der Vereinbarung mit dem Geldinstitut und des Gemeindevorstandsbeschlusses (zB Wohnungsrücklage –Mieteinnahmen) (siehe Pkt 7.7).

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bezeichnungen der Sparkonten im Nachweis der liquiden Mittel anzupassen.

Die Anzahl der vorhandenen Sparkonten scheint im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit als angemessen.

7.4.3 Überweisungsaufträge an Kreditinstitute

Sämtliche Anordnungen werden durch den Bürgermeister in physischer Form getätigt. Der Gemeindekassier kommt einmal pro Woche ins Gemeindeamt, kontrolliert die Rechnungen und erfasst, obwohl ein Überweisungsdatenträger im HBS erstellt wird, jede einzelne Rechnung im ELBA inkl Überweisungsfreigabevermerk auf der Auszahlungsanordnung.

Die Überweisungen werden vom Gemeindekassier (Verfüger 1) und dem Amtsleiter (Verfüger 2) mittels smsTAN freigegeben. Diesbezüglich wird auf die Feststellungen unter Pkt 7.4.1 verwiesen.

Die Vorgangsweise wird von der Gemeindeaufsicht nicht als zweckmäßig erachtet.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Organisation des Zahlungsverkehrs von der Rechnungserfassung bis hin zur Überweisung gem den Bestimmungen des § 85 GemO durchzuführen und effizienter zu gestalten.

Der Gemeinde wird überdies empfohlen, auf das Bank-Kommunikations-Tool des EDV-Anbieters umzustellen.

7.4.4 Ein- und Auszahlungen

Die Rechnungen der Gemeinde enthalten alle erforderlichen Bestandteile gem § 147 Abs 1 StGHVO. Mit Einzugsermächtigungen wird vorwiegend in den Gemeindeabgabebereichen und bei den Kindergartenbeiträgen gearbeitet.

Die Einverständniserklärungen der Zahlungspflichtigen werden abgelegt, diese liegen der ersten Annahmeanordnung jedoch nicht bei. In den folgenden Annahmeanordnungen wird darauf Bezug genommen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 147 Abs 2 StGHVO einzuhalten.

Einzahlungen mit korrekter Angabe der Zahlungsreferenz werden vom System automatisch verbucht. Laut Auskunft der Gemeinde ist der Anteil der Klärungsfälle gering.

7.5 Barzahlungsverkehr

7.5.1 Allgemeines

Eine Barkasse wird geführt. Die Einzahlungen erfolgen ausschließlich bar, es ist kein Bankomatterminal vorhanden. Der Barzahlungsverkehr erfolgt beispielsweise bei Müllsäcken, Einkäufe Kindergarten und Ehrungen (Gutscheine).

Der Gemeinde wird empfohlen, den Bargeldbestand gem § 134 Abs 2 StGHVO auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

In der Gemeinde besteht kein Verzeichnis der Kassenbehälter gem § 160 StGHVO.

Die Gemeinde wird aufgefordert im Zuge der Erlassung der ADG ein Verzeichnis der Kassenbehälter zu erstellen und dieses gesichert zu verwahren.

7.5.2 Verwahrung von Bargeld

Die Barkasse wird während der Amtsstunden versperrt verwahrt. Nach Dienstende wird die Barkasse in einem versperrbaren feuerfesten Metallschrank in einem versperrbaren Raum aufbewahrt. Die Schlüssel werden in einem Schlüsselkasten verwahrt. Zu dem Schlüsselkasten haben der Amtsleiter und eine weitere Bedienstete Zugang.

7.5.3 Aufzeichnungen im Bargeldverkehr

Die Verbuchungsaufschreibungen bei der „Hauptzahlstelle“ werden direkt im HBS mit Verbuchungsvormerk und in der Nebenzahlstelle physisch geführt.

Die Inhalte der Aufzeichnung entsprechen bei der Nebenzahlstelle nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Aufzeichnungen der Nebenzahlstelle gem § 137 Abs 1 StGHVO zu führen.

Zum Ende jeder Abrechnungsperiode und vor Übergabe der Kassengeschäfte an ein anderes ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs werden die Kassengeschäfte nicht abgeschlossen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, Kassengeschäfte gem § 158 StGHVO abzuschließen.

Die Einzahlungsbestätigungen werden nicht in dreifacher und die Auszahlungsbestätigung nicht in zweifacher Ausfertigung ausgestellt und unterfertigt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Ein- und Auszahlungsbestätigungen gem § 157 StGHVO auszustellen.

7.6 Verbuchungspflichtige Drucksorten (Gutscheine)

Es werden Gutscheine von einem örtlichen Markt nach Bedarf angekauft und für Subventionen bzw Förderungen wie zB Schulausflüge, Geburtstagsehrungen usw ausgegeben.

Die Gutscheine werden in der Barkasse verwahrt und werden gemeinsam mit dem Bargeldbestand als geldgleicher Wertgegenstand im Kassenstand bzw Nachweis der liquiden Mittel (Konto 200030) geführt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Gutscheine als geldgleiche Wertgegenstände (220xxx) zu verbuchen.

Für verbuchungspflichtige Drucksorten sind eigene Bestandsverzeichnisse zu führen, in denen der Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge und der tatsächliche Bestand zu verzeichnen sind.

Bei der Überprüfung des Kassenbestandes wurde festgestellt, dass kein Verzeichnis über den Anfangsbestand, Zu- und Abgänge und den tatsächlichen Bestand vorgelegt werden konnte.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die gesetzliche Grundlage gem § 164 Abs 1 StGHVO einzuhalten.

7.7 Nachweis der liquiden Mittel

In der Barkasse der „Hauptzahlstelle“ stimmte der vorhandene Bargeldbestand inkl geldgleiche Wertgegenstände (€ 5.275,64) zum Prüfungszeitpunkt am 29.10.2024 nicht mit den Aufzeichnungen im Kassabuch und den Buchungen auf dem Zahlweg 200300 überein.

Zum Prüfungszeitpunkt am 29.10.2024 sind in der Nebenzahlstelle € 677,30 vorhanden. Der vorhandene Bargeldbestand stimmte mit den Aufzeichnungen im Kassabuch überein.

Das Girokonto ist im Kassenabschluss vorhanden und stimmt am Prüfungstag mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Die Gutscheine werden nicht unter Code 1151 in der Gruppe 220 (geldgleiche Wertgegenstände) unter den liquiden Mitteln dargestellt.

Die im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b) ausgewiesenen Stände im Rechnungsabschluss 2023 stimmten bei allen Rücklagen nicht mit den vorgelegten Kontoauszügen überein, es waren Zinsen und Spesen noch nicht verbucht. Die Buchungen wurden von der Gemeinde nachgeholt und es wurden die entsprechenden Nachweise vorgelegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Übereinstimmung des Nachweises über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven mit den tatsächlichen Kontoständen abzugleichen.

Am 19.06.2023 wurde die Eröffnung der Rücklagensparkonten mit der jeweiligen Bezeichnung beschlossen. Die Bezeichnung des Gemeindevorstandsbeschlusses stimmt mit der Vereinbarung für Einlagen von Unternehmerkunden des Geldinstitutes überein. Die Bezeichnung im Nachweis der liquiden Mittel bzw der Verwendungszweck im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven im Rechnungsabschluss 2023 ist nicht mit dem Gemeindevorstandsbeschluss ident.

Beschlossene Bezeichnung der Sparkonten lt Gemeindevorstandsbeschluss (vgl Bezeichnungen unter Pkt 7.4.2):

- Allgemeine Rücklage
- Mieteinnahme
- Kanalanschlussgebühren
- Kanalgebühren
- Müllgebühren

Laut Vereinbarung für Einlagen von Unternehmerkunden wird die Kontonummer 9441 für die zweckgebundene Haushaltsrücklage „Allgemeine Rücklage“ geführt.

Tatsächlich befinden sich die Zahlungsmittel der Müllgebühren auf dem genannten Sparkonto.

Laut Vereinbarung für Einlagen von Unternehmerkunden wird die Kontonummer 9441 für die zweckgebundene Haushaltsrücklage „Mieteinnahmen“ (Wohnungsrücklage) geführt.

Tatsächlich befinden sich die Zahlungsmittel der Kanalanschlussgebühren auf dem genannten Sparkonto.

Laut Vereinbarung für Einlagen von Unternehmerkunden wird die Kontonummer 9441 für die zweckgebundene Haushaltsrücklage „Kanalanschlussgebühren“ (Kanalanschluss Rücklage) geführt.

Tatsächlich befinden sich die Zahlungsmittel der Kanalgebühren auf dem genannten Sparkonto.

Laut Vereinbarung für Einlagen von Unternehmerkunden wird die Kontonummer 9441 für die zweckgebundene Haushaltsrücklage „Kanalgebühren“ (Kanalrücklage) geführt.

Tatsächlich befinden sich die Zahlungsmittel der allgemeinen Rücklage auf dem genannten Sparkonto.

Laut Vereinbarung für Einlagen von Unternehmerkunden wird die Kontonummer 9441 für die zweckgebundene Haushaltsrücklage „Müllgebühren“ (Müllrücklage) geführt.
Tatsächlich befinden sich die Zahlungsmittel der Mieteinnahmen auf dem genannten Sparkonto.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bezeichnung im Nachweis der liquiden Mittel bzw den Verwendungszweck im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven gem den tatsächlich beschlossenen Bezeichnungen der Sparkonten anzupassen.

Weiters wird die Gemeinde aufgefordert, die Zuordnung der Rücklagen zu den richtigen Sparkonten zu prüfen und zu korrigieren.

8 Steuern und Abgaben

8.1 Allgemeines

Steuern und Abgaben:				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Grundsteuer A:	8.365,80	6.731,53	5.541,20	5.699,35
Grundsteuer B:	46.035,28	52.997,71	48.527,49	37.680,68
Kommunalsteuer:	115.509,96	128.520,02	159.096,52	142.829,09
Fremdenverkehrsabgaben:	2.168,10	1.421,40	1.724,40	2.058,60
Parkometerabgaben:	0,00	0,00	0,00	0,00
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe:	1.149,90	0,00	0,00	0,00
Abgaben für das Halten von Tieren:	3.660,00	2.100,00	2.683,44	1.958,54
Abgaben von Ankündigungen:	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebrauchsabgaben:	0,00	0,00	0,00	0,00
Interessentenbeiträge ohne Bauabgabe:	0,00	0,00	2.341,37	2.511,67
Bauabgabe:	9.979,13	29.215,43	2.206,81	7.691,95
Verwaltungsabgabe:	2.160,13	7.401,77	1.502,77	7.824,26
sonstige ausschließliche Gemeindeabgaben:	0,00	0,00	0,00	0,00
Ertragsanteile inkl. Spielbankabgabe:	898.411,80	1.044.423,20	1.190.897,13	1.163.406,51

Gembon-Auswertung Stand: 11.11.2024

Bei der oben angeführten Tabelle wird die Entwicklung der Einzahlungen an Steuern und Abgaben dargestellt. Dabei wird auf die Entwicklung der einzelnen Steuer- und Abgabenarten (Grundsteuer, Kommunalsteuer, Abgaben für das Halten von Tieren und Bauabgabe) bei den jeweiligen Prüfpunkten eingegangen. Unter Pkt 14.12 wird weiters auf diese Entwicklungen Bezug genommen.

Offene Forderungen

Den Prüfungsorganen wurden „offene Postenlisten“ aus dem HBS übermittelt:

Abgaben	Stand per	Anzahl Abgabepflichtige	Offene Forderung
Allgemeine OP-Liste	27.10.2024	277	€ 61.894,66
Grundsteuer	27.10.2024	60	€ 3.945,57
Kommunalsteuer	27.10.2024	4	€ 12.770,09
Hundeabgabe	27.10.2024	16	€ 870,00

Die offenen Postenlisten werden im Prüfungszeitraum vom Amtsleiter unregelmäßig bearbeitet siehe Pkt 5.1. Die „Allgemeine OP-Liste“ mit Stand 27.10.2024 umfasst offene Forderungen aus ausschließlichen Gemeindeabgaben gem § 16 Finanzausgleichgesetz 2024. Diese beinhaltet unter anderem eine offene Forderung iHv € 11.352,39 im Bereich Kommunalsteuer (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 8.4 des Prüfberichts).

Die stichprobenartige Überprüfung der Vorschriften hat gezeigt, dass die Abgaben (Bauabgabe, Grundsteuer, Hundeabgabe etc) und Gebühren laut Kanalabgabenordnung bzw Abfuhrordnung nicht ordnungsgemäß vorgeschrieben werden. Es werden die Fälligkeiten nicht eingehalten, da die Vorschriften nicht entsprechend der festgesetzten Stichtage erfolgen.

Gem § 78 Abs 2 StGHVO hat die Gemeinde durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Forderungen vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und dass Verbindlichkeiten erst bei Fälligkeit erfüllt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 78 Abs 2 StGHVO zu beachten und einzuhalten.

Zahlungserleichterungen

Im Prüfungszeitraum gab es in der Gemeinde keine Ansuchen der Abgabenschuldigen um Stundung oder Ratenzahlung.

Abschreibung und Nachsicht der Abgaben gem §§ 235 und 236 BAO

Im Prüfungszeitraum wurden keine Ausbuchungen von offenen Forderungen durchgeführt.

8.2 Mahnwesen im Bereich Abgaben und Steuern

Rückstandsausweis und Exekutionen

Es wurde ein für die Vollstreckung der Abgabenschuldigkeiten erforderlicher Rückstandsausweis gem § 229 BAO erstellt.

Festzuhalten ist, dass im Prüfungszeitraum insgesamt vier Exekutionsverfahren eingeleitet wurden.

Die hoheitlichen Exekutionsverfahren werden in der Gemeinde vom Bürgermeister beim zuständigen Bezirksgericht eingeleitet. Die Exekutionsakten werden in physischer Form geführt. Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Exekutionsakten wurde festgestellt, dass die Unterlagen (Prüfungsjahre) der jeweiligen Exekutionsverfahren übersichtlich abgelegt waren.

Mahnsperren

Die Mahnsperren werden im HBS vom Amtsleiter gesetzt. Den Prüfungsorganen wurde eine offene Postenliste (Stand per 04.11.2024) übermittelt, in den die Abgabepflichtigen angeführt werden, bei denen eine Mahnsperre besteht. Nach Überprüfung der Liste wurde festgestellt, dass bei den Abgabepflichtigen keine Begründung und keine Bezugnahme (Datum) auf die Beschlussfassung vom Gemeindevorstand erfolgt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, bei Setzen einer Mahnsperre die Begründung anzugeben und auf die Beschlussfassung vom Gemeindevorstand (Datum) Bezugzunehmen.

8.3 Grundsteuer und Grundsteuerbefreiungen

Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149/1955, idgF (in der Folge kurz **GrStG 1955**)
Bewertungsgesetz 1955 – BewG. 1955, BGBl Nr 148/1955, idgF (in der Folge kurz **BewG 1955**)

Die stichprobenartige Überprüfung der Grundsteuerakten hat ergeben, dass seitens der Gemeinde das Grundsteuerfestsetzungsverfahren nach Einheitsbewertung und Grundsteuermessbetragsverfahren nach Mitteilung des Finanzamtes durchgeführt und die jährliche Grundsteuer mittels Bescheides festgesetzt wird.

Es wurde festgestellt, dass nach Mitteilung des Finanzamtes die Grundsteuer mittels Bescheides erst Monate danach festgesetzt wird.

Die Gemeinde wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Forderungen vollständig erfasst und rechtzeitig geltend gemacht werden.

Weiters wurde festgestellt, dass beim Grundsteuerbescheid bei der Begründung folgender Passus angedruckt wird: „gem den Bestimmungen des Steirischen Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1976 in der derzeit gültigen Fassung“.

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1976 ist seit 31. Dezember 2013 Außerkraft getreten.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Grundsteuerbescheid gem den geltenden Bestimmungen auszustellen.

Die Einhebung der Grundsteuer erfolgt im Höchstausmaß. Eine Vorschreibung der Grundsteuer gem § 29 Abs 1 Grundsteuergesetz 1955 wird vorgenommen. Die Verbuchung erfolgt gem VRV 2015 auf den Voranschlagstellen 920/830 bzw 920/831.

In der offenen Postenliste vom 27.10.2024 werden bei der Grundsteuer offene Forderungen in Höhe von € 3.945,57 ausgewiesen. Die Liste enthält langjährige offene Forderungen zurück bis 2013 (Haushaltsjahre 2013, 2017 und 2019). Bei den offenen Posten aus dem Jahr 2013 sowie 2019 handelt es sich um Überzahlungen aus den Vorjahren.

Bei der offenen Forderung aus dem Jahr 2017 ist ein laufendes Exekutionsverfahren anhängig.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die in der offenen Postenliste vom 27.10.2024 ausgewiesenen Überzahlungen aus den Jahren 2013 und 2019 zu überprüfen. In weiterer Folge ist zu veranlassen, dass diese entweder mit bestehenden Forderungen der betreffenden Abgabepflichtigen verrechnet oder, sofern eine Rückzahlung nicht mehr möglich bzw. zweckmäßig ist, nach Beschlussfassung durch das zuständige Kollegialorgan ordnungsgemäß auszubuchen sind.

8.4 Kommunalsteuer

Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993, BGBl Nr 819/1993, idgF (in der Folge kurz **KommStG**)

Die Kommunalsteuer ist eine erhebliche Einnahmequelle der Gemeinde Floing. Die Einzahlungen werden gem den Vorgaben der VRV 2015 verbucht.

Übersicht über die Kommunalsteuereinnahmen in den Jahren 2020 bis 2023 im Finanzierungshaushalt:

Rechnungsjahr	Verbuchung	Betrag
2020	920000/833000	€ 115.509,96
2021	920000/833000	€ 128.520,02
2022	920000/833000	€ 159.096,52
2023	920000/833000	€ 142.829,09

Datenquelle: GemBon 11.11.2024

Die Kommunalsteuereinnahmen in der Gemeinde zeigten bis 2022 eine positive Entwicklung. Der Rückgang im Jahr 2023 ist insbesondere auf ein Konkursverfahren zurückzuführen.

Den Prüforganen wurde am 05.11.2024 eine Liste mit 45 registrierten kommunalsteuerpflichtigen Betrieben der Gemeinde Floing übermittelt. Wie viele Abgabepflichtige eine Jahreserklärung für die Jahre 2022 und 2023 abgegeben haben, konnte seitens der Gemeinde nicht bekanntgegeben werden.

Die Jahreserklärungen werden von FinanzOnline in das Haushaltsbuchführungssystem vom Amtsleiter der Gemeinde eingespielt. Eine stichprobenartige Kontrolle von Jahreserklärungen konnte nicht durchgeführt werden, da seitens der Gemeinde eine Aufarbeitung der Jahreserklärungen 2022 bis dato (05.11.2024) nicht vollzogen wurde.

Für jedes abgelaufene Kalenderjahr hat der Unternehmer bis Ende März des folgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine Jahreserklärung abzugeben. Die Jahreserklärung hat die gesamte auf das Unternehmen entfallene Bemessungsgrundlage, aufgeteilt auf die beteiligten Gemeinden, zu enthalten (§ 11 Abs 4 KommStG).

Wenn Abgabepflichtige die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenhörde einen Zuschlag bis zu 10% der festgesetzten Abgabe auferlegen (§ 135 BAO).

Die Gemeinde wird aufgefordert, im Bereich der Jahreserklärungen geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine rechtzeitige Einreichung der Steuererklärung sicherzustellen und gem § 135 BAO zu agieren.

Von den Unternehmen wird die Kommunalsteuer für jeden Kalendermonat selbst berechnet und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde entrichtet.

In der Rückstandsliste vom 27.10.2024 sind offene Forderungen mit der Gesamtsumme von € 12.770,09 aufgelistet. Die Liste enthält offene Forderungen zurück bis 2022. Bei den offenen Forderungen welche bis zum Jahr 2022 zurückreichen, ist ein Konkursverfahren anhängig.

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 wurden GPLA-Prüfungen (Finanzamt) durchgeführt.

8.5 Ferienwohnungsabgabe / Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe

Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz, LGBl Nr 54/1980, idF LGBl Nr 55/2018 (in der Folge kurz **StNFWAG**)

Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG, LGBl Nr 46/2022, idgF (in der Folge kurz **StZWAG**)

Ferienwohnungsabgabe

Im Prüfungszeitraum wurde keine Ferienwohnungsabgabe eingehoben.

Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe:

Eine Verordnung zur Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe wurde von der Gemeinde Floing nicht beschlossen.

8.6 Lustbarkeitsabgabe

Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl Nr 50/2003, idgF (in der Folge kurz **LAG 2003**)

Steiermärkisches BA-VLT-Zuschlagsgesetz – StBAVLT-ZG, LGBl Nr 118/2015, idgF (in der Folge kurz **StBAVLT-ZG**)

Es wurde von der Gemeinde Floing keine Verordnung zur Lustbarkeitsabgabe beschlossen.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden Einzahlungen aus der Lustbarkeitsabgabe in der operativen Gebarung (Finanzierungshaushalt) auf dem Konto 924000/837000 in der Höhe von € 2.305,55 vereinnahmt. Diese betreffen ausschließlich die Lustbarkeitsabgaben – VLT-Abgabe (§ 2 StBAVLT-ZG) und wurden nicht korrekt gem der Richtlinie der Gemeindeaufsicht Steiermark für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023 verbucht.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Lustbarkeitsabgabe gem der Richtlinie (Konto 8371xx) zu verbuchen.

8.7 Hundeabgabe

Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl I Nr 118/2004, idgF (in der Folge kurz **TSchG**)

Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl Nr 24/2005, idgF (in der Folge kurz **StLSG**)

Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013, LGBl Nr 89/2012, idgF

Stmk. Hundekundenachweis-Verordnung, LGBl Nr 117/2012, idgF

Die zum Prüfungszeitpunkt vorgelegte Hundeabgabenordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2012 beschlossen und wurde der Aufsichtsbehörde gem § 100 GemO nicht zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Hundeabgabenordnung der Aufsichtsbehörde gem § 100 GemO zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Ein gültiges Hundeverzeichnis sowie Personenkonten werden im Haushaltsbuchführungsprogramm seit 2022 geführt und bei An- und Abmeldungen aktualisiert. Die notwendigen Daten (Chipnummer, Tierdatenbank, Hundekundenachweis) sind im HBS angeführt. Das Hundeverzeichnis wurde den Prüfern tagesaktuell am 05.11.2024 vorgelegt. Aus der Liste geht hervor, dass in der Gemeinde zu diesem Zeitpunkt insgesamt 60 Hunde registriert sind. Davor wurde eine Hundeliste mittels Excelliste geführt. Anzumerken ist, dass diese in den Haushaltsjahren 2020 bis 2021 nicht aktuell gehalten wurde.

Gem § 9 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 ist die Hundeabgabe vom Abgabepflichtigen für ein Kalenderjahr selbst zu berechnen und bis zum 15. April an die Gemeinde zu entrichten. Tatsächlich wird die Hundeabgabe jedoch mit den vierteljährlichen Vorschriften (drittes Quartal) vorgeschrieben.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen der Selbstberechnung und Fälligkeit der Abgabe gem § 9 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 einzuhalten.

Die Abgabe wird für das jeweilige Kalenderjahr vorgeschrieben und beträgt jährlich € 60,00. Ist ein Hundekundenachweis nach § 3b Abs 8 StLSG erforderlich und kann dieser bei einer Anmeldung des Hundes nicht vorgelegt werden, so erhöht sich die Hundeabgabe auf das Zweifache, dies sind € 120,00.

Für Wach-, Berufs- und Jagdhunde beträgt die Abgabe jährlich 50 % des Abgabesatzes, somit € 30,00.

Wer die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd- oder Berufshund oder eine Begünstigung nach § 5 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 oder die Anerkennung eines Befreiungsanspruches nach § 4 des Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 anstrebt, hat spätestens bis zum 28. Februar beim Gemeindeamt den diesbezüglichen Antrag zu stellen.

Eine Überprüfung, ob eine ordnungsgemäße Abgabebefreiung bzw Abgabebegünstigung vorliegt, konnte nicht durchgeführt werden, da bei der Aktenführung wesentliche Unterlagen fehlen. Die Datenblätter zur An- und Abmeldung von Hunden sowie Abstammungsnachweise,

Versicherungsnachweise, Hundekundenachweise, Prüfungszertifikate, Urkunden von Hundeschulen, Anträge auf Befreiung/Ermäßigung von der Hundeabgabe etc werden nicht nachvollziehbar und transparent abgelegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, für jeden Abgabepflichtigen eine transparente und nachvollziehbare Aktenführung herbeizuführen.

In der offenen Postenliste vom 27.10.2024 werden offene Forderungen in Höhe von € 870,00 ausgewiesen. Die Liste enthält offene Forderungen zurück bis 2022. Bei den offenen Forderungen welche bis zum Jahr 2022 zurückreichen, wurden keine Einbringungsmaßnahmen gem § 227 iVm § 227a BAO gesetzt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, Einbringungsmaßnahmen gem § 227 iVm § 227a BAO durchzuführen.

Die Einnahmen aus der Hundeabgabe sind in den Jahren 2020 bis 2023 rückläufig. Im Rechnungsjahr 2023 wurden insgesamt Einzahlungen (Finanzierungshaushalt) in der Höhe von € 1.958,54 vereinnahmt. In den Prüfungsjahren 2020 und 2021 konnten die Abgaben nicht vollständig erhoben werden, da die Excelliste zur Erfassung der Hunde nicht aktuell gepflegt war. Auch in den darauffolgenden Jahren war die administrative Verwaltung der Hundeabgabe mangelhaft, sodass kein vollständiger Überblick über die tatsächliche Anzahl der Hunde und die fälligen Abgaben bestand.

8.8 Bauabgabe / Bauakten – Kommissionsgebühren

Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBl Nr 59/1995, idgF (in der Folge kurz **Stmk. BauG**)

Verordnung über die Anpassung der Bauabgabe, LGBl Nr 23/22

Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl Nr 123/2012, idgF (in der Folge kurz **LKG-VO 2013**)

Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2017 – Stmk GKGebV, LGBl Nr 85/2017, idgF (in der Folge kurz **Stmk. GKGebV**)

Durch die Prüfungsorgane wurde eine stichprobenartige Einsichtnahme in die Bauakten (Neubau und Zubau Wohnhaus sowie ein landwirtschaftliches Betriebsobjekt) im Prüfungszeitraum durchgeführt.

Das gesamte Bauwesen wird in physischer Form abgewickelt. Davor wurden Karteikarten für jedes Bauvorhaben angelegt, welche alphabetisch sortiert abgelegt waren. Vom Amtsleiter werden die Bauansuchen bis hin zur Bauverhandlung gemeinsam mit den bescheidmäßigen Kostenvorschreibungen abgehandelt.

Die Abgabenbescheide werden im jeweiligen Bauakt abgelegt. Die Bauabgabe wird gem den Bestimmungen der VRV 2015 vereinnahmt. Die Bundesgebühren, Kommissionsgebühren, Sachverständigengebühren, Verwaltungsgebühren, Bauabgabe und der Kostenbescheid werden ordnungsgemäß ab dem Haushaltsjahr 2023 im HBS verbucht.

Im Rechnungsjahr 2020 wurden Bauabgaben in der Höhe von € 9.979,13, im Rechnungsjahr 2021 in der Höhe von € 29.215,43, im Rechnungsjahr 2022 in der Höhe von € 2.206,81 und im Rechnungsjahr 2023 in der Höhe von € 7.691,95 vereinnahmt.

In den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 erfolgte die Verbuchung der Bauabgaben erst bei tatsächlicher Zahlung. Dabei wurden die Beträge jedoch nicht auf den Personenkonten der jeweiligen Abgabepflichtigen als Forderung ausgewiesen. Dadurch kommt es zu einem scheinbaren Sprung der vereinnahmten Bauabgabe zwischen den Jahren 2020 und 2021.

Rückstände konnten zum Prüfungszeitpunkt keine festgestellt werden. Die Überprüfung ergab keine weiteren Beanstandungen.

Kommissionsgebühren:

Bei der stichprobenartigen Durchsicht von Bauakten wurde festgestellt, dass die Kommissionsgebühren nach dem jeweils aktuellen Tarif der Gemeinde-Kommissionsgebührenordnung vorgeschrieben wurden. Die Kommissionsgebühren werden unter der Voranschlagstelle 920000/857000 nach den Vorgaben der VRV 2015 verbucht. Rückstände konnten zum Prüfungszeitpunkt keine festgestellt werden. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

9 Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude

9.1 Allgemein

<i>Verordnung</i>	<i>GRB vom</i>	<i>In Kraft ab</i>	<i>Novellen in Kraft ab</i>	<i>VO-Prüfung gem §100 GemO GZ, Datum</i>
Kanalabgabenordnung	19.12.2022		10.01.2023	ABT07-524756/2022-7 vom 06.02.2023
Abfuhrordnung	19.12.2022		10.01.2023	ABT07-482000/2022-7 vom 06.02.2023

Die im Gemeinderat am 27.10.2015 beschlossene Kanalabgabenordnung sowie die am 08.03.2007 beschlossene Abfallabfuhrordnung waren bis Ende des Haushaltsjahres 2021 gültig. Eine Kenntnisnahme der Verordnungen durch die Aufsichtsbehörde konnte nicht vorgelegt werden. Am 29.07.2021 und am 29.09.2022 wurde im Gemeinderat jeweils eine neue Kanalabgabenordnung und Abfallabfuhrordnung beschlossen und der Aufsichtsbehörde vorgelegt. In beiden Fällen wurde die Gemeinde von der Aufsichtsbehörde schriftlich über die Mängel informiert und aufgefordert, eine neue Kanalabgabenordnung bzw eine neue Abfallabfuhrordnung zu beschließen.

In weiterer Folge wurden die in der obigen Aufstellung angeführten Verordnungen vom Gemeinderat beschlossen und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.02.2023 zur Kenntnis genommen.

In der Gemeinde wird für die Gebührenhaushalte keine Kosten- und Leistungsrechnung gem § 77 StGHVO geführt. Die Ergebnisse der Gebührenhaushalte werden stets beobachtet und werden Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse gesetzt.

Der Gemeinde wird empfohlen, Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung näher zu regeln und die diesbezüglichen Regelungen in der ADG festzuhalten.

In beiden erwähnten Gebührenhaushalten bestehen derzeit nur geringe Haushaltsrücklagen mit ZMR.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Gebühren so zu gestalten, dass künftig auch zweckgebundene Rücklagen für Investitionen angespart werden können.

9.2 Wasserversorgung

Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBl Nr 137/1962, idgF

Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl Nr 42/1971, idgF

Die Wasserversorgung der Gemeinde Floing wird über den Wasserverband Floing-Puch und die Wassergenossenschaft Lebing abgewickelt. Die Gebühren als auch der Wasserleitungsbeitrag werden vom Wasserverband vorgeschrieben. Über den Haushalt der Gemeinde Floing werden keine Verbuchungen vorgenommen.

9.3 Abwasserentsorgung

Kanalabgabengesetz 1955, LGBl Nr 71/1955, idgF

Abwasserbeseitigung				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Benützungsgebühren:	174.389,21	166.711,94	174.421,07	233.224,66
Interessentenbeiträge/Anschlussgebühren (Konto 850):	0,00	0,00	2.341,37	2.511,67
Nettoergebnis (SA0):	-14.195,57	-22.117,39	6.568,56	73.407,89
Entnahmen von zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (230):	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung an zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (240):	0,00	0,00	2.341,37	26.812,08
Nettoergebnis nach Rücklagen (SA00):	-14.195,57	-22.117,39	4.227,19	46.613,03
Geldfluss operative Gebarung (SA1):	109.963,89	94.481,06	103.225,41	126.801,39
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5):	24.714,07	-17.801,11	-8.152,17	20.726,52
Frei verfügbare Mittel (SA1-Tilgung-BZ):	103.954,23	90.605,39	99.347,91	123.230,25
zweckgebundene Haushaltsrücklagen Endstand (934):	2.341,37	29.136,23	0,00	0,00
Zahlungsmittelreserven Endstand (294):	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon 11.11.2024

Die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen nach den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse der Haushaltsjahre 2020 und 2023 zeigt, dass in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 eine Kostendeckung gegeben war (SA0).

Folgende investive Einzelvorhaben wurden im Prüfungszeitraum im Bereich der Abwasserentsorgung umgesetzt:

- „Kanal Anschlüsse“ (VC 1811300)
- „Kanalanschlüsse ab 2022“ (VC 1811301)

Die Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen beliefen sich im gesamten Prüfungszeitraum auf € 11.380,44. Laut Angabe der Gemeinde ist ein Großteil der Objekte (390) an die Abwasserentsorgung angeschlossen. Die Betreuung der Kanalisationsanlagen erfolgt über die Gemeinde. Bei einigen wenigen Objekten erfolgt die Abwasserentsorgung über Kleinkläranlagen.

Die Abwasserentsorgung wird nicht als marktbestimmter Betrieb geführt und die Verbuchung erfolgt auf dem Ansatz 811. Es wurden auch keine Satzungen bzw Betriebsstatuten für die Führung eines Eigen- oder Regiebetriebes vorgelegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, unter den Voraussetzungen des § 71 GemO, entsprechende Beschlüsse zum Eigenbetrieb/Regiebetrieb herbeizuführen. Auf eine Mustersatzung eines Eigenbetriebes auf der Homepage der Abteilung 7 wird hingewiesen. Beschlüsse der Gemeinden über Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gem § 71 Abs 3, 4, 6 und 7 GemO sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Für die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde werden eine Kanalgrundgebühr pro Wohneinheit sowie eine Kanalbenützungsgebühr, gemessen nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch in m³, eingehoben. In der zuletzt beschlossenen Kanalabgabenordnung wurde eine Wertsicherung gem §71a GemO verankert. Die Wertsicherung von Benützungsgebühren wurde ordnungsgemäß mit Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht.

Die stichprobenartige Prüfung der Vorschriften hat gezeigt, dass die Gebühren laut Verordnung vorgeschrieben, jedoch die Fälligkeiten nicht eingehalten werden, da die Vorschriften nicht entsprechend der festgesetzten Stichtage (§ 6 Kanalabgabenordnung) erfolgen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Forderungen vollständig erfasst und rechtzeitig geltend gemacht werden.

Die stichprobenartige Prüfung des Kanalisationsbeitrages hat ergeben, dass dieser nicht entsprechend dem Kanalabgabengesetz vorgeschrieben wird. Zumindest bis zum Haushaltsjahr 2021 wurde den Zahlungspflichtigen ein „Frühzahlerrabatt“ ermöglicht. Zudem wurde eine Vorschrift aus dem Haushaltsjahr 2020 erst im Haushaltsjahr 2022 buchhalterisch erfasst.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Kanalisationsbeitrag entsprechend der beschlossenen Kanalabgabenordnung iVm dem Kanalabgabengesetz vorzuschreiben sowie vollständig und rechtzeitig im HBS zu erfassen.

Zudem wurde festgestellt, dass Transferzahlungen an einen Abwasserverband nicht entsprechend dem regionalen Kontenplan der Steiermark auf dem Konto 75213 verbucht wurden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Verbuchungen entsprechend dem regionalen Kontenplan vorzunehmen.

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 wurden Kanalisationsbeiträge zum Teil auf Rücklage mit ZMR gelegt und teilweise investiv verwendet. Der im Haushaltsjahr 2023 erwirtschaftete Überschuss wurde ebenso der zweckgebundenen Haushaltsrücklage zugewiesen. Aktuell verfügt die Gemeinde über Haushaltsrücklagen mit ZMR in der Höhe von € 29.136,23.

Laut der per 30.10.2024 zur Verfügung gestellten Rückstandsliste bestehen fällige Forderungen in der Höhe von insgesamt knapp über € 50.000,00. Diesbezüglich wird festgehalten, dass die Vorschriften für das 3. Quartal 2024, welche mit 15.08.2024 fällig gewesen wären, erst mit 17.10.2024 vorgeschrieben wurden. Hinsichtlich des nicht ordnungsgemäßen Mahnwesens wird auf die Punkte 5.1, 5.2 und 8.1 verwiesen.

9.4 Abfallbeseitigung

Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – StAWG 2004, LGBl Nr 65/2004, idgF (in der Folge kurz StAWG 2004)

Abfallbeseitigung				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Benützungsgebühren:	37.663,78	37.306,74	38.125,50	42.213,88
Nettoergebnis (SA0):	-4.971,93	5.052,40	6.284,49	-5.000,40
Entnahmen von zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (230):	640,00	640,00	640,00	10.133,43
Zuweisung an zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (240):	0,00	5.692,40	6.284,49	12,94
Nettoergebnis nach Rücklagen (SA00):	-4.331,93	0,00	640,00	5.120,09
Geldfluss operative Gebarung (SA1):	-3.060,67	8.914,17	8.901,09	-8.970,55
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5):	-3.060,67	7.146,56	8.901,09	-18.449,72
Frei verfügbare Mittel (SA1-Tilgung-BZ):	-3.060,67	8.914,17	8.901,09	-8.970,55
zweckgebundene Haushaltsrücklagen Endstand (934):	12.800,00	17.852,40	23.496,89	13.376,40
Zahlungsmittelreserven Endstand (294):	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon 11.11.2024

Die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen nach den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse der letzten vier Jahre zeigt, dass die Abfallbeseitigung in den Haushaltsjahren 2020 und 2023 nicht kostendeckend geführt werden konnte (SA0).

Die Abfallbeseitigung wird nicht als marktbestimmter Betrieb geführt und erfolgt die Verbuchung auf dem Ansatz 813. Es wurden auch keine Satzungen bzw Betriebsstatuten für die Führung eines Eigen- oder Regiebetriebes vorgelegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, unter den Voraussetzungen des § 71 GemO, entsprechende Beschlüsse zum Eigenbetrieb/Regiebetrieb herbeizuführen. Auf eine Mustersatzung eines Eigenbetriebes auf der Homepage der Abteilung 7 wird hingewiesen. Beschlüsse der Gemeinden über Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gem § 71 Abs 3, 4, 6 und 7 GemO sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die zeitlichen Abstände der Müllabfuhr sind im § 8 der Abfuhrordnung geregelt, wurden alljährlich im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

Die Abfuhrgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr nach Personenanzahl und einer variablen Gebühr auf Basis der ausgegebenen Restmüllsäcke sowie der beigestellten Behältervolumen und der Anzahl der Abfuhren zusammen. Die festgesetzten Höhen wurden im § 15 Grundgebühr sowie im § 16 Variable Gebühr in der Abfuhrordnung aufgelistet. In der zuletzt beschlossenen Abfallabfuhrordnung wurde eine Wertsicherung gem §71a GemO verankert. Die Wertsicherung von Benützungsgebühren wurde ordnungsgemäß mit Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht.

Die stichprobenartige Prüfung über die Vorschreibung der Gebühren hat gezeigt, dass die Berechnung der Gebühren der Verordnung entspricht, jedoch die Fälligkeiten nicht eingehalten werden, da die Vorschreibungen nicht entsprechend der festgesetzten Stichtage (§ 19 Abfallabfuhrordnung) erfolgen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Forderungen vollständig erfasst und rechtzeitig geltend gemacht werden.

Die in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 erwirtschafteten Überschüsse wurden der Haushaltsrücklage mit ZMR zugewiesen. Aktuell verfügt die Gemeinde über Haushaltsrücklagen mit ZMR in der Höhe von € 2.497,72.

Laut der per 30.10.2024 zur Verfügung gestellten Rückstandsliste bestehen fällige Forderungen in der Höhe von insgesamt knapp über € 9.000,00 und wird hinsichtlich des nicht ordnungsgemäßen Mahnwesens auf die Punkte 5.1, 5.2 und 8.1 verwiesen.

9.5 Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude

Wohn- und Geschäftsgebäude - Ergebnishaushalt

Wohn- und Geschäftsgebäude:				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Summe Erträge (SU21):	38.558,03	37.502,79	40.267,50	38.746,61
Summe Aufwendungen (SU22):	31.597,31	26.234,82	28.378,96	29.085,05
Nettoergebnis (SA0):	6.960,72	11.267,97	11.888,54	9.661,56
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	0,00	0,00	0,00	13,61
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	5.000,01	5.000,04	5.010,34
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	6.960,72	6.267,96	6.888,50	4.664,83
nicht finanzierungswirksame Erträge:				
nicht finanzierungswirksame Aufwände:				

Datenquelle: GemBon 11.11.2024

Wohn- und Geschäftsgebäude - Finanzierungshaushalt

Wohn- und Geschäftsgebäude:				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	38.558,03	37.502,79	36.476,52	40.246,97
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	26.059,93	20.697,43	21.925,76	23.363,66
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	12.498,10	16.805,36	14.550,76	16.883,31
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	12.498,10	16.805,36	14.550,76	16.883,31
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	12.498,10	16.805,36	14.550,76	16.883,31
Einzahlungen aus der NVG Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der NVG Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	12.498,10	16.805,36	14.550,76	16.883,31

Datenquelle: GemBon 11.11.2024

Die Gemeinde verwaltet zwei Wohn- und Geschäftsgebäude. Im Feuerwehrrüsthause stehen sechs Mietwohnungen zur Verfügung und im Erdgeschoß des Gemeindeamtes werden drei Einheiten für gewerbliche Zwecke vermietet. Ein weiteres Gebäude im Gemeindegebiet wurde von der Gemeinde angemietet und an einen Nahversorger weitervermietet. Laut den vorliegenden Rechnungsabschlüssen wurde der Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude über den gesamten Prüfungszeitraum kostendeckend geführt (SA0). Von der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass derzeit eine Wohnung nicht belegt ist.

Die Wohn- und Geschäftsgebäude der Gemeinde werden auf dem Ansatz 846 dargestellt. Der Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude wird nicht als marktbestimmter Betrieb geführt. Es wurden auch keine Satzungen bzw Betriebsstatuten für die Führung eines Eigen- oder Regiebetriebes vorgelegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, unter den Voraussetzungen des § 71 GemO, entsprechende Beschlüsse zum Eigenbetrieb/Regiebetrieb herbeizuführen. Auf eine Mustersatzung eines Eigenbetriebes auf der Homepage der Abteilung 7 wird hingewiesen. Beschlüsse der Gemeinden über Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gem §71 Abs 3, 4, 6 und 7 GemO sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die stichprobenartige Prüfung der Akten hat ergeben, dass Mietverträge vorhanden sind und diese ordnungsgemäß vom Gemeinderat beschlossen werden. Eine Indexanpassung bzw Wertsicherungsklausel ist in den Mietverträgen festgehalten. Die stichprobenartige Prüfung der Akten hat gezeigt, dass seit dem Haushaltsjahr 2013 keine Indexanpassungen dokumentiert und vorgenommen wurden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, jährlich die Wertsicherung der bestehenden Mietverträge zu prüfen, entsprechend zu dokumentieren und diese gegebenenfalls auch vorzunehmen.

Die Erfassung der Vorschreibungen erfolgt automationsunterstützt im Haushaltsbuchführungssystem. Per 30.10.2024 bestehen insgesamt Rückstände in der Höhe von € 1.787,24 (Ansatz 846).

Von der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass bei der freien Wohnung im Feuerwehrrüsthaus hohe Sanierungskosten anstehen würden und über eine andere Nutzung nachgedacht wird.

Aktuell verfügt die Gemeinde über Haushaltsrücklagen mit ZMR in der Höhe von € 14.996,78.

10 Sonstige Einnahmenbereiche bzw Feststellungen

10.1 Kinderbetreuungseinrichtung

Steiermärkisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019, LGBl Nr 95/2019, idgF (in der Folge kurz **StKBBG 2019**)

Ergebnishaushalt

Kindergarten:				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Summe Erträge (SU21):	283.259,25	323.161,91	357.499,71	352.415,39
Summe Aufwendungen (SU22):	220.411,75	298.005,86	357.193,50	463.926,54
Nettoergebnis (SA0):	62.847,50	25.156,05	306,21	-111.511,15
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	2.500,00	8.737,37	8.737,37	12.632,11
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	65.347,50	33.893,42	9.043,58	-98.879,04
nicht finanzierungswirksame Erträge:	3.760,68	11.141,35	12.937,93	15.888,56
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	140.684,42	229.696,74	226.850,08	228.279,68

Datenquelle: GemBon 11.11.2024

Finanzierungshaushalt

Kindergarten:				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	281.998,57	320.757,93	351.183,98	347.027,84
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	204.727,33	253.309,12	310.294,24	420.267,45
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	77.271,24	67.448,81	40.889,74	-73.239,61
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	54.790,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	1.191.500,55	1.195,00	0,00	27.666,43
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	-1.136.710,55	-1.195,00	0,00	-27.666,43
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-1.059.439,31	66.253,81	40.889,74	-100.906,04
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	1.160.000,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	155.100,92	220.509,35	220.669,37	207.020,41
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	1.004.899,08	-220.509,35	-220.669,37	-207.020,41
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-54.540,23	-154.255,54	-179.779,63	-307.926,45
Einzahlungen aus der NVG Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der NVG Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	-54.540,23	-154.255,54	-179.779,63	-307.926,45

GemBon-Auswertung: Stand 11.11.2024

Die Gemeinde Floing betreibt einen gemeindeeigenen Kindergarten mit zwei Kindergartengruppen, eine davon alterserweitert. Die Betreuung erfolgt durch gemeindeeigenes Personal. Es wird eine Nachmittagsbetreuung sowie Sommerbetreuung angeboten, welche ebenfalls vom gemeindeeigenen Personal betreut wird.

Im Prüfungszeitraum bestanden Rückstände (lt offener Postenliste vom 27.10.2024) in Höhe von € 1.788,13. Es wurde festgestellt, dass keine Einbringungsmaßnahmen (Mahngebühren, Säumniszuschlag, etc) seitens der Gemeinde durchgeführt werden (siehe Pkt 5.2).

Die oben angeführte Darstellung zeigt, dass sich das Nettoergebnis (SA0) des Kindergartens in den Jahren 2020 bis 2023 stark verschlechtert hat. Die negative Entwicklung des Nettoergebnisses ist vor allem auf die steigenden Personalaufwendungen (siehe Pkt 13.1) sowie auf höhere Zinsaufwendungen zurückzuführen.

Vom Land Steiermark wird je nach Sozialstaffel der jeweilige Differenzbetrag bzw für das verpflichtende Kindergartenjahr 2023 der Ersatz als Personalkostenzuschuss in Höhe von € 97.023,65 gewährt. Weiters werden einnahmenseitig im Haushaltsjahr 2023 laufende Transferzahlungen mit dem Konto 861900 in Höhe von € 31.836,16 (Sozialstaffel-Beitragsersatz) verbucht.

Das verwendete Konto entspricht nicht dem Regionalen Kontenplan der Steiermark. Die Gemeinde wird aufgefordert, das entsprechende Konto (861140) des Regionalen Kontenplans der Steiermark zu verwenden.

In der Gemeinde besteht ein Kindergartentransport durch ein privates Unternehmen. Für die Hin- und Rückfahrt wird ein Betrag von € 20,00 und für nur eine Fahrtrichtung € 10,00 monatlich vorgeschrieben. Die Übernahme der restlichen Transportkosten erfolgt durch die Gemeinde. Eine Mitschrift von der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 19.11.2019 (ohne Beschlussfassung) wurde vorgelegt. In dieser Vorstandssitzung wurde lediglich der Zuschuss der Gemeinde besprochen, die Übernahme der restlichen Transportkosten wurde nicht behandelt. Es wird auf die Einhaltung der Wirkungskreise hingewiesen (siehe Pkt 2.4)

Zu den Investitionen im Prüfungszeitraum 2020 – 2023 kann festgehalten werden, dass im Haushaltsjahr 2020 eine größere Investition (Zubau 2. Kindergartengruppe) durchgeführt wurde. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden mit einer Summe von € 1.198.911,20 verbucht. Für die Investition wurde ein Darlehen im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von € 1.160.000,00 zugezählt (siehe Pkt 14.1 Darlehen und Pkt 14.2 Investive Vorhaben der Gemeinde).

10.2 Volksschule

Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004, LGBl Nr 71/2004, idgF (in der Folge kurz StPEG 2004)

Ergebnishaushalt

Volksschule:				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Summe Erträge (SU21):	1.858,34	1.716,98	2.683,19	0,00
Summe Aufwendungen (SU22):	64.726,01	75.436,74	75.644,14	74.308,75
Nettoergebnis (SA0):	-62.867,67	-73.719,76	-72.960,95	-74.308,75
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen	-62.867,67	-73.719,76	-72.960,95	-74.308,75
nicht finanzierungswirksame Erträge:	0,00	0,00	11,19	0,00
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	13.990,30	15.561,88	15.312,35	15.824,98

Datenquelle: GemBon 11.11.2024

Finanzierungshaushalt

Volksschule:				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	1.858,34	1.716,98	0,00	2.672,00
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	50.735,71	59.874,86	58.734,57	58.430,11
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	-48.877,37	-58.157,88	-58.734,57	-55.758,11
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	0,00	7.664,00	0,00	32.117,17
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	0,00	-7.664,00	0,00	-32.117,17
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-48.877,37	-65.821,88	-58.734,57	-87.875,28
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-48.877,37	-65.821,88	-58.734,57	-87.875,28
Einzahlungen aus der NVG Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der NVG Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	-48.877,37	-65.821,88	-58.734,57	-87.875,28

Datenquelle: GemBon 11.11.2024

Der Schulsprengel umfasst das Gemeindegebiet Floing. Die Volksschule wird dreiklassig geführt. Insgesamt besuchten im Schuljahr 2023/2024 57 Schüler die Volksschule, davon zwei Gastschüler aus umliegenden Gemeinden. In der Volksschule wird keine Nachmittagsbetreuung angeboten.

Die gesetzlichen Schulerhalter haben bis 30. November jeden Jahres die Schulerhaltsbeiträge und Gastschulbeiträge gem den §§ 29, 30 und 35 StPEG für die voraussichtlichen Schulerhaltungskosten des folgenden Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorzuschreiben.

Die Schulerhaltungskosten wurden nicht von der Gemeinde mittels Bescheides vorgeschrieben.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Vorschreibungen der Schulerhaltsbeiträge und Gastschulbeiträge gem § 37 Abs 1 StPEG durchzuführen.

Zu den Investitionen im Prüfungszeitraum 2020 – 2023 kann festgehalten werden, dass nur kleinere Sanierungen bzw Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der Infrastruktur getätigt wurden.

10.3 Mittelschule

Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004, LGBl Nr 71/2004, idgF (in der Folge kurz StPEG 2004)

Ergebnishaushalt

Neue Mittelschule:				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Summe Erträge (SU21):	38.640,00	38.640,00	38.640,00	62.640,00
Summe Aufwendungen (SU22):	123.979,14	118.324,96	173.947,86	172.638,59
Nettoergebnis (SA0):	-85.339,14	-79.684,96	-135.307,86	-109.998,59
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	0,00	38.640,00	51.640,00	0,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	38.640,00	51.640,00	62.640,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	-85.339,14	-79.684,96	-135.307,86	-172.638,59
nicht finanzierungswirksame Erträge:	0,00	38.640,00	51.640,00	0,00
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	0,00	38.640,00	51.640,00	62.640,00

Datenquelle: GemBon 11.11.2024

Finanzierungshaushalt

Neue Mittelschule:				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	38.640,00	38.640,00	38.640,00	62.640,00
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	85.339,14	79.684,96	135.307,86	109.998,59
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	-46.699,14	-41.044,96	-96.667,86	-47.358,59
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	38.640,00	38.640,00	38.640,00	62.640,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	-38.640,00	-38.640,00	-38.640,00	-62.640,00
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-85.339,14	-79.684,96	-135.307,86	-109.998,59
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-85.339,14	-79.684,96	-135.307,86	-109.998,59
Einzahlungen aus der NVG Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der NVG Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Liquiden Mitteln SA7 (SA5+SA6):	-85.339,14	-79.684,96	-135.307,86	-109.998,59

Datenquelle: GemBon 11.11.2024

Die Schüler der Gemeinde Floing besuchen die Neue Mittelschule in der Marktgemeinde Anger, zu deren Schulsprengel die Gemeinde gehört. Weiters werden Gastschulbeiträge an die Marktgemeinde Birkfeld sowie den Stadtgemeinden Hartberg und Weiz geleistet. Die Schulerhaltungsbeiträge betrugen im Haushaltsjahr 2023 für die Neue Mittelschule Anger € 109.998,59.

Im Prüfungszeitraum wurden Kapitaltransferzahlungen an die Marktgemeinde Anger iHv € 178.560,00 geleistet.

10.4 Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen

Die Gemeinde Floing betreibt keine weiteren Schulen und Bildungseinrichtungen.

Im Bereich der Sonderschulen werden entsprechende Leistungen in Form von Kostenbeiträgen an die Stadtgemeinden Weiz und Gleisdorf im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von € 3.764,36 finanziert. Weiters werden Laufende Transferzahlungen im Bereich Berufsbildende Pflichtschulen in Höhe von € 2.560,24 (Haushaltsjahr 2023) geleistet.

10.5 Musikschule

Ergebnishaushalt

Musikschule:				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Summe Erträge (SU21):	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Aufwendungen (SU22):	13.666,65	15.631,30	13.124,61	12.471,51
Nettoergebnis (SA0):	-13.666,65	-15.631,30	-13.124,61	-12.471,51
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen				
von Haushaltsrücklagen (SA00):	-13.666,65	-15.631,30	-13.124,61	-12.471,51
nicht finanzierungswirksame Erträge:	0,00	0,00	0,00	0,00
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon 11.11.2024

Finanzierungshaushalt

Musikschule:				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	13.666,65	15.631,30	11.724,61	13.871,51
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1):	-13.666,65	-15.631,30	-11.724,61	-13.871,51
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2):	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettofinanzierungssaldo SA3 (SA1+SA2):	-13.666,65	-15.631,30	-11.724,61	-13.871,51
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	-13.666,65	-15.631,30	-11.724,61	-13.871,51
Einzahlungen aus der NVG Gebarung (SU41):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der NVG Gebarung (SU42):	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6):	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der liquiden Mittel SA7 (SA5+SA6):	-13.666,65	-15.631,30	-11.724,61	-13.871,51

Datenquelle: GemBon 11.11.2024

Die Gemeinde betreibt keine öffentliche Musikschule und die Schüler besuchen die Musikschulen der Stadtgemeinde Weiz, der Marktgemeinde Pöllau und der Marktgemeinde Birkfeld.

Die Bergkapelle Rabenwald bietet einen Musikunterricht in der Gemeinde Floing an. Der jährliche Gemeindebeitrag beträgt € 350,00 pro Schüler.

Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss wurde nicht vorgelegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, einen Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen. Die Grundsätze des § 75 StGHVO sind zu beachten.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden Musikschulbeiträge an die Stadtgemeinde, an die Marktgemeinden und an die Bergkapelle Rabenwald in Höhe von € 13.333,84 verbucht.

10.6 Wirtschaftshof - Fuhrpark

Mit den gemeindeeigenen Baumaschinen, Kraftfahrzeugen und Gerätschaften erfolgten ausschließlich Arbeiten für die Straßenerhaltung, den Winter- und Sommerdienst, die Abfallbeseitigung sowie die Erhaltung der öffentlichen Anlagen im Sinne der Ortsbildpflege.

Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass die Bediensteten des Bauhofes mit den gemeindeeigenen Maschinen/Fahrzeugen Leistungen an Dritte erbringen. Die Verrechnung erfolgt mittels Stundenaufzeichnungen bzw den vereinbarten Stundensätzen. Für die Dienstleistungen wurden Stundensätze bzw die Arbeitskosten für den Wirtschaftshof in der Gemeinderatssitzung am 11.07.2023 beschlossen. Die Arbeitskosten wurden in gleicher Höhe der Dienstleistungsverrechnungssätze 2023 des Maschinenrings beschlossen.

Bei der stichprobenartigen Belegprüfung wurde festgestellt, dass auch von der Gemeinde Dienstleistungen in Form von Traktor und Geräten von Dritten in Anspruch genommen werden. Eine Rechnung, die in der Gemeinde am 21.12.2020 eingelangt ist, umfasst Leistungen verschiedener Baustellen-Gemeindestraßen und Winterdienst.

Eine Aufstellung, welche eine Zuordnung zu den Baustellen und auch den Aufwand für den Winterdienst ermöglicht, ist nicht beigelegt. Verbucht wurde die gesamte Rechnung auf einem Ansatz. Ein Lieferschein ist nicht vorhanden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, zu den Abrechnungen eine Zuordnung der Leistungen entsprechend der Vorhaben bzw der Tätigkeiten zu fordern, der Abrechnung beizulegen und entsprechend zu verbuchen. Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gem § 108 Abs 2 u 3 StGHVO sind zu beachten sowie die erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane zu fassen.

Die Verbuchungen der Leistungen der Fahrzeuge erfolgten auf dem Ansatz 612, die Leistungen des Bauhofes auf dem Ansatz 617 und entsprechen nicht der funktionellen Gliederung im Anlagenverzeichnis (Anlage 2 VRV 2015). Es wird auf Pkt 6.1 verwiesen.

Die Gemeinde teilte den Prüfungsorganen mit, dass zum Prüfungszeitpunkt bisher keine laufende Überprüfung der Bestände bzw eine Inventur im Bereich Wirtschaftshof erfolgte.

Die Gemeinde wird aufgefordert, regelmäßige Inventuren gem §§ 120 ff StGHVO durchzuführen.

Die gemeindeeigenen Fahrzeuge werden bei der örtlichen Tankstelle mittels Chipkarte betankt. Die Betankungen werden von den Gemeindebediensteten mittels Lieferscheines unter Angabe des Datums, des Fahrzeuges, der getankten Liter und der Unterschrift aufgezeichnet.

Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass keine Fahrtenbücher geführt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, Fahrtenbücher zu führen und monatlich lückenlos zur Abrechnung vorzulegen. Alle durchgeführten Fahrten sind mit Tag, Zeit, Zweck der Fahrt, gefahrene Kilometer, Unterschrift und gegebenenfalls Betankung einzutragen. Mit einem lückenlos geführten Fahrtenbuch können die jeweiligen Fahrten den Ansätzen zugeordnet werden und damit Grundlage für eine genauere Vergütungsverrechnung sein.

10.7 Sport- und Freizeitanlagen

10.7.1 Sportplatz

Es besteht ein Pachtvertrag vom 27.12.1988 zwischen einer Privatperson als Pächterin und der Gemeinde Floing (Verpächterin). Gegenstand des Pachtvertrages ist ein Grundstück bzw Grundstücksteile. Dieser Pachtvertrag beinhaltet, dass das Grundstück ausschließlich zum Zweck einer Sportanlage verwendet wird.

Der Sportplatz wird von einem Verein für Trainingseinheiten sowie von einem Hundesportverein genutzt und es wurden pro Termin bzw Einheit € 60,00 verrechnet. Den Prüfungsorganen wurde der Gemeindevorstandbeschluss vom 14.11.2022 vorgelegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, einen Beschluss über die Benützung des Sportplatzes vom zuständigen Kollegialorgan (Gemeinderat) herbeizuführen.

Weiters wird die Sportanlage von einem weiteren Sportverein genutzt. Es gibt ausschließlich eine mündliche Vereinbarung über einen jährlichen Mietertrag iHv € 1.000,00. Festgestellt wurde, dass ausschließlich in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 Mieterträge von diesem Sportverein geleistet wurden.

Die Kantine wird von einem Verein unentgeltlich genutzt. Die Räumlichkeiten werden von diesem selbst gepflegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, eine Vereinbarung mit den Sportvereinen und gegebenenfalls weiteren Vereinen abzuschließen sowie einen Beschluss vom zuständigen Kollegialorgan herbeizuführen.

10.7.2 Tennisanlage

Die Tennisanlage wurde auf gemeindeeigenem Grund errichtet und wird an einen Verein vermietet. Dieser betreibt und verwaltet die Anlage. In dem am 01.09.2010 abgeschlossenen Mietvertrag mit dem Tennisverein wurde ein Mietzins für die Tennisanlage mit zwei Tennisplätzen, Clubhaus und Parkplatz festgelegt. Ein Beschluss des Mietvertrages vom zuständigen Kollegialorgan kann von der Gemeinde nicht vorgelegt werden.

Laut Angaben der Gemeinde wurde im Prüfungszeitraum keine Miete vom Verein vereinnahmt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, einen entsprechenden Beschluss zu fassen bzw auf die Umsetzung der Beschlüsse der Kollegialorgane sowie des Mietvertrages zu achten und die entsprechenden Forderungen einzumahnen.

Die Verbuchungen erfolgten auf dem Ansatz 262 anstatt 265 und entsprechen nicht der funktionellen Gliederung im Anlagenverzeichnis (Anlage 2 VRV 2015). Es wird auf Pkt 6.1 verwiesen.

10.8 Verträge

10.8.1 Sonstige Miet- und Pachtverträge, weitere Verträge

Vermietung und Verpachtung

Jahr	Gemeinde	Ansatz_Uab	Ansatz_Ugl	Konto_Grp	Konto_Ugl	Fhh_Wert_Sum
2023	61710	10	0	700	0	€ 648,00
2023	61710	10	0	700	100	€ 7.268,71
2023	61710	211	0	700	0	€ 670,36
2023	61710	240	0	700	0	€ 3.911,43
2023	61710	262	100	700	100	€ 2.999,28
2023	61710	771	0	700	100	€ 39,89
2023	61710	813	0	700	100	€ 4.650,00
2023	61710	814	0	700	100	€ -

2023	61710	262	100	811	0	€ 580,00
2023	61710	262	100	811	100	€ -
2023	61710	322	0	811	0	€ -
2023	61710	840	0	811	0	€ -
2023	61710	900	0	811	0	€ 5.545,95

Datenquelle: GemBon 13.11.2024

Im Haushaltsjahr 2023 werden Mietaufwendungen mit einer Gesamthöhe von € 20.198,67 verbucht. Den Prüfungsorganen konnten nur teilweise Pachtverträge sowie die dazugehörigen Beschlüsse durch das zuständige Kollegialorgan vorgelegt werden. In einigen Fällen wurden die Angelegenheiten von den Kollegialorganen lediglich besprochen und es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Die Gemeinde wird aufgefordert, im Bereich der Miet- und Pachtverträge eine nachvollziehbare und transparente Ordnungsstruktur herzustellen.

Weiters wird die Gemeinde aufgefordert, die Miet- und Pachtverträge zu prüfen und allenfalls vom zuständigen Kollegialorgan beschließen zu lassen.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden im Bereich Sportplatz Mieterträge iHv € 580,00 verbucht (siehe Pkt 10.8.2). Weiters wurden auf dem Ansatz 900xxx Mieterträge „Übernahme Jagdpacht 2023“ iHv € 5.545,95 vereinnahmt.

10.8.2 Versicherungen

In der Gemeinde besteht eine Bündelgesamtversicherung mit der Versicherungsdauer beginnend vom 30.11.2023 bis 01.10.2034 und umfasst den Versicherungsort 8183 Floing, Lebing 5 und diverse. Diese Bündelgesamtversicherung beinhaltet die Feuerversicherung, Total-Betriebsunterbrechungs-Versicherung, Sturm-Versicherung, Leitungswasser-Versicherung, Einbruchsdiebstahl-Versicherung etc.

Es sind weitere Versicherungen im Bereich Rechtsschutz sowie im Bereich von KFZ (VW Caddy, VW Transporter etc) gegeben.

Für die Bargeldkasse besteht eine Einbruchsdiebstahlversicherung bei einem Versicherungsunternehmen. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind Geld bzw Geldeswerte in der Höhe von bis zu je € 150,00 in offenen Registrierungskassen, freistehenden Handkassen und unversperrten Möbeln, maximal € 750,00 je Versicherungsort, versichert (lt Bündelgesamtversicherung Artikel 9). Zum Überprüfungszeitraum befanden sich € 5.275,64 in der Kassa (siehe Pkt 7.5.1).

Daher wird empfohlen, den Versicherungsvertrag dahingehend anzupassen.

Der Versicherungsvertrag wurde vom Gemeinderat nicht beschlossen, lediglich in der Gemeindevorstandssitzung am 04.12.2023 besprochen (kein Beschluss gefasst).

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Versicherungsvertrag vom zuständigen Kollegialorgan beschließen zu lassen.

11 Wirtschaftliche Unternehmungen, Stiftungen, Anstalten und Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Laut Stellungnahme der Gemeinde vom 19.08.2024 führt die Gemeinde keine Eigenbetriebe gem § 71 GemO. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter 9.3, 9.4 und 9.5 verwiesen.

12 Wirtschaftliche Beteiligungen – Beteiligungsmanagement

Übersicht über die wirtschaftlichen Beteiligungen in der Gemeinde Floing:

- M OG, FN 193574 v, 13% Beteiligung gem Gesellschaftsvertrag vom 16.03.2020
- G GmbH & Co KG, FN 518893 d

M OG

Die Gemeinde Floing ist lt Gesellschaftsvertrag vom 16.03.2000 zu 13 % an der M OG beteiligt. Der Unternehmensgegenstand umfasst den Erwerb, die Erhaltung, die Verwaltung und die Nutzung des „Freihauses Anger“, insbesondere im Rahmen des integrierten Sozialsprengels der Gemeinden der Region Anger als Stützpunkt der Hauskrankenpflege mit betreutem Wohnen sowie für die Unterbringung der Marktbücherei und für sonstige kulturelle Zwecke.

Die Offene Gesellschaft hat gem § 10 des Gesellschaftsvertrages einen Beirat.

Aus den von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass am 22.12.2015 eine Änderung der Gesellschaft, „welche auf Grund der Gemeindefusion notwendig war“ vom Gemeinderat beschlossen wurde. In den vorgelegten Unterlagen ist kein aktueller Gesellschaftsvertrag enthalten bzw kann auch nach Urgezen der Aufsichtsbehörde nicht vorgelegt werden. Die Beteiligungsberichte sowie die Anlagen 6j der Rechnungsabschlüsse 2022 und 2023 weisen eine Beteiligung der Gemeinde an der offenen Gesellschaft, im Gegensatz des Gesellschaftsvertrages, von 14 % aus.

Verhandlungsschriften, aus denen eine Befassung des Gemeinderates mit dem Beteiligungsmanagement (Steuerung und Kontrolle der Beteiligung, Befassung des Gemeinderates mit den Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung, Budget der Beteiligung gem § 76 Abs 2 Z 7 GemO, Behandlungen von Jahresabschlüssen, Ergebnisverwendung etc) hervorgeht und Prüfung der Beteiligung durch den Prüfungsausschuss konnten nicht vorgelegt werden.

Die vorgelegten Transferzahlungen an die Gesellschaft betreffend KEM-Anger kann aufgrund des vertraglich festgesetzten Unternehmensgegenstandes nicht nachvollzogen werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Unterlagen zu vervollständigen, den Beteiligungsnachweis betreffend des tatsächlichen Beteiligungsausmaßes entsprechend dem aktuellen Vertrag anzupassen und die Transferzahlungen gem des vertraglich festgesetzten Unternehmensgegenstandes zu prüfen.

G GmbH & Co KG

Der Gesellschaftsvertrag vom 09.07.2019, abgeschlossen zwischen der im Firmenbuch des Landesgerichts für ZRS Graz unter FN 514351 z eingetragenen G GmbH als unbeschränkt haftende Gesellschafterin und Beitritt der Gemeinde Floing als Kommanditistin mit einer Haftungssumme (Bareinlage) von € 500,00, wurde in den Gemeinderatssitzungen am 03.10.2018 sowie am 06.12.2018 genehmigt.

Laut Gesellschaftsvertrag wurde der Gegenstand des Unternehmens mit der Mitwirkung an der Errichtung und dem Betrieb eines Glasfasernetzes sowie die Mitwirkung an der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb eines Glasfasernetzes definiert.

Mit Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ.: ABT07-4263/2015-64, vom 14.08.2019 unterliegt gegenständliches Rechtsgeschäft gem § 90 Abs 1 Z 7 iVm Abs 2 Z 5 GemO nicht dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde.

Festgehalten wird, dass mit Beschluss des Gemeinderates am 13.09.2018 die Bareinlage in der Höhe von € 500,00 und jährlich € 2,00 pro Einwohner zur Zahlung festgelegt wurden.

Beteiligungsbericht:

Ein Beteiligungsbericht iSd § 71b Abs 2 wurde im Prüfungszeitraum nicht dem Rechnungsabschluss beigelegt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 71b Abs 2 GemO einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Rechnungsabschlussstichtag fortzuschreiben und dem Rechnungsabschluss beizufügen.

13 Personalwesen

Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl Nr 160/1962, idgF

Gemeindebedienstetengesetz 1957 – GBG. 1957, LGBl Nr 34/1957, idgF (in der Folge kurz **GBG**)

Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl Nr 54/2003, idgF

13.1 Personal

Personal:				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Personal Köpfe (Beschäftigungsverhältnisse) gesamt:	11,00	11,00	11,00	11,00
Personal Vollzeitäquivalente (VZÄ) gesamt:	8,65	8,65	8,65	8,65
Personal Beamte (VZÄ):	0,00	0,00	0,00	0,00
Personal Vertragsbedienstete (VZÄ):	4,45	4,45	4,45	4,45
Personal KV-Bedienstete (VZÄ):	4,20	4,20	4,20	4,20
Personal Ausbildungsverhältnisse (VZÄ):	0,00	0,00	0,00	0,00
Personal nicht ganzjährig Beschäftigte (VZÄ):	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Personalaufwand (MVAG 321):	430.685,36	565.418,07	663.590,34	656.623,29

Datenquelle: GemBon 11.11.2024

Der Personalstand hat sich an Köpfen im Prüfungszeitraum nicht verändert.

Der oben angeführten Tabelle kann entnommen werden, dass im Rechnungsabschluss 2020 insgesamt ein Personalaufwand in der Höhe von € 430.685,36 besteht, demgegenüber wird im Rechnungsabschluss 2023 ein Personalaufwand in der Höhe von € 656.623,29 ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die diesbezügliche Differenz zwischen den Haushaltsjahren 2020 und 2023 ua daraus resultiert, dass im Haushaltsjahr 2021 eine Jubiläumszuwendung in Höhe von € 16.795,00 sowie eine Abfertigung in Höhe von € 22.977,36 ausbezahlt wurden. Weiters wurde im Haushaltsjahr 2022 eine Abfertigung in Höhe von € 52.410,72 ausbezahlt. Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass im Bereich Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen auch durch die prozentuellen Steigerungen der Gehälter höhere Aufwendungen entstanden sind.

Personalakten

Im Zusammenhang mit dem Bereich Personalwesen wurden die Unterlagen und zusammenhängenden Maßnahmen der in der Gemeinde Floing beschäftigten Bediensteten stichprobenartig geprüft, wobei in Personalakten aus sämtlichen Bereichen Einschau genommen wurde.

In der Gemeinde werden für alle Bedienstete Personalakten in physischer Form angelegt.

Die Führung der Akten obliegt derzeit dem Amtsleiter. Die Verwahrung der Akten erfolgt in einem versperrbaren Schrank.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der vorgelegten Personalakten wurde festgestellt, dass die Unterlagen nicht vollständig vorhanden sind. Es fehlen beispielsweise die Niederschrift über die Pflichtangelobung, Dienstvertrag, Strafregisterauszug, Standesausweis, Ermächtigungen gem § 85 GemO bzw Dienstverfügungen in den Personalakten.

Hierzu wird die Gemeinde aufgefordert, die Personalakten zu überprüfen und zu vervollständigen.

Weiters wurde festgestellt, dass alle eingegangenen Bewerbungsunterlagen (von verschiedenen Bewerbern) zu der ausgeschriebenen Stelle in den Personalakt des neu aufgenommenen Bediensteten abgelegt werden. Die Hortung der Bewerbungsunterlagen von sämtlichen/verschiedenen Personen, die für eine Stelle nicht in Betracht gekommen sind, ist datenschutzrechtlich unzulässig.

Die Gemeinde wird aufgefordert, ausschließlich Unterlagen zu den jeweiligen Bediensteten in deren Personalakt abzulegen.

Dienstverträge

Bei der stichprobenartigen Überprüfung wurde festgestellt, dass bei zwei Bediensteten das Beschäftigungsausmaß abgeändert wurde, jedoch erfolgte kein schriftlicher Nachtrag zum Dienstvertrag.

Jede Änderung der vorgesehenen Beschäftigungsdauer und jede nicht nur vorübergehende Änderung des Beschäftigungsausmaßes oder der Beschäftigungsart, die mit einem Wechsel der Entlohnungsgruppe verbunden ist, ist durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten (§ 8 Abs 3 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz).

Die Gemeinde wird aufgefordert, bei jeder Änderung iSd § 8 Abs 3 GVBG einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag auszustellen.

Es wurde festgestellt, dass bei den Dienstverträgen die Bestimmung gem § 8 Abs 1 Z 19 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz nicht angeführt werden.

Gem § 8 Abs 1 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz ist der Dienstvertrag schriftlich auszufertigen und von beiden Teilen zu unterschreiben. Er hat ua folgende Bestimmungen zu enthalten:

- ob und innerhalb welcher Frist der Vertragsbedienstete die Dienstprüfung abzulegen hat (§ 8 Abs 1 Z 19 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz).

Die Gemeinde wird aufgefordert, in Zukunft die Dienstverträge gem den gesetzlichen Bestimmungen auszustellen.

13.1.1 Personalaufnahme

Die Stellenausschreibungen werden öffentlich ausgeschrieben und zusätzlich in der Gemeindezeitung sowie im Internet veröffentlicht.

Bei bestimmten Aufnahmeverfahren wurden die eingelangten Bewerbungen einem externen Unternehmen übermittelt und von diesem nach Qualifikation mittels Auswertung gereiht. Anschließend wurde diese Auswertung der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Bewerbungsgespräche werden mit dem Bürgermeister, Gemeindevorstand, Amtsleiter bzw

Abteilungsleiter durchgeführt. Die Einstellung der neuen Bediensteten wird vom Gemeinderat in „nicht öffentlichen Sitzungen“ beschlossen.

Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass eine Vereinbarung für die externe Begleitung eines Bewerbungsverfahrens zwischen der Gemeinde und dem externen Unternehmen nicht abgeschlossen wurde. Weiters wurde mitgeteilt, dass diesbezüglich keine Beschlussfassung durch das zuständige Kollegialorgan herbeigeführt wurde.

Die Gemeinde Floing wird aufgefordert, eine Vereinbarung mit dem externen Unternehmen abzuschließen und eine Beschlussfassung vom zuständigen Kollegialorgan herbeizuführen.

13.1.2 Aus- und Weiterbildung

In der Gemeinde Floing erfolgen die Aus- und Weiterbildungen je nach Bedarf. Es werden Schulungen beim HBS-Anbieter und beim Gemeindebund absolviert. Sämtliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden intern zwischen den Bediensteten besprochen und der Bürgermeister wird darüber informiert. Schriftliche Antragsstellungen über die Aus- und Weiterbildung werden nicht durchgeführt. Die Teilnahmebestätigungen über die Aus- und Weiterbildungen werden in den Personalakten abgelegt.

Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass zwei Bedienstete im Gemeindeamt den Basislehrgang der Gemeindeverwaltungsakademie und den Ausbildungslehrgang noch nicht absolviert haben. In den Dienstverträgen wird nicht von der Möglichkeit iSd § 8 Abs 1 Z 19 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz Gebrauch gemacht, wonach Vertragsbedienstete im Dienstvertrag zur Ablegung einer Dienstprüfung verpflichtet werden können.

Der Gemeinde wird empfohlen, zur Sicherstellung einer hohen Qualität der Verwaltung der Gemeinde die Verpflichtung zur Ablegung von Dienstprüfungen gem § 8 Abs 1 Z 19 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz in die Dienstverträge aufzunehmen.

13.1.3 Zeitwirtschaft

Seit Juli 2024 erfolgt die Stundenaufzeichnung in den Bereichen Gemeindeamt, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Bauhof/ASZ sowie Volksschule, mittels elektronischer Stundenerfassung (App). Davor wurden die Stundenaufzeichnungen in physischer Form geführt.

13.1.4 Urlaubsverwaltung

Laut Angaben der Gemeinde erfolgte im Prüfungszeitraum keine ordnungsgemäße Urlaubsverwaltung. Die gesamte Urlaubsverwaltung bzw die Urlaubsbeantragung erfolgt durch interne Absprache mit den jeweiligen Bediensteten der Abteilung. Seit dem Haushaltsjahr 2024 erfolgt die Urlaubsverwaltung digital.

Es bestehen in verschiedenen Bereichen erhöhte Resturlaubsstunden. Laut Mitteilung der Gemeinde wird auf einen sukzessiveren Abbau der Stunden geachtet. Für die nicht konsumierten Urlaubsstunden wurden Rückstellungen gebildet. Im Rechnungsabschluss 2023 wurden per 31.12.2023 € 17.296,88 an Rückstellungen ausgewiesen.

Hinsichtlich des Urlaubsverbrauches wird auf die Bestimmung gem § 26h GVBG verwiesen, wonach der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn dieser nicht bis 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wurde. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen wegen Krankheit, Unfall oder Gebrechen etc nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.

13.1.5 Auszahlung der Bezüge

Die Auszahlung der Bezüge für Angestellte und Arbeiter erfolgt am 15. des Monats. Die Abrechnung der Bezüge erfolgt über das Lohnprogramm des HBS-Anbieters.

Die für das 1. Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. März, die für das 2. Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. Juni, die für das 3. Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. September und die für das 4. Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. November auszuzahlen (§ 20 Abs 2 GVBG). Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Scheidet ein Vertragsbediensteter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen.

Im Prüfungszeitraum erfolgt die Auszahlung der Sonderzahlungen in den Monaten März, Juni, September und Dezember.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Sonderzahlungen gem den gesetzlichen Bestimmungen zur Anweisung zu bringen.

Weihnachtszuwendung

In der Gemeinde Floing wird jährlich eine Weihnachtszuwendung in Form von „Floinger Gutscheinen“ mittels Gemeindevorstandsbeschluss vom 14.11.2022 gewährt.

Die Zuwendung wird allen aktiven Bediensteten im Ausmaß von € 50,00, unabhängig vom Beschäftigungsausmaß, gewährt.

Die Gemeinde Floing wird aufgefordert, eine Beschlussfassung vom zuständigen Kollegialorgan herbeizuführen (Gemeinderat).

13.2 Reisegebühren

Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass die Dienstfahrten gem dem amtlichen Kilometergeld (€ 0,42 pro km) abgerechnet werden. Von der Gemeinde wurde kein Beschluss über die Höhe der Reisegebühren gefasst. Es werden keine Dienstreiseanträge seitens der Bediensteten gestellt.

Die Gemeinde Floing wird aufgefordert, einen Gemeinderatsbeschluss über die Höhe der Reisegebühren zu fassen. Dienstreiseanträge sind schriftlich zu stellen, da ansonsten kein Versicherungsschutz für die Bediensteten gegeben ist.

14 Haushalt der Gemeinde Floing

14.1 Darlehen

Darlehen / Haftungen / Leasing:				
Jahre:	2020	2021	2022	2023
Langfristige Finanzschulden Anfangsstand (inkl. Kto 359):	800.003,56	1.898.045,60	1.646.434,07	1.408.776,46
Langfristige Finanzschulden Endstand (inkl. Kto 359):	1.898.045,60	1.646.434,07	1.408.776,46	1.434.040,40
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden (MVAG 351):	1.280.400,00	0,00	0,00	263.000,00
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361):	182.357,96	251.611,53	237.657,61	237.736,06
Operating Leasing Endstand:	34.746,00	2.523,36	946,26	0,00
Haftungen Endstand:	913.914,29	767.607,79	619.981,50	495.704,70

Datenquelle: GemBon 11.11.2024

In der Gemeinde Floing werden insgesamt acht Darlehen verwaltet.

Die Aktenführung erfolgt zum Prüfungszeitpunkt in physischer Form und sind diese für jedes Darlehen einzeln angelegt. Bei der Durchsicht der Darlehensakten wurde festgestellt, dass die Unterlagen zu den einzelnen Darlehen getrennt nach den jeweiligen Geschäftsfällen geführt werden. Die erforderlichen Unterlagen sind in den Akten teilweise nicht abgelegt. Es fehlten vereinzelt die Zeichnungsbestätigung/Amtsbescheinigungen, aktuelle Tilgungspläne und die erteilten aufsichtsbehördlichen Genehmigungen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten auf Vollständigkeit zu überprüfen und fehlende Unterlagen zu ergänzen um eine transparente und nachvollziehbare Ordnerstruktur sicherzustellen.

Bei der Kontrolle der Endstände per 31.12.2023 der im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) aufgelisteten Darlehen wurde die gänzliche Übereinstimmung zu den vorgelegten Kontoauszügen festgestellt.

Im Überprüfungszeitraum wurden folgende Darlehen zugezählt, bei denen die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wurde – in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 erfolgten keine Darlehenszuzählungen:

Darlehensbezeichnung	Höhe Gesamt	GZ	Zuzählung Jahr
Rückkauf Anteil Amtshaus und Umbau	€ 263.000,00	ABT07- 12108/2023-14	2023 € 263.000,00
Kindergarten Zubau Endfinanzierung	€ 180.000,00	ABT07- 77068/2020-25	2020 € 180.000,00
Kindergarten Zubau Endfinanzierung	€ 120.000,00	ABT07- 77068/2020-24	2020 € 120.000,00
Straßenbeleuchtung – LED-Umstellung	€ 80.400,00	ABT07- 77068/2020-8	2020 € 80.400,00
Kanal-Erweiterungen	€ 40.000,00	ABT07- 24542/2019-24	2020 € 40.000,00
Kindergarten Zubau	€ 685.000,00	ABT07- 24542/2019-15	2020 € 685.000,00
Kindergarten Zubau	€ 875.000,00	ABT07- 24542/2019-14	2020 € 175.000,00

Es wurde festgestellt, dass im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) im Bereich „Darlehenshöhe Gesamt“ beim Darlehen „Straßenbeleuchtung – LED-Umstellung“ die Darlehenshöhe nicht ordnungsgemäß ausgewiesen wurde.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehenshöhe gem dem Darlehensvertrag vom 10.03.2020 auszuweisen.

Die Übereinstimmung der in den Verträgen vereinbarten Darlehenslaufzeiten mit den im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 VRV 2015 dargestellten Daten ist nicht gegeben.

Im Bereich Kindergarten Zubau ist die Laufzeit nicht gem Darlehensvertrag vom 13.08.2019 ausgewiesen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten auf deren Laufzeit zu überprüfen und in der Anlage 6c korrekt auszuweisen.

Der aushaftende Gesamtdarlehensrest steht per 31.12.2023 mit € 1.434.040,40 zu Buche und der Gesamtschuldendienst betrug € 300.692,26 (davon Zinsen in Höhe von € 62.956,20).

14.2 Leasinggeschäfte

Im Prüfungszeitraum werden in der Anlage 6i VRV 2015 zwei Geschäftsfälle mit Operating Leasing ausgewiesen. Laut Projektbezeichnung handelt es sich um ein Gemeindeauto VW Caddy Maxi Kastenwagen, welcher auf dem Ansatz 612000 (siehe Pkt 10.6) dargestellt wird. Das zweite Operating Leasing wird auf dem Ansatz 363000 dargestellt und als „Leasing Amtsgebäude für Kauf über Kautio“ (siehe Pkt 14.8) bezeichnet.

Die Laufzeit vom VW Caddy Maxi Kastenwagen war von 2018 bis 2023 und wurde von der Gemeinde im Haushaltsjahr 2023 angekauft.

Die Laufzeit für das Leasing Amtsgebäude war von 2001 bis 2021.

Bei der Überprüfung der vorgelegten Leasingakten wurde festgestellt, dass wesentliche Leasingunterlagen nicht abgelegt werden. Es fehlen der Auszug aus der Verhandlungsschrift sowie Unterlagen zur Genehmigungspflicht bzw Anzeigepflicht gem § 90 Abs 1 Z 5 GemO.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Leasingunterlagen auf Vollständigkeit zu überprüfen, fehlende Unterlagen zu ergänzen, sowie die rahmenrechtlichen Vorgaben zu beachten.

14.3 Haftungen

In der Gemeinde Floing werden die Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) verwaltet. Die Haftungsakten werden in der Gemeinde in physischer Form geführt.

Haftungen bestehen im Haushaltsjahr 2023 gegenüber einem Abwasserverband sowie für Altlasten aus einem Grundstücksverkauf.

Nach Überprüfung der Ordner wurde festgestellt, dass wesentliche Haftungsunterlagen nicht abgelegt wurden. Bei den Haftungsakten fehlten Haftungserklärungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen, Gemeinderatsunterlagen sowie Funktionsbestätigungen, daher konnten diese mangels Nachvollziehbarkeit nicht überprüft werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Haftungsunterlagen zu vervollständigen und fehlende Unterlagen zu ergänzen um eine transparente und nachvollziehbare Ordnerstruktur sicherzustellen.

Es wurden im Prüfungszeitraum keine Rückstellungen für die Haftungen gebildet.

Im Haushaltsjahr 2023 ist die Haftung für den Abwasserverband (Haftungsrahmen iHv € 25.935,00) ausgelaufen.

Die Endstände per 31.12. werden lt Mitteilung des Wasserverbandes eingearbeitet.

Im Prüfungszeitraum sind keine Haftungen schlagend geworden.

14.4 Wertpapiere/Anleihen/Aktien

Laut Angaben der Gemeinde sind keine Wertpapiere oÄ vorhanden.

14.5 Rücklagen

Im Prüfungszeitraum wurden von der Gemeinde Haushaltsrücklagen mit ZMR in den Gebührenhaushalten Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung gebildet. Weiters bestehen Haushaltsrücklagen mit ZMR für Wohnhäuser und Senioren Tagesbetreuung sowie eine allgemeine Haushaltsrücklage.

Mit Vorstandsbeschluss vom 19.06.2023 wurde die Auflösung der Haushaltsrücklage Senioren Tagesbetreuung und Zuführung dieser an die allgemeine Haushaltsrücklage beschlossen.

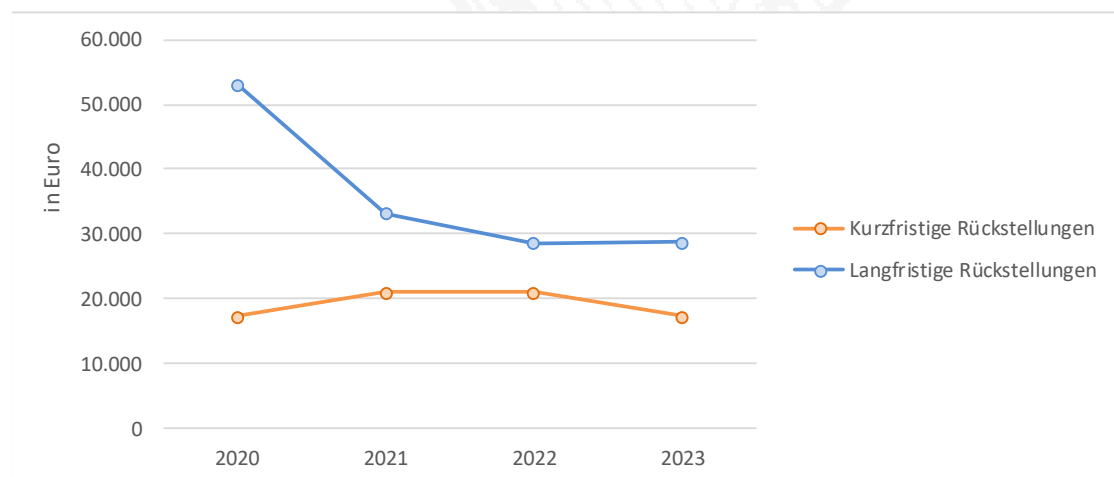
Die Bildung und Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen zur Bildung und Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen gem §§ 189 u 190 StGHVO einzuhalten sowie im Gemeinderat zu beschließen.

Die Rücklagenzuführungen und Entnahmen bei den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit ZMR erfolgten jährlich im Zuge der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses unter einem gesonderten TOP.

14.6 Rückstellungen

Rückstellungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023
Kurzfristige Rückstellungen	17.339	20.978	20.978	17.297
Langfristige Rückstellungen	53.024	33.162	28.537	28.713



Datenquelle: GemBon 11.11.2024

Im Rückstellungsspiegel (Anlage 6q VRV 2015) werden kurzfristige Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube sowie langfristige Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen ausgewiesen. Es erfolgen Dotierungen und Auflösungen bei den Rückstellungen. Die Entwicklung in den Rechnungsabschlüssen zeigt, dass sich bei beiden Rückstellungen die Stände vom 31.12.2020 bis zum 31.12.2023 verringert haben.

14.7 Subventionen und Wirtschaftsförderungen

Den Prüfungsorganen wurden folgende Verhandlungsschriften zu den von der Gemeinde gewährten Subventionen und Wirtschaftsförderungen vorgelegt:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.01.2011 unter dem Tagesordnungspunkt 8 (Voranschlag) Förderungen von Fahrsicherheitstraining, Wärmepumpen, Errichtung von Haus- und Hofzufahrten, mehrtägiger Schulveranstaltungen und eine Förderung der Lehrlingsausbildung lediglich behandelt (kein Beschluss gefasst).
2. In der Sitzung des Gemeinderates am 21.12.2017 wurde ebenfalls unter Tagesordnungspunkt 5 (Voranschlag 2018) eine Anpassung der Förderungen für Solaranlagen, Biomasseöfen, Photovoltaikanlagen und Nahwärmeanschluss behandelt und auch beschlossen.
3. In der Vorstandssitzung am 13.06.2016 wurde ein Mütterehrung besprochen, jedoch kein Beschluss gefasst.
4. In der Vorstandssitzung am 23.08.2021 wurde eine Jugendförderung an den Fußballverein beschlossen.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der elektronischen Buchführung wurden zusätzliche Auszahlungen an Förderungen und Subventionen an folgende Empfänger festgestellt:

1. Bienenzuchtverein
2. Elternverein
3. Kultureur (Kulturverein)
4. Besamungszuschuss
5. Bergkapelle

Für die angeführten Subventionen konnten keine Beschlüsse des zuständigen Kollegialorganes vorgelegt werden.

Zu allen gewährten Förderungen und Subventionen konnten keine Rahmenbedingungen (Fördergrundlagen) vorgelegt werden. Diese wurden teilweise von den Kollegialorganen besprochen, jedoch nicht beschlossen.

Bei den stichprobenartig geprüften Förderungsfällen konnten nur vereinzelt die schriftlichen Anträge vorgelegt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, sämtliche Subventionen und Förderungen von den zuständigen Kollegialorganen zu beschließen und Rahmenbedingungen festzulegen. Die Bezeichnung von Tagesordnungspunkten sowie die Beschlussfassung von Anträgen müssen eine einheitliche, schlüssige Kette bilden. Öffentliche Tagesordnungspunkte sind hinreichend zu konkretisieren und verschiedene Antragsgegenstände gegebenenfalls durch Untertagesordnungspunkte zu trennen.

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation wird der Gemeinde darüber hinaus empfohlen, sämtliche Förderungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Weiters ist darauf zu achten, dass vor Auszahlung der Förderungen die entsprechenden Beschlüsse der Kollegialorgane vorliegen, die Voranschlagsstellen eine ausreichende Bedeckung aufweisen und die Verbuchung der Subventionen entsprechend den rechtlichen Vorgaben und dem regionalen Kontenplan erfolgt.

14.8 Investive Vorhaben

14.8.1 Haushaltsjahre 2020 und 2021

Bei Überprüfung der investiven Vorhaben im Rechnungsabschluss 2020 wurde festgestellt, dass die Übernahme der Vorhaben vom Haushaltsjahr 2019 zur Gänze entsprechend der VRV 2015 durchgeführt wurde.

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zeigen sich im Nachweis der Investitionstätigkeit folgende Vorhaben:

Vorhaben	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
investive Einzelvorhaben	6	9
kooperative Vorhaben	1	2
sonstige Investitionen	0	1
Finanzierungsbedarf insgesamt	€ 21.308,80	€ 553.168,90
Finanzierungsüberschuss insgesamt	€ 32.969,24	€ 30.761,93
Ausfinanzierte Vorhaben	3 inv. Einzelvorhaben/ 1 kooperative Vorhaben	5 inv. Einzelvorhaben / 2 kooperative Vorhaben

Haushaltsjahr 2020

Die Bedeckung von investiven Einzelvorhaben erfolgte im Haushaltsjahr 2020 zum Teil in Form von Zuführungen aus der operativen Gebarung in der Höhe von € 6.887,07. Diesbezüglich ist anzumerken, dass im Haushaltsjahr 2020 frei verfügbare Mittel im Kernhaushalt vorhanden waren.

Die Mittelaufbringungen von investiven Einzelvorhaben sowie den kooperativen Vorhaben im Haushaltsjahr 2020 waren in Form von

- Darlehensszuzählung in Höhe von € 1.280.400,00,
- Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von € 38.640,00,
- Subventionen bzw sonstige Kapitaltransferzahlungen in Höhe von € 76.346,83 gegeben.

Zur Bedeckung der Vorhaben ist anzumerken, dass die Bedarfszuweisungsmittel zweckentsprechend verwendet wurden.

Haushaltsjahr 2021

Die Bedeckung von investiven Einzelvorhaben erfolgte im Haushaltsjahr 2021 zum Teil in Form von Zuführungen aus der operativen Gebarung in der Höhe von € 78.793,61. Diesbezüglich ist anzumerken, dass im Haushaltsjahr 2021 frei verfügbare Mittel im Kernhaushalt vorhanden waren.

Die Mittelaufbringungen von investiven Einzelvorhaben, sonstige Investitionen sowie den kooperativen Vorhaben im Haushaltsjahr 2021 waren in Form von

- Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von € 81.640,00,
- Veräußerung von Vermögen in Höhe von € 7.920,00,
- Subventionen bzw sonstige Kapitaltransferzahlungen in Höhe von € 83.071,06 gegeben.

Zur Bedeckung der Vorhaben ist anzumerken, dass die Bedarfszuweisungsmittel zweckentsprechend verwendet wurden.

Vorhaben „1010212 Amtshaus über Leasingkaution“

Es wurden im Haushaltsjahr 2021 Anschaffungs- und Herstellungskosten mit dem Konto 010272 „Rückkauf über Leasingkaution“ mit einer Gesamthöhe von € 438.119,78 verbucht. Die Mittelaufbringungen wurden mit dem Konto 272000 (nicht voranschlagwirksame Gebarung) in Höhe von € 438.119,78 verbucht. Das Konto wurde nicht mit dem Vorhabencode verknüpft (erfolgsneutrale Verbuchung) und somit besteht im Haushaltsjahr 2021 ein Finanzierungsbedarf in Höhe von € 438.119,78.

In den darauffolgenden Haushaltsjahren (2022 und 2023) wurde das Finanzierungsergebnis nicht übernommen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, das Vorhaben „1010212 Amtshaus über Leasingkaution“ korrekt im Nachweis der Investitionstätigkeit darzustellen.

Überblick Vorhaben „VC1840300 Grundverkauf für Sondertilgung“

Haushaltsjahre	Mittelverwendung	Mittelaufbringungen	Finanzierungs- ergebnis Vorjahre	Finanzierungs- ergebnis Finanzjahr
2021	€ 6.492,00	€ 7.920,00	€ 0,00	€ 1.428,00
2022	€ 1.420,00	€ 0,00	-€ 6.492,00	- € 7.912,00

Bei der Überprüfung der Investitionstätigkeit im Rechnungsabschluss 2022 wurde festgestellt, dass die Übernahme eines Vorhabens vom Haushaltsjahr 2021 nicht entsprechend der VRV2015 ausgeführt wurde.

Es wurden im Haushaltsjahr 2021 Anschaffungs- und Herstellungskosten mit dem Konto 729900 „Verr. an operativen HH für Darlehenstilgung“ iHv € 6.492,00 verbucht. Dieses Vorhaben wurde in Form von Veräußerungen von Vermögen (Konto 80100) iHv € 7.920,00 bedeckt. Somit besteht im Haushaltsjahr 2021 ein Finanzierungsüberschuss iHv € 1.428,00. Der Finanzierungsüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2021 iHv € 1.428,00 wurde nicht korrekt in das Haushaltsjahr 2022 übernommen.

In das Haushaltsjahr 2022 wurde ein Finanzierungsbedarf iHv € 6.492,00 übernommen. Es wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten mit dem Konto 729900 iHv € 1.420,00 verbucht. Die Mittelaufbringung (Veräußerung von Vermögen) iHv € 7.920,00 aus dem Haushaltsjahr 2021 wurde nicht mitübernommen. Somit besteht im Haushaltsjahr 2022 ein Finanzierungsbedarf iHv € 7.912,00 und das Vorhaben wurde abgeschlossen.

Es wurde eine Sondertilgung im Haushaltsjahr 2021 iHv € 6.500,00 (lt Kontoauszug vom 14.12.2021) durchgeführt.

Positive Nettoergebnisse (SA0) aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen, Grundstücken und Grundstückseinrichtungen, Gebäuden und Bauten, technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kulturgütern und Beteiligungen sind einer zweckgebundenen Haushaltrücklage zuzuweisen, soweit sie nicht innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres zur Instandsetzung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehensschulden außerhalb des Tilgungsplanes verwendet werden (§ 189 Abs 2 StGHVO).

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Verkaufserlöses aus der Veräußerung von Vermögen zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehensschulden außerhalb des Tilgungsplanes kein Vorhaben anzulegen ist.

14.8.2 Haushaltsjahre 2022 und 2023

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 zeigen sich im Nachweis der Investitionstätigkeit folgende Vorhaben:

Vorhaben	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
investive Einzelvorhaben	4	7
kooperative Vorhaben	4	4
sonstige Investitionen	0	0
Finanzierungsbedarf insgesamt	€ 24.551,41	€ 68.553,22
Finanzierungsüberschuss insgesamt	€ 40.221,07	€ 0,00
Ausfinanzierte Vorhaben	1 inv. Einzelvorhaben/ 4 kooperative Vorhaben	4 inv. Einzelvorhaben / 4 kooperative Vorhaben

Haushaltsjahr 2022

Die Mittelaufbringungen von investiven Einzelvorhaben sowie den kooperativen Vorhaben im Haushaltsjahr 2022 waren in Form von

- Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von € 88.640,00,
- Subventionen bzw sonstige Kapitaltransferzahlungen in Höhe von € 120.023,51 gegeben.

Es wurden Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von € 13.000,00 für die Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Feuerwehr Floing gewährt. Die Verbuchung wurde auf dem Konto 8712x durchgeführt und mit keinem Vorhabencode verknüpft.

Die Gemeinde wird aufgefordert, künftig derartige Bedarfszuweisungsmittel und die entsprechende Kapitaltransferzahlung mit Vorhabencode 3 im Nachweis der Investitionstätigkeit darzustellen.

Haushaltsjahr 2023

Die Bedeckung von investiven Einzelvorhaben erfolgte im Haushaltsjahr 2023 zum Teil in Form von Zuführungen aus der operativen Gebarung in der Höhe von € 93.519,67. Diesbezüglich ist anzumerken, dass im Haushaltsjahr 2023 keine frei verfügbaren Mittel im Kernhaushalt vorhanden waren. Dadurch wurden die Vorhaben aus dem Kassenstärker finanziert.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass gem § 66 StGHVO der Kassenstärker nur zur vorübergehenden Bedeckung von investiven Vorhaben verwendet werden darf und spätestens am Jahresende eine anderweitige gesicherte Bedeckung der investiven Vorhaben vorhanden sein muss.

Die Gemeinde wird aufgefordert, vor Umsetzung eines investiven Einzelvorhabens eine schlüssige Finanzierung gem § 66 StGHVO sicherzustellen.

Die Mittelaufbringungen von investiven Einzelvorhaben, sonstigen Investitionen sowie den kooperativen Vorhaben im Haushaltsjahr 2023 waren in Form von

- Darlehensuzählung in Höhe von € 263.000,00,
- Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von € 142.640,00,
- Entnahme von zweckgebundener Haushaltsrücklage in Höhe von € 9.479,17,
- Subventionen bzw sonstige Kapitaltransferzahlungen in Höhe von € 124.945,77 gegeben.

Zur Bedeckung der Vorhaben ist anzumerken, dass die Bedarfszuweisungsmittel zweckentsprechend verwendet wurden.

Vorhaben „1811300 Kanalanschlüsse (2018 bis 2022)“

Bei der Überprüfung der Investitionstätigkeit im Rechnungsabschluss 2023 konnte festgestellt werden, dass die Übernahme des Vorhabens „1811300 Kanalanschlüsse (2018 bis 2022)“ vom Haushaltsjahr 2022 nicht entsprechend der VRV 2015 ausgeführt wurde. Der Finanzierungsüberschuss vom Haushaltsjahr 2022 iHv € 22.640,51 wurde nicht korrekt in das Haushaltsjahr 2023 übernommen.

Überblick Vorhaben „1811300 Kanalanschlüsse (2018 bis 2022)“

Haushaltsjahre	Mittelverwendung	Mittelaufbringungen	Finanzierungs- ergebnis Vorjahre	Finanzierungs- ergebnis Finanzjahr
2020	€ 13.322,06	€ 54.306,82	-€ 18.344,25	€ 22.640,51
2021	€ 0,00	€ 6.693,42	€ 22.640,51	€ 29.333,93
2022	€ 6.693,42	€ 0,00	€ 29.333,93	€ 22.640,51
2023	€ 0,00	-€ 40.984,76 (Rückführung)	€ 40.984,76	€ 0,00

Es wurde ein Finanzierungsüberschuss (RA Vorjahre) im Haushaltsjahr 2023 iHv € 40.984,76 ausgewiesen. Dieser Betrag wurde als Rückführung in die operative Gebarung verbucht (Konto 729900) und das Vorhaben wurde abgeschlossen.

Eine Rückführung von der investiven Gebarung in die operative Gebarung ist nur bei entsprechender Eigenmittelfinanzierung möglich. Diese Rückführung ist zur vorzeitigen Darlehenstilgung bzw zur Bildung einer Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserven zu verwenden.

Es wurde festgestellt, dass keine vorzeitige Darlehenstilgung durchgeführt wurde und keine zweckgebundene Haushaltsrücklage gebildet wurde.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Finanzierungsergebnisse aus den Vorjahren zu kontrollieren und im Nachweis der Investitionstätigkeit transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Weiters wird die Gemeinde aufgefordert, die Rückführung von der investiven Gebarung in die operative Gebarung zu kontrollieren und zweckentsprechend zu verwenden.

14.9 Vermögenshaushalt - Eröffnungsbilanz

Mit der Änderung der Rechnungslegung durch die VRV 2015 hatten die Gemeinden ihr gesamtes Gemeindevermögen einzeln zu erfassen, zu bewerten und eine erstmalige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 zu erstellen.

In diesem Zusammenhang wurde in der Gemeinde eine Gesamtinventur des Gemeindevermögens durchgeführt. Seither ist laut Auskunft der Gemeinde keine vollständige Inventur iSd § 120 StGHVO durchgeführt worden.

Die Erfassung des Vermögens erfolgte über ein eigenes Modul des EDV-Anbieters, die Daten wurden anschließend in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 übernommen. Bei der Erfassung und Bewertung wurde anhand des Leitfadens zur Eröffnungsbilanz der Gemeinden der A7 vorgegangen. Das bewegliche Anlagevermögen wurde mittels Einzelbewertung aufgrund vorliegender Rechnungen bewertet. Die Gemeindegebäude wurden mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten, anhand von Marktwertgutachten und interner plausibler Wertfeststellungen bewertet, die Straßen anhand des Infrastrukturrasterverfahrens und den fortgeschriebenen Anschaffungskosten in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Bei Kanal- und Wasserbauten wurde die Bewertung anhand aktueller Material- und Grabungskosten oder Errichtungskosten vorgenommen. Es wurden die Nutzungsdauern der Anlage 7 zur VRV 2015 hinterlegt, es gibt keinen Beschluss über abweichende örtliche Nutzungsdauern.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 weist eine Bilanzsumme von € 7.080.070,07 aus. Es erfolgte bisher keine Änderung der Eröffnungsbilanz.

Im Anlagevermögen 2020 sind auf dem Ansatz 840000 sämtliche bebaute Flächen erfasst.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die bebauten Grundstücke gegebenenfalls dem richtigen Ansatz zuzuordnen (Gemeindeamt, Kindergarten usw).

14.10 Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und interne Kontrolle

Überblick über die Beschlussdaten

Haushaltsjahr	Voranschlag	Nachtragsvoranschlag	Rechnungsabschluss
2020	18.12.2019	24.11.2020	29.04.2021
2021	21.12.2020	29.11.2021	07.04.2022
2022	20.12.2021	29.09.2022	04.04.2023
2023	20.12.2022	18.09.2023	15.04.2024

Der Voranschlag ist für jedes Haushaltsjahr so rechtzeitig zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann (§ 75 Abs 3 GemO).

Weiters hat der Gemeinderat den Rechnungsabschluss binnen drei Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres zu beschließen, damit dieser spätestens vier Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres vom Bürgermeister der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann (§ 89 Abs 6 GemO).

Die Übersicht zeigt, dass die Gemeinde die Beschlüsse nicht zeitgerecht gefasst hat. Die Kundmachungen der Entwürfe bzw die Kundmachungen nach Beschlussfassung erfolgten ordnungsgemäß. Im Prüfungszeitraum erfolgten keine Einwendungen während der Auflagefrist vor Beschlussfassung.

Die Gemeinde wird aufgefordert, auf eine rechtzeitige Beschlussfassung gem §§ 75 Abs 3 und 89 Abs 6 GemO zu achten.

Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse werden nicht auf der Homepage barrierefrei (OCR-tauglich) veröffentlicht.

Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 6 Abs 9 und § 15 Abs 5 VRV 2015, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse im Internet zur Verfügung zu stellen.

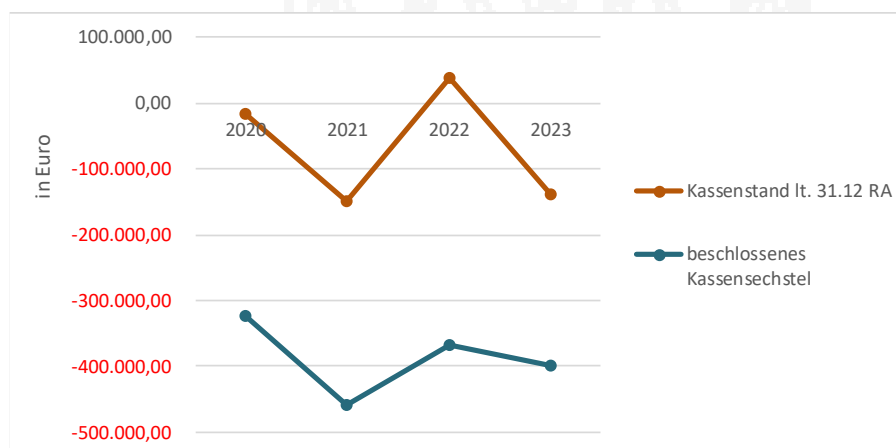
Zur Aufbewahrung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse wird auf Pkt 4.1 verwiesen.

14.11 Finanzsituation und Mittelfristiger Haushaltsplan

Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes

Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Kassenstand lt. 31.12 RA	-17.021,40	-150.000,26	36.966,24	-139.227,51
beschlossenes Kassensechstel	-322.900,00	-458.400,00	-369.000,00	-400.000,00



GemBon-Auswertung: Stand 04.12.2024

Im Prüfungszeitraum waren auf Basis der Kassenstände der Rechnungsabschlüsse keine Überschreitungen der beschlossenen Kassenstärker gegeben.

Beurteilung des Ergebnishaushalts:

Entwicklung des Ergebnishaushalts

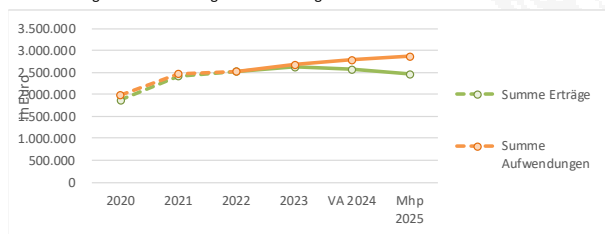
61710 Floing, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	VA 2024	Mhp 2025
SU	Summe Erträge	21	1.871.472	2.409.093	2.527.045	2.633.815	2.581.500	2.456.800
SU	Summe Aufwendungen	22	1.989.564	2.466.841	2.521.585	2.685.086	2.779.200	2.858.900
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	SA0	-118.092	-57.748	5.459	-51.271	-197.700	-402.100
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	SA00	0	0	0	0	0	-353.800

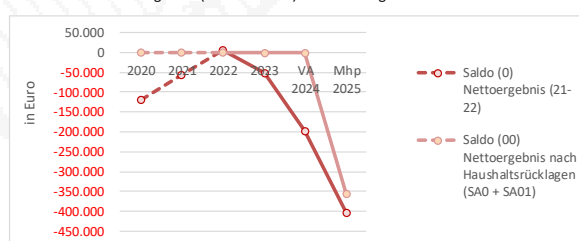
1) Bei Daten bis 2019 nur finanzierungswirksame Transaktionen (ohne Abschreibungen, Rückstellungen)

Aufwendungen abzgl. nicht fir 2.442.200

Summe Erträge und Aufwendungen 61710 Floing



Nettoergebnis (SA0 und SA00) 61710 Floing



Datenquelle: GemBon 04.12.2024

Die Kennzahl SA0 war in den Prüfungsjahren 2020, 2021 und 2023 negativ. Dies bedeutet, dass die Gemeinde nicht in der Lage war, die Aufwendungen durch Erträge abzudecken. Die Kennzahl SA00 war in den Prüfungsjahren durch die Entnahme der EB-Rücklage ausgeglichen.

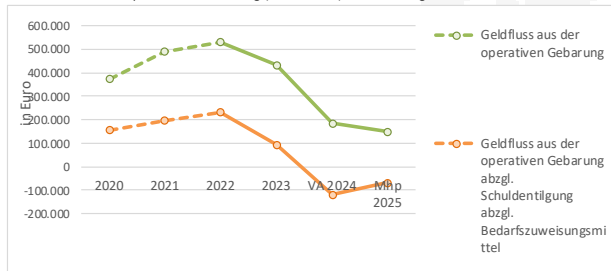
Beurteilung des Finanzierungshaushaltes:

Entwicklung des Finanzierungshaushalts

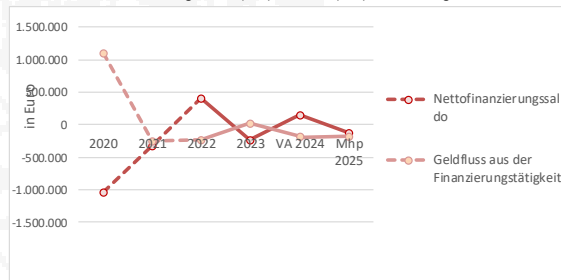
61710 Floing, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	VA 2024	Mhp 2025
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA1	374.066	491.106	532.225	434.439	184.700	147.600
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	SA1-Ti	153.068	196.494	231.568	92.703	-118.400	-66.700
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	SA2	-1.407.638	-814.211	-129.374	-663.251	-27.500	-272.300
SA3	Nettofinanzierungssaldo	SA3	-1.033.572	-323.106	402.851	-228.812	157.200	-124.700
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	SA4	1.098.042	-251.612	-237.658	25.264	-178.100	-171.100
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	SA5	64.470	-574.717	165.193	-203.548	-20.900	-295.800

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 61710 Floing



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GV (SA5) 61710 Floing



GemBon-Auswertung: Stand 04.12.2024

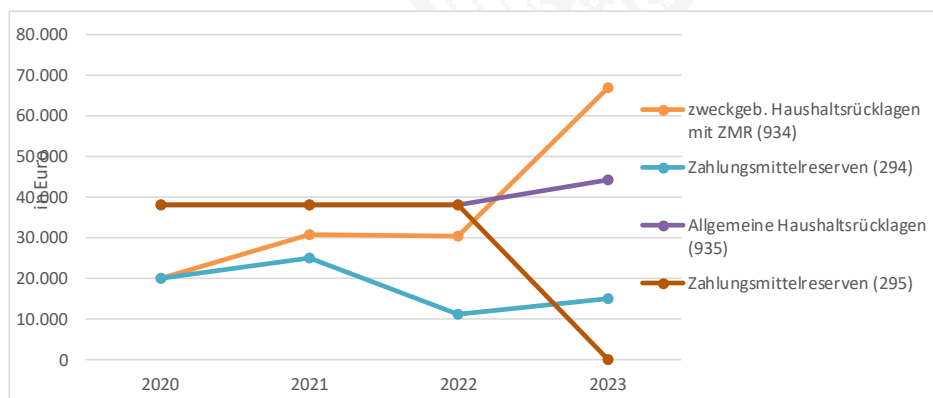
Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) war in den Haushaltsjahren 2021 und 2023 negativ. In den Haushaltsjahren 2020 und 2022 ist ein positiver SA5 gegeben. Der Voranschlag 2024 und der MHP 2025 zeigen einen negativen Trend, dies ist aufgrund von Auszahlungen der Investitionstätigkeit und Kapitaltransferzahlungen zurückzuführen.

In den Prüfungsjahren waren frei verfügbare Mittel (Gesamthaushalt) vorhanden, welche für die Bedeckung von investiven Vorhaben zur Verfügung standen.

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven:

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	20.043	30.736	30.283	66.815
Zahlungsmittelreserven (294)	20.042,56	25.044,07	10.962,36	14.837,59
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	38.056	38.059	38.059	44.033
Zahlungsmittelreserven (295)	38.056,26	38.059,12	38.059,12	0,00



GemBon-Auswertung: Stand 04.12.2024

Die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven zeigen sich seit Anfang des Haushaltsjahres 2020 konstant.

ZMR:

Anfangsstand 2020 → € 20.042,56

Endstand 2023 → € 14.837,59

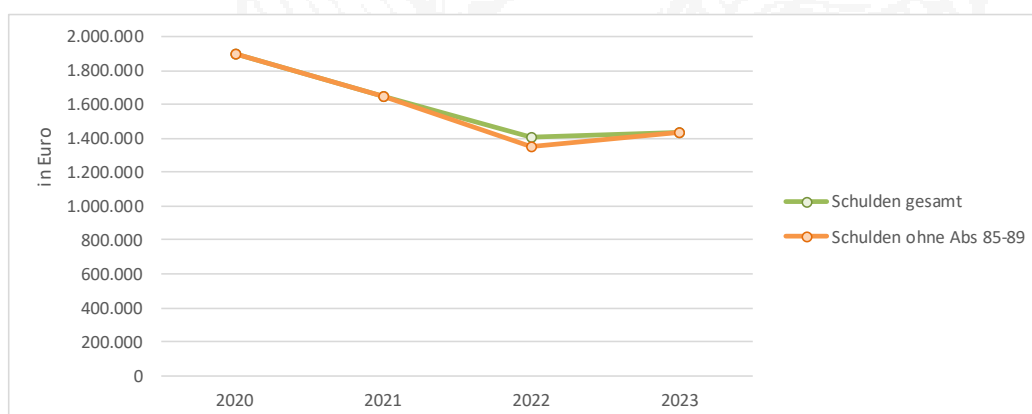
Der im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b VRV 2015) im RA 2023 ausgewiesene Rücklagenstand per 31.12.2023 wurde im Haushaltsjahr 2024 gebildet bzw tatsächlich der Zahlungsmittelreserve zugeführt.

Die Gemeinde verfügt über eine allgemeine Haushaltsrücklage, die Zahlungsmittelreserven wurden ebenfalls im Haushaltsjahr 2024 korrigiert bzw gebildet (Sparbücher wurden aufgelöst und Unternehmenskonten gebildet, siehe Pkt 7.7).

Entwicklung des Schuldenstandes im Prüfzeitraum und laut MHP:

Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

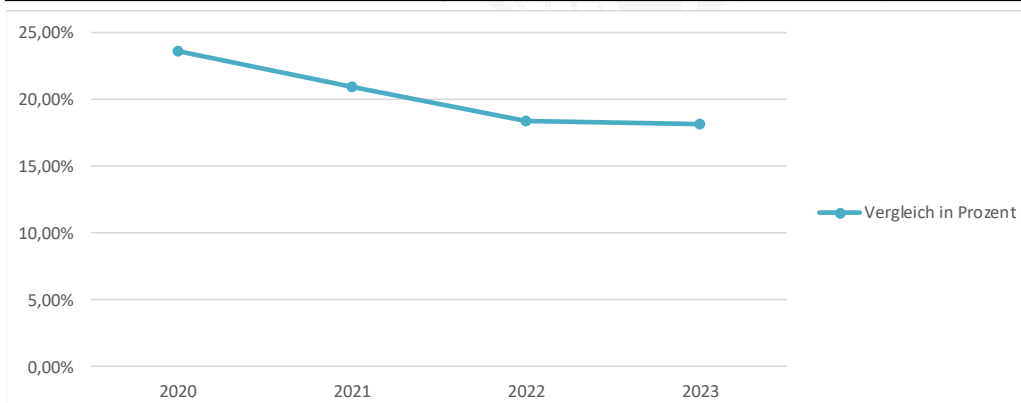
Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Schulden gesamt	1.898.046	1.646.434	1.408.776	1.434.040
Schulden ohne Abs 85-89	1.898.046	1.646.434	1.348.776	1.434.040



GemBon-Auswertung: Stand 04.12.2024

Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Schulden gesamt	1.898.046	1.646.434	1.408.776	1.434.040
Bilanzsumme	8.027.926	7.875.664	7.653.470	7.886.330
Vergleich in Prozent	23,64%	20,91%	18,41%	18,18%



GemBon-Auswertung: Stand 04.12.2024

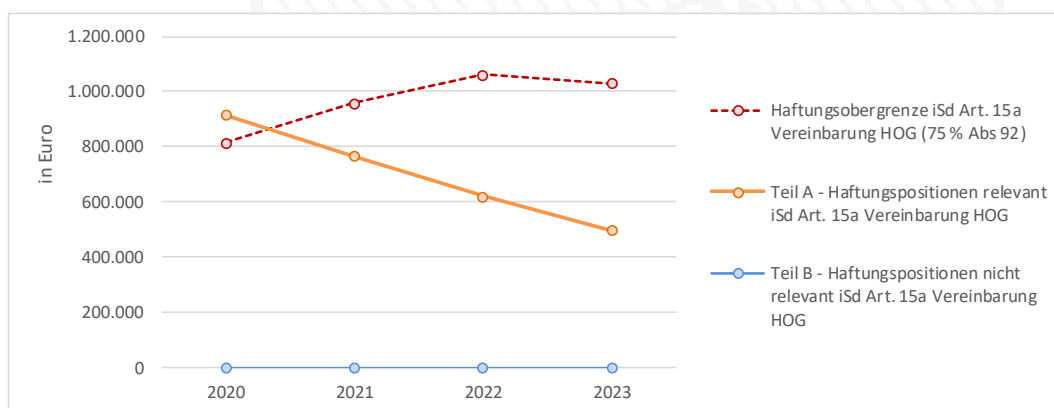
Der Schuldenstand konnte im Prüfungszeitraum von € 1.898.045,60 auf € 1.434.040,40 reduziert werden. Insgesamt bestehen im Haushaltsjahr 2023 acht Darlehen. Davon ist ein Darlehen im Haushaltsjahr 2023 ausgelaufen, zwei weitere laufen bis 2028 aus.

Laut MHP sind in den nächsten Jahren Darlehensaufnahmen geplant.

Entwicklung des Haftungsstandes im Prüfzeitraum:

Entwicklung der Haftungen (Endstand Rechnungsjahr)

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023
Haftungsobergrenze iSd Art. 15a Vereinbarung HOG (75 % Abs 92)	815.820	957.707	1.060.744	1.028.740
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	913.914	767.608	619.982	495.705
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	0	0	0	0

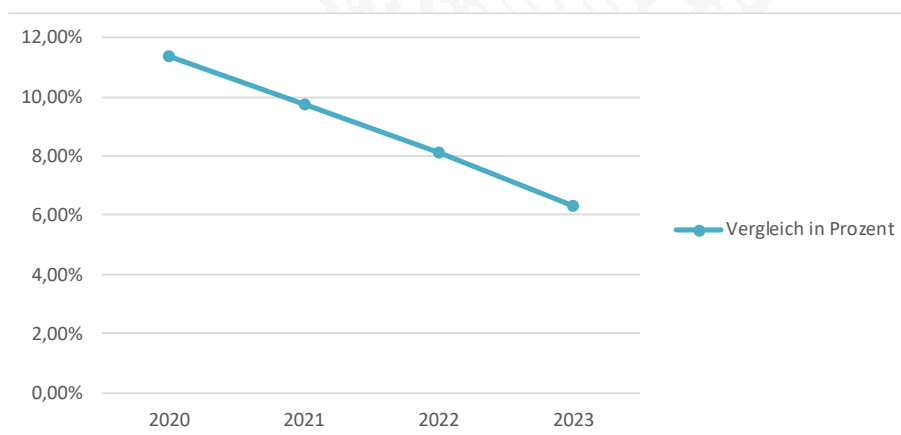


GemBon-Auswertung: Stand 04.12.2024

Entwicklung der Haftungen im Vergleich zur Bilanzsumme in % (Endstand Rechnungsjahr):

Entwicklung der Haftungsstände zur Bilanzsumme

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023
Haftungen gesamt	913.914	767.608	619.982	495.705
Bilanzsumme	8.027.926	7.875.664	7.653.470	7.886.330
Vergleich in Prozent	11,38%	9,75%	8,10%	6,29%



GemBon-Auswertung: Stand 04.12.2024

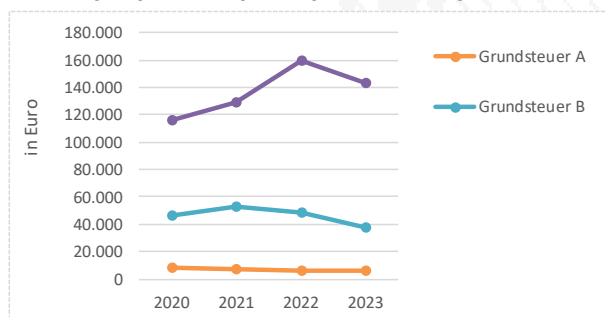
Der Endstand der Haftungen auf Basis der Rechnungsabschlüsse zeigt einen kontinuierlichen Rückgang im Prüfungszeitraum. Die Höhe und die Anzahl der Haftungen zeigt, dass diese keine wesentlichen Risiken für die finanzielle Situation der Gemeinde darstellen.

Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation:

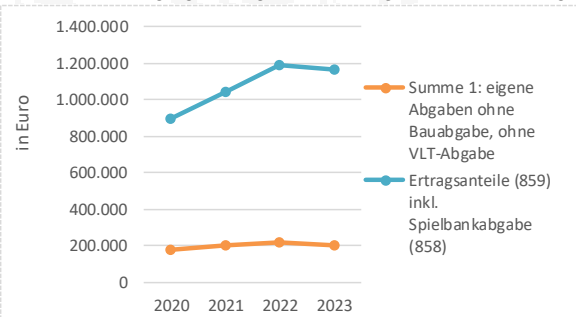
Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Grundsteuer A	8.366	6.732	5.541	5.699
Grundsteuer B	46.035	52.998	48.527	37.681
Kommunalsteuer	115.510	128.520	159.097	142.829
Tourismusabgaben	2.168	1.421	1.724	2.059
Zweitwohnsitzabgaben	0	0	0	0
Sonstige ausschließliche Landes(Gem.)abgaben	0	0	0	0
Wohnungsleerstands- und Raumordnungsabgabe	0	0	0	0
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	1.150	0	0	0
Gebrauchsabgaben	0	0	0	0
Bauabgabe	9.979	29.215	2.207	7.692
Kommissionsgebühren	320	3.299	120	160
Verwaltungsabgaben	2.160	7.402	1.503	7.824
Parkgebühren	0	0	0	0
Abgaben für das Halten von Tieren	3.660	2.100	2.683	1.959
Abgaben von Ankündigungen	0	0	0	0
Abgaben von freiwilligen Feilbietungen	0	0	0	0
WB-Förderungsbeitrag	0	0	0	0
Jagd- und Fischereiabgaben (Gemeindeanteil)	0	0	0	0
Nebenansprüche	0	0	0	38
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	179.369	202.471	219.196	198.249
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	898.412	1.044.423	1.190.897	1.163.407
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	1.077.781	1.246.894	1.410.093	1.361.655
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	1.087.760	1.276.110	1.412.300	1.369.347

Entwicklung ausgewählter eigener Abgaben 61710 Floing



Entwicklung eigener Abgaben und Ertragsanteile 61710 Floing



GemBon-Auswertung: Stand 04.12.2024

Die Darstellung zeigt im Zeitraum von 2020 bis 2022 eine positive Entwicklung der Ertragsanteile. Im Haushaltsjahr 2021 zeigt sich gegenüber den Vorjahren ein Anstieg bei den Einzahlungen aus den Bauabgaben. In den Haushaltsjahren 2021 und 2023 zeigt sich gegenüber den Vorjahren (2020 und 2022) ein Anstieg bei den Einzahlungen der Verwaltungsabgaben. Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer entwickeln sich bis zum Haushaltsjahr 2022 positiv.

14.12 Haushaltssolidierung

Mit Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 14.05.2024 (GZ: ABT07-1665/2024-5) zum Voranschlag 2024 wurde die Gemeinde aufgefordert, aufgrund der erkennbar angespannten

finanziellen Situation und absehbaren negativen Entwicklung, Konsolidierungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Kernhaushaltes in den Nachtragsvoranschlag 2024 einzuarbeiten bzw die Gebührenhaushalte auf deren Kostendeckung zu prüfen und ggfs Maßnahmen zur Anpassung der Gebührengestaltung zu setzen sowie die Möglichkeiten der Abgabenerhebung zu prüfen.

Am 04.12.2024 wurde die Aufsichtsbehörde per E-mail von der Gemeinde über die vorherrschende angespannte Liquiditätssituation informiert.

Im Zuge der Gebarungsprüfung konnte nicht festgestellt werden, dass entsprechende Maßnahmen seitens der Gemeinde gesetzt worden sind. Es wird weder eine Liquiditätsplanung noch eine Haushaltsüberwachung in der Gemeinde durchgeführt (siehe Pkt 5.3).

Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Haushaltes zu setzen sowie eine angemessene Liquiditätsplanung und Haushaltsüberwachung durchzuführen. Die Gebarung der Gemeinde ist wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu führen.

15 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend findet sich eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfberichts zu entnehmen.

lfd. Nr.	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	2.3	Gemeinderat	Die Sitzungen des Gemeinderates haben, mit Ausnahme des Jahres 2020, nicht gem § 50 Abs 2 GemO mindestens einmal in jedem Vierteljahr stattgefunden. Die Gemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 50 Abs 2 GemO einzuhalten.
2.			Zudem konnten Kundmachungen iSd § 51 Abs 8 GemO mit Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Ort und der Zeit der Gemeinderatssitzungen nicht vorgelegt werden. Die Gemeinde wird daher aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen des § 51 GemO zu beachten und einzuhalten.
3.			Bei der Festsetzung der Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am 29.11.2022 wurde der Gemeindevorstand gem § 54 Abs 1 GemO nicht gehört. Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 54 Abs 1 GemO einzuhalten.

4.			Fragestunden gem § 54 Abs 4 GemO werden abgehalten, jedoch nicht vor Eingehen in die Tagesordnung (zumeist als TOP 4 oder 5 auf der Tagesordnung). Die Gemeinde wird aufgefordert, die Fragestunde gem § 54 Abs 4 GemO vor Eingehen in die Tagesordnung einer öffentlichen Gemeinderatssitzung abzuhalten.
5.			Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 25 Abs 1 GemO die Niederschrift mit den Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.
6.			Die Gemeinde wird aufgefordert, diesen Teil der Verhandlungsschrift mit den Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln gem § 60 Abs 1 Z 8 GemO unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.
7.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Verhandlungsschriften gem § 60 Abs 8 GemO entweder in gebundener Form oder solcherart abzulegen, dass die Entnahme ganzer Verhandlungsschriften oder von deren Teilen sowie von Anlagen nicht möglich ist.
8.			Zudem wurde festgestellt, dass eine Übermittlung der Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung an jeden Fraktionsvorsitzenden gem § 60 Abs 6 GemO nicht erfolgt. Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 60 GemO zu beachten und einzuhalten.
9.	2.4	Gemeindevorstand	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Sitzungen des Gemeindevorstandes monatlich abzuhalten oder einen Beschluss gem § 50 Abs 2 GemO im Gemeindevorstand einzuholen.
10.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Wirkungskreise der Gemeindeorgane gem § 43 ff GemO einzuhalten.
11.			Die Gemeinde wird aufgefordert, entsprechende Nachweise über die Einberufung zu den Sitzungen im Gemeindevorstandsakt abzulegen.
12.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Abfassung der Verhandlungsschriften gem § 60a Abs 1 GemO zu beachten und einzuhalten.
13.			Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 50 Abs 1 GemO iVm § 60a Abs 1 Z 5 GemO über ihre getroffenen Entscheidungen Beschlüsse zu fassen.

14.			Zudem konnte eine Übermittlung an jeden Fraktionsvorsitzenden, dessen Fraktion im jeweiligen Gemeindevorstand vertreten ist, nicht nachvollzogen werden. Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 60a GemO einzuhalten.
15.	2.5	Fachausschüsse	Gem § 28 Abs 1 GemO hat der Gemeinderat die Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschussmitglieder spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung festzulegen. In weiterer Folge wählt jeder Ausschuss in der vom Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer. Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen nach § 28 GemO zu beachten und einzuhalten.
16.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Geschäftsführung einzuhalten. Es ist jede Sitzung der Ausschüsse ordnungsgemäß einzuberufen (§ 51 Abs 5 GemO) und über jede Sitzung eine Verhandlungsschrift (§ 60a GemO) abzufassen.
17.			Da der Bürgermeister zu keinen konstituierenden Sitzungen eingeladen hat, liegt ein Verstoß gegen die GemO vor. Der Bürgermeister wird aufgefordert, gem § 45 Abs 2 lit b iVm § 28 Abs 3 GemO zu konstituierenden Sitzungen einzuberufen.
18.			Der Gemeinde wird empfohlen, im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen, ob einzelne Fachausschüsse benötigt werden.
19.	2.6	Prüfungsausschuss	Die Gemeinde wird aufgefordert, zukünftig darauf zu achten, dass derartige Unvereinbarkeiten nicht eintreten. Im konkreten Fall hätte der designierte Bürgermeister vor der Wahlannahme, das Mandat im Prüfungsausschuss (Ersatzmitglied) schriftlich zurücklegen müssen.
20.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Verhandlungsschriften entsprechend der Vorgaben des § 60a Abs 1 GemO abzufassen und aussagekräftige Verhandlungsschriften zu erstellen, in denen ua Prüfungsgegenstand und Prüfungsergebnis nachvollziehbar dargestellt werden.

21.			Aufgrund der überprüften Verhandlungsschriften wird der Prüfungsausschuss aufgefordert, die vorgeschriebenen Prüfintervalle laut GemO einzuhalten und empfohlen, die gesamte Gebarung der Gemeinde innerhalb der Funktionsperiode vollständig zu prüfen (§ 86 GemO iVm § 202 StGHVO). Diesbezüglich wird empfohlen, einen Prüfplan zu erstellen.
22.	2.7	Bezüge der Organe und sonstige Vergütungen	Die Gemeinde wird aufgefordert, künftig einen korrekten Beschluss nach dem GBezG zu fassen. Bei Zustandekommen eines Beschlusses sind die Sitzungsgelder gem § 5 Abs 3 GBezG unbar auf ein Konto der Gemeinderatsmitglieder zu überweisen.
23.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Auszahlung der Bezüge der Organe gem den rechtlichen Vorgaben durchzuführen.
24.	4.1	Allgemeines	Der Gemeinde Floing wird empfohlen, ein Posteingangsbuch zu führen, um eine lückenlose Dokumentation der Eingangsstücke gewährleisten zu können.
25.			Der Gemeinde wird empfohlen, die Möglichkeiten des integrierten Systems der Gemeindehaushaltsführung (elektronische Aktenverwaltung; Dokumentenmanagementsystem - DMS) zu prüfen, um eine transparente und nachvollziehbare Aktenstruktur bzw Aktenbearbeitung sicherzustellen.
26.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die physische Aufbewahrung der Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und Eröffnungsbilanz gem § 131 StGHVO durchzuführen.
27.	4.2	Organigramm	Die Gemeinde Floing wird empfohlen, Stellenbeschreibungen samt Vertretungsregelungen zu erstellen.
28.	4.3	Amtstafel	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Amtsstunden gem § 13 Abs 5 AVG auf der Amtstafel anzuschlagen.
29.	4.4	Allgemeine Dienstverfügungen des Gemeindehaushalts (ADG)	Die Gemeinde wird aufgefordert, eine ADG gem § 5 StGHVO zu erstellen. Diese ist vom Bürgermeister und vom Gemeindegassier zu erlassen.
30.	4.5	Integriertes System der Gemeindehaushaltsführung	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Anordnungsberechtigten gem § 84 Abs 3 StGHVO mit entsprechenden Berechtigungen im HBS auszustatten.

31.			Die Gemeinde wird aufgefordert, dass nur Bediensteten Berechtigungen im HBS erteilt werden, die sie aufgrund der noch zu erlassenden Ermächtigungen gem §§ 84 und 85 GemO benötigen. Für Vergabe, Änderung, Widerruf und Sperre von Berechtigungen ist §§ 33 ff StGHVO zu beachten.
32.	4.6	Dienstsiegel	Die Gemeinde Floing wird aufgefordert, ein Verzeichnis über die Dienstsiegel gem Runderlass des Amtes der Stmk Landesregierung, Abteilung 7, vom 07.12.2011 (GZ: FA7A- 452-101/1995-29) zu führen.
33.	4.7	Schlüssel- verwaltung	Die Gemeinde wird aufgefordert, ein Schlüsselverzeichnis für die Zentralschlüssel im Gemeindeamt [REDACTED] zu führen und dieses aktuell zu halten.
34.	4.8	Steiermärkisches Volksrechtegesetz	Die Gemeinde wird aufgefordert, in Hinkunft Versammlungen nach dem § 177 Abs 2 StVRG mindestens einmal jährlich abzuhalten.
35.	5.1	Forderungen und Verbindlichkeiten	Das Mahnwesen wird in der Gemeinde vom Amtsleiter bei Bedarf durchgeführt. In der Gemeinde erfolgt kein automatisierter Mahnlauf im Haushaltsbuchführungssystem. Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 24 StGHVO zu beachten und einzuhalten.
36.			Weiters wird der Gemeinde empfohlen, einen automatisierten Mahnlauf im Haushaltsbuchführungssystem einzuführen, um offene Forderungen ehestmöglich einheben zu können.
37.	5.2	Mahnwesen - allgemeine Feststellungen	Die Gemeinde wird aufgefordert, Forderungen die nicht fristgerecht erfüllt werden, umgehend einzumahnen (§ 24 Abs 2 GemO).
38.			Weiters wird die Gemeinde aufgefordert, entsprechende Mahnschreiben inklusive Nebengebühren gem § 227a und § 217a BAO auszustellen.
39.	5.3	Haushalts- überwachung	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen gem § 75 Abs 2 StGHVO iVm § 79 GemO zu beachten und einzuhalten.
40.			Der Gemeinde wird empfohlen zu prüfen, ob anhand eines Beschlusses der wechselseitigen Deckungsfähigkeit eine bessere Flexibilität bei der Durchführung des Voranschlages für die Gemeinde erzielt werden kann. Es wird diesbezüglich auf die „FAQ 11.4 Durchführung des Voranschlages – gegenseitige Deckungsfähigkeit“ vom 19.10.2021 der Abteilung 7 verwiesen.

41.	5.4	Anordnung, sachliche und rechnerische Prüfung	Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 84 GemO die Zahlungen die den Bürgermeister betreffen, vom Vizebürgermeister anordnen zu lassen.
42.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen zur sachlichen und rechnerischen Prüfung (§ 99 ff StGHVO), zur Anordnung (§ 90 ff StGHVO) sowie Betrauung mit der Prüfung und Bestätigung (§ 104 ff StGHVO) einzuhalten.
43.			Die Gemeinde wird aufgefordert, insbesondere die Bestimmungen gem §§ 93 und 97 StGHVO einzuhalten und sämtliche Buchungen vom Anordnungsbefugten anordnen zu lassen sowie den Buchungen entsprechende Belege beizuschließen.
44.	5.5	Haushaltsinterne Vergütungen und Transfers	Der Gemeinde wird empfohlen, ihre haushaltsinternen Vergütungen im Hinblick auf Transparenz und Kostenwahrheit zu optimieren. Es ist zu prüfen, ob durch Vergütungen in den Gebührenhaushalten der Kernhaushalt entlastet werden kann.
45.	5.6	Verfügungs- und Verstärkungsmittel	Im gesamten Prüfungszeitraum erfolgte die Prüfung und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht entsprechend § 57 Abs 1 StGHVO durch den Bürgermeister selbst, sondern durch Bedienstete der Gemeinde bzw den Gemeindegassier. Die Anordnung erfolgte ausschließlich durch den Bürgermeister. Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 57 Abs 1 StGHVO einzuhalten.
46.			Die stichprobenartige Überprüfung der Belege zeigte, dass die Verwendung durchwegs im öffentlichen Interesse erscheint, jedoch nicht in jedem Fall der Zweck und der begünstigte Personenkreis am Beleg angeführt ist. Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 57 Abs 3 StGHVO einzuhalten.
47.	6.1	Allgemeines, Kontierung	Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 85 GemO Dienstverfügungen für Organe der Buchführung zu erlassen und in der zu erlassenden ADG einzuarbeiten.
48.			Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 78 Abs 2 StGHVO Maßnahmen zu setzen, damit sämtliche Verbindlichkeiten zeitgerecht erfüllt werden.
49.			Die Gemeinde wird aufgefordert, den Aufbau des Gesamthaushaltes gem Anlage 2 VRV 2015 (Ansatzverzeichnis) in den Rechenwerken transparent und nachvollziehbar darzustellen.

50.			Die Gemeinde wird aufgefordert, Verbuchungen entsprechend dem regionalen Kontenplan der Steiermark durchzuführen, damit die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit gegeben ist.
51.	6.2	Monats- und Quartalsnachweise	Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 128 StGHVO die Monats- und Quartalsnachweise zu erstellen und zu unterschreiben.
52.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Monatsabschlüsse bzw die Klärungsfälle frühzeitig abuarbeiten, um Differenzen zwischen den Monatsabschlüssen und den Quartalsmeldungen zu vermeiden.
53.	6.3	Nicht voranschlagswirksame Gebarung	Die Gemeinde wird aufgefordert, auf eine VRV-konforme Verbuchung zu achten und die ausgewiesenen Beträge der nicht voranschlagswirksamen Gebarung regelmäßig auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.
54.	7.1	Allgemeine Feststellungen zum Zahlungsverkehr in der Gemeinde	Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass der Gemeindekassier seine Vertretung schriftlich zu betrauen hat. Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen gem § 85 Abs 7 GemO einzuhalten.
55.			Die Gemeinde wird aufgefordert, in der zu erlassenden ADG eine Hauptzahlstelle gem § 22 Abs 1 StGHVO vorzusehen.
56.			Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 85 GemO Dienstverfügungen für Organe des Zahlungsverkehrs zu erlassen und in der zu erlassenden ADG einzuarbeiten.
57.	7.2	Hauptzahlstelle	Die Gemeinde wird aufgefordert, umgehend dokumentierte Kassenübergaben gem § 158 StGHVO durchzuführen, Vertretungsregelungen zu erlassen und im Gesamtwerk der zu erlassenden ADG einzuarbeiten.
58.			Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 162 StGHVO private Bargeldbeträge und andere nicht im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde eingehobenen Zahlungsmitteln nicht gemeinsam mit Zahlungsmitteln der Gemeinde zu verwahren.
59.			Die Abrechnung der „Hauptzahlstelle“ mit der Buchführung erfolgt laut Auskunft der Bediensteten jährlich. Die Gemeinde wird aufgefordert die Bestimmungen des § 135 StGHVO einzuhalten.

60.			Auch am Monats- und Jahresende erfolgt kein Abschluss der Finanzmittelkonten. Der von der Buchhaltung erstellte Monats- und Jahresabschluss wurde weder vom Bürgermeister noch vom Gemeindegassier gegengezeichnet. Die Gemeinde wird aufgefordert die Bestimmungen des § 133 StGHVO einzuhalten.
61.			Die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs sind nicht gem § 154 Abs 2 StGHVO veröffentlicht. Die Gemeinde wird aufgefordert, entsprechende Maßnahmen gem § 154 StGHVO umzusetzen bzw eine mögliche Ausnahme gem § 154 Abs 3 StGHVO in der zu erstellenden ADG festzulegen.
62.	7.3.2	Nebenzahlstelle	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Organe des Zahlungsverkehrs der Nebenzahlstelle gem § 84 GemO iVm § 154 Abs 2 Z3 StGHVO schriftlich zu ermächtigen und in die zu erlassende ADG einzuarbeiten.
63.			Die Gemeinde wird aufgefordert, in der zu erlassenden ADG die Regelungen gem § 22 Abs 2 StGHVO festzulegen.
64.	7.4.1	Girokonten	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Dokumentation der Zeichnungsberechtigungen gem § 144 StGHVO künftig einzuhalten.
65.			Die vorgelegten Zeichnungsberechtigungen entsprechen nicht dem § 143 StGHVO. Die Gemeinde wird aufgefordert, diese umgehend zu korrigieren.
66.			Die Gemeinde wird zudem aufgefordert, die Zeichnungsberechtigungen für den Girozahlungsverkehr im Einklang mit den gem § 85 Abs 1 GemO zu erlassenden Dienstverfügung festzulegen.
67.			Die Unterschriftsprobenblätter wurden vom Bürgermeister durch Unterschrift samt Gemeindegassier bestätigt. Ein Nachweis der Kenntnisnahme des Kassiers konnte nicht vorgelegt werden. Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen gem § 144 Abs 2 StGHVO einzuhalten.
68.	7.4.2	Sparbücher, Sparkonten	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bezeichnungen der Sparkonten im Nachweis der liquiden Mittel anzupassen.

69.	7.4.3	Überweisungs- aufträge an Kreditinstitute	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Organisation des Zahlungsverkehrs von der Rechnungserfassung bis hin zur Überweisung gem den Bestimmungen des § 85 GemO durchzuführen und effizienter zu gestalten.
70.			Der Gemeinde wird überdies empfohlen, auf das Bank-Kommunikations-Tool des EDV-Anbieters umzustellen.
71.	7.4.4	Ein- und Auszahlungen	Die Einverständniserklärungen der Zahlungspflichtigen werden abgelegt. Diese liegen der ersten Annahmeanordnung nicht bei. In den folgenden Annahmeanordnungen wird darauf Bezug genommen. Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 147 Abs 2 StGHVO einzuhalten.
72.	7.5.1	Allgemeines	Der Gemeinde wird empfohlen, den Bargeldbestand gem § 134 Abs 2 auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.
73.			Die Gemeinde wird aufgefordert im Zuge der Erlassung der ADG ein Verzeichnis der Kassenbehälter zu erstellen und dieses gesichert zu verwahren.
74.	7.5.3	Aufzeichnungen im Bargeldverkehr	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Aufzeichnungen der Nebenzahlstelle gem § 137 Abs 1 StGHVO zu führen.
75.			Die Gemeinde wird aufgefordert, Kassengeschäfte gem § 158 StGHVO abzuschließen.
76.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Ein- und Auszahlungsbestätigungen gem § 157 StGHVO auszustellen.
77.	7.6	Verbuchungs- pflichtige Drucksorten (Gutscheine)	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Gutscheine als geldgleiche Wertgegenstände (220xxx) zu verbuchen.
78.			Bei der Überprüfung des Kassenbestandes wurde festgestellt, dass kein Verzeichnis über den Anfangsbestand, Zu- und Abgänge und den tatsächlichen Bestand vorgelegt werden konnte. Die Gemeinde wird aufgefordert, die gesetzliche Grundlage gem § 164 Abs 1 StGHVO einzuhalten.
79.	7.7	Nachweis der liquiden Mittel	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Übereinstimmung des Nachweises über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven mit den tatsächlichen Kontoständen abzugleichen.
80.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bezeichnung im Nachweis der liquiden Mittel bzw den Verwendungszweck im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven gem den tatsächlich beschlossenen Bezeichnungen der Sparkonten anzupassen.

81.			Weiters wird die Gemeinde aufgefordert, die Zuordnung der Rücklagen zu den richtigen Sparkonten zu prüfen und zu korrigieren.
82.	8.1	Allgemeines	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 78 Abs 2 StGHVO zu beachten und einzuhalten.
83.	8.2	Mahnwesen im Bereich Abgaben und Steuern	Die Gemeinde wird aufgefordert, bei Setzen einer Mahnsperre die Begründung anzugeben und auf die Beschlussfassung vom Gemeindevorstand (Datum) Bezugzunehmen.
84.	8.3	Grundsteuer und Grundsteuerbefreiungen	Die Gemeinde wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Forderungen vollständig erfasst und rechtzeitig geltend gemacht werden.
85.			Die Gemeinde wird aufgefordert, den Grundsteuerbescheid gem den geltenden Bestimmungen auszustellen.
86.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die in der offenen Postenliste vom 27.10.2024 ausgewiesenen Überzahlungen aus den Jahren 2013 und 2019 zu überprüfen. In weiterer Folge ist zu veranlassen, dass diese entweder mit bestehenden Forderungen der betreffenden Abgabepflichtigen verrechnet oder, sofern eine Rückzahlung nicht mehr möglich bzw. zweckmäßig ist, nach Beschlussfassung durch das zuständige Kollegialorgan ordnungsgemäß auszubuchen sind.
87.	8.4	Kommunalsteuer	Die Gemeinde wird aufgefordert, im Bereich der Jahreserklärungen geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine rechtzeitige Einreichung der Steuererklärung sicherzustellen und gem § 135 BAO zu agieren.
88.	8.6	Lustbarkeitsabgabe	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Lustbarkeitsabgabe gem der Richtlinie (Konto 8371xx) zu verbuchen.
89.	8.7	Hundeabgabe	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Hundeabgabenordnung der Aufsichtsbehörde gem § 100 GemO zur Verordnungsprüfung vorzulegen.
90.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen der Selbstberechnung und Fälligkeit der Abgabe gem § 9 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 einzuhalten.
91.			Die Gemeinde wird aufgefordert, für jeden Abgabepflichtigen eine transparente und nachvollziehbare Aktenführung herbeizuführen.
92.			Die Gemeinde wird aufgefordert, Einbringungsmaßnahmen gem § 227 iVm § 227a BAO durchzuführen.

93.	9.1	Allgemein	Der Gemeinde wird empfohlen, Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung näher zu regeln und die diesbezüglichen Regelungen in der ADG festzuhalten
94.			Der Gemeinde wird empfohlen, die Gebühren so zu gestalten, dass künftig auch zweckgebundene Rücklagen für Investitionen angespart werden können.
95.	9.3	Abwasser- entsorgung	Die Gemeinde wird aufgefordert, unter den Voraussetzungen des § 71 GemO, entsprechende Beschlüsse zum Eigenbetrieb/Regiebetrieb herbeizuführen. Auf eine Mustersatzung eines Eigenbetriebes auf der Homepage der Abteilung 7 wird hingewiesen. Beschlüsse der Gemeinden über Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gem § 71 Abs 3, 4, 6 und 7 GemO sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
96.			Die Gemeinde wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Forderungen vollständig erfasst und rechtzeitig geltend gemacht werden.
97.			Die Gemeinde wird aufgefordert, den Kanalisationsbeitrag entsprechend der beschlossenen Kanalabgabenordnung iVm dem Kanalabgabengesetz vorzuschreiben sowie vollständig und rechtzeitig im HBS zu erfassen.
98.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Verbuchungen entsprechend dem regionalen Kontenplan vorzunehmen.
99.	9.4	Abfallbeseitigung	Die Gemeinde wird aufgefordert, unter den Voraussetzungen des § 71 GemO, entsprechende Beschlüsse zum Eigenbetrieb/Regiebetrieb herbeizuführen. Auf eine Mustersatzung eines Eigenbetriebes auf der Homepage der Abteilung 7 wird hingewiesen. Beschlüsse der Gemeinden über Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gem § 71 Abs 3, 4, 6 und 7 GemO sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
100.			Die Gemeinde wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Forderungen vollständig erfasst und rechtzeitig geltend gemacht werden.
101.	9.5	Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude	Die Gemeinde wird aufgefordert, unter den Voraussetzungen des § 71 GemO, entsprechende Beschlüsse zum Eigenbetrieb/Regiebetrieb herbeizuführen. Auf eine Mustersatzung eines Eigenbetriebes auf der Homepage der Abteilung 7 wird hingewiesen. Beschlüsse der Gemeinden über Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gem §71 Abs 3, 4, 6 und 7 GemO sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
102.			Die Gemeinde wird aufgefordert, jährlich die Wertsicherung der bestehenden Mietverträge zu prüfen,

			entsprechend zu dokumentieren und diese gegebenenfalls auch vorzunehmen.
103.	10.1	Kinderbetreuungs-einrichtungen	Die Gemeinde wird aufgefordert, das entsprechende Konto (861140) des Regionalen Kontenplans der Steiermark zu verwenden.
104.	10.2	Volksschule	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Vorschriften der Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge gem § 37 Abs 1 StPEG durchzuführen.
105.	10.5	Musikschule	Die Bergkapelle Rabenwald bietet einen Musikunterricht in der Gemeinde Floing an. Der jährliche Gemeindebeitrag beträgt € 350,00 pro Schüler. Die Gemeinde wird aufgefordert, einen Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen. Die Grundsätze des § 75 StGHVO sind zu beachten.
106.	10.6	Wirtschaftshof - Fuhrpark	Die Gemeinde wird aufgefordert, zu den Abrechnungen eine Zuordnung der Leistungen entsprechend der Vorhaben bzw der Tätigkeiten zu fordern, der Abrechnung beizulegen und entsprechend zu verbuchen. Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gem § 108 Abs 2 u 3 StGHVO sind zu beachten sowie die erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane zu fassen.
107.			Die Gemeinde wird aufgefordert, regelmäßige Inventuren gem §§ 120 ff StGHVO durchzuführen.
108.			Die Gemeinde wird aufgefordert, Fahrtenbücher zu führen und monatlich lückenlos zur Abrechnung vorzulegen.
109.	10.7.1	Sportplatz	Die Gemeinde wird aufgefordert, einen Beschluss über die Benützung des Sportplatzes vom zuständigen Kollegialorgan (Gemeinderat) herbeizuführen.
110.			Die Gemeinde wird aufgefordert, eine Vereinbarung mit den Sportvereinen und gegebenenfalls weiteren Vereinen abzuschließen sowie einen Beschluss vom zuständigen Kollegialorgan herbeizuführen.
111.	10.7.2	Tennisanlage	Die Gemeinde wird aufgefordert, einen entsprechenden Beschluss zu fassen bzw auf die Umsetzung der Beschlüsse der Kollegialorgane sowie des Mietvertrages zu achten und die entsprechenden Forderungen einzumahnen.
112.	10.8.1	Sonstige Miet- und Pachtverträge, weitere Verträge	Die Gemeinde wird aufgefordert, im Bereich der Miet- und Pachtverträge eine nachvollziehbare und transparente Ordnungsstruktur herzustellen.
113.			Weiters wird die Gemeinde aufgefordert, die Miet- und Pachtverträge zu prüfen und allenfalls vom zuständigen Kollegialorgan beschließen zu lassen.

114.	10.8.2	Versicherungen	Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind Geld bzw Geldeswerte in der Höhe von bis zu je € 150,00 in offenen Registrierungskassen, freistehenden Handkassen und unversperrten Möbeln, maximal € 750,00 je Versicherungsort, versichert (lt Bündelgesamtversicherung Artikel 9). Zum Überprüfungszeitraum befanden sich € 5.275,64 in der Kassa (siehe Pkt 7.5.1). Daher wird empfohlen, den Versicherungsvertrag dahingehend anzupassen.
115.			Die Gemeinde wird aufgefordert, den Versicherungsvertrag vom zuständigen Kollegialorgan beschließen zu lassen.
116.	12	Wirtschaftliche Beteiligungen - Beteiligungsmanagement	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Unterlagen zu vervollständigen, den Beteiligungsnachweis betreffend des tatsächlichen Beteiligungsausmaßes entsprechend dem aktuellen Vertrag anzupassen und die Transferzahlungen gem des vertraglich festgesetzten Unternehmensgegenstandes zu prüfen.
117.			Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 71b Abs 2 GemO einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Rechnungsabschlussstichtag fortzuschreiben und dem Rechnungsabschluss beizufügen.
118.	13.1	Personal	Es fehlen beispielsweise die Niederschrift über die Pflichtangelobung, Dienstvertrag, Strafregistrauszug, Standesausweis, Ermächtigungen gem § 85 GemO bzw Dienstverfügungen in den Personalakten. Hierzu wird die Gemeinde aufgefordert, die Personalakten zu überprüfen und zu vervollständigen.
119.			Die Gemeinde wird aufgefordert, ausschließlich Unterlagen zu den jeweiligen Bediensteten in deren Personalakt abzulegen.
120.			Die Gemeinde wird aufgefordert, bei jeder Änderung iSd § 8 Abs 3 GVBG einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag auszustellen.
121.			Die Gemeinde wird aufgefordert, in Zukunft die Dienstverträge gem den gesetzlichen Bestimmungen auszustellen.

122.	13.1.1	Personalaufnahme	Die Gemeinde Floing wird aufgefordert, eine Vereinbarung mit dem externen Unternehmen abzuschließen und eine Beschlussfassung vom zuständigen Kollegialorgan herbeizuführen.
123.	13.1.2	Aus- und Weiterbildung	Der Gemeinde wird empfohlen, zur Sicherstellung einer hohen Qualität der Verwaltung der Gemeinde die Verpflichtung zur Ablegung von Dienstprüfungen gem § 8 Abs 1 Z 19 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz in die Dienstverträge aufzunehmen.
124.	13.1.5	Auszahlung der Bezüge	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Sonderzahlungen gem den gesetzlichen Bestimmungen zur Anweisung zu bringen.
125.			In der Gemeinde Floing wird jährlich eine Weihnachtszuwendung in Form von „Floinger Gutscheinen“ mittels Gemeindevorstandsbeschluss vom 14.11.2022 gewährt. Die Gemeinde Floing wird aufgefordert, eine Beschlussfassung vom zuständigen Kollegialorgan herbeizuführen (Gemeinderat).
126.	13.2	Reisegebühren	Die Gemeinde Floing wird aufgefordert, einen Gemeinderatsbeschluss über die Höhe der Reisegebühren zu fassen. Dienstreiseanträge sind schriftlich zu stellen, da ansonsten kein Versicherungsschutz für die Bediensteten gegeben ist.
127.	14.1	Darlehen	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten auf Vollständigkeit zu überprüfen und fehlende Unterlagen zu ergänzen um eine transparente und nachvollziehbare Ordnerstruktur sicherzustellen.
128.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehenshöhe gem dem Darlehensvertrag vom 10.03.2020 auszuweisen.
129.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten auf deren Laufzeit zu überprüfen und in der Anlage 6c korrekt auszuweisen.
130.	14.2	Leasinggeschäfte	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Leasingunterlagen auf Vollständigkeit zu überprüfen, fehlende Unterlagen zu ergänzen und in Zukunft die Leasingverträge gem § 90 Abs 1 Z 5 GemO der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

131.	14.3	Haftungen	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Haftungsunterlagen zu vervollständigen und fehlende Unterlagen zu ergänzen um eine transparente und nachvollziehbare Ordnerstruktur sicherzustellen.
132.	14.5	Rücklagen	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen zur Bildung und Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen gem §§ 189 u 190 StGHVO einzuhalten sowie im Gemeinderat zu beschließen.
133.	14.7	Subventionen und Wirtschaftsförderungen	Die Gemeinde wird aufgefordert, sämtliche Subventionen und Förderungen von den zuständigen Kollegialorganen zu beschließen und Rahmenbedingungen festzulegen. Die Bezeichnung von Tagesordnungspunkten sowie die Beschlussfassung von Anträgen müssen eine einheitliche, schlüssige Kette bilden. Öffentliche Tagesordnungspunkte sind hinreichend zu konkretisieren und verschiedene Antragsgegenstände gegebenenfalls durch Untertagesordnungspunkte zu trennen.
134.			Aufgrund der angespannten finanziellen Situation wird der Gemeinde darüber hinaus empfohlen, sämtliche Förderungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Weiters ist darauf zu achten, dass vor Auszahlung der Förderungen die entsprechenden Beschlüsse der Kollegialorgane vorliegen, die Voranschlagsstellen eine ausreichende Bedeckung aufweisen und die Verbuchung der Subventionen entsprechend den rechtlichen Vorgaben und dem regionalen Kontenplan erfolgt.
135.	14.8.1	Haushaltsjahre 2020 und 2021	Die Gemeinde wird aufgefordert, das Vorhaben „1010212 Amtshaus über Leasingkaution“ korrekt im Nachweis der Investitionstätigkeit darzustellen.
136.	14.8.2	Haushaltsjahre 2022 und 2023	Die Gemeinde wird aufgefordert, künftig derartige Bedarfszuweisungsmittel und die entsprechende Kapitaltransferzahlung mit Vorhabencode 3 im Nachweis der Investitionstätigkeit darzustellen.
137.			Die Gemeinde wird aufgefordert, vor Umsetzung eines investiven Einzelvorhabens eine schlüssige Finanzierung gem § 66 StGHVO sicherzustellen.
138.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Finanzierungsergebnisse aus den Vorjahren zu kontrollieren und im Nachweis der Investitionstätigkeit transparent und nachvollziehbar darzustellen.
139.			Weiters wird die Gemeinde aufgefordert, die Rückführung von der investiven Gebarung in die operative Gebarung zu kontrollieren und zweckentsprechend zu verwenden.

140.	14.9	Vermögenshaushalt - Eröffnungsbilanz	Die Gemeinde wird aufgefordert, die bebauten Grundstücke gegebenenfalls dem richtigen Ansatz zuzuordnen (Gemeindeamt, Kindergarten usw).
141.	14.10	Voranschläge, Rechnungs- abschlüsse und interne Kontrollen	Die Gemeinde wird aufgefordert, auf eine rechtzeitige Beschlussfassung gem §§ 75 Abs 3 und 89 Abs 6 GemO zu achten.
142.			Die Gemeinde wird aufgefordert, gem § 6 Abs 9 und § 15 Abs 5 VRV 2015, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse im Internet zur Verfügung zu stellen.
143.	14.12	Haushalts- konsolidierung	Die Gemeinde wird erneut aufgefordert, konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Haushaltes zu setzen sowie eine angemessene Liquiditätsplanung und Haushaltsüberwachung durchzuführen. Die Gebarung der Gemeinde ist wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu führen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Prüfungsleiter

Franz Kernbichler

(elektronisch gefertigt)

Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau